



**RECHTSANWALT**

Weimarer Straße 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Weng im Gesäuse

**An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt**

**EINSCHREIBEN**

**vorab per E-Mail: [abt7.uvp@ktn.gv.at](mailto:abt7.uvp@ktn.gv.at)**

Wien, 20. Oktober 2010  
4048/06 - WL/HU - 9744.doc

- Berufungswerber:**
- Bürgerinitiative „Nein zum Großkraftwerk Klagenfurt-Ost“  
Vertreter: Maximilian Felsberger
  - Bürgerinitiative „Lebensqualität statt Großkraftwerk“  
Vertreter: Günter Schiberl
  - Bürgerinitiative „Nein zum Großkraftwerk im Klagenfurter Becken“  
Vertreter: Michael Wulz
  - Bürgerinitiative „Nein zu Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen“  
Vertreter: Dr. Odo Maier
  - Bürgerinitiative „Gesunde Umwelt“  
Vertreter: Hartwig Gallhuber
  - Bürgerinitiative „Saubere Luft für Klagenfurt West“  
Vertreter: Raimund Vospersnik
  - Bürgerinitiative „Feschnig gegen das Großkraftwerk“  
Vertreter: Waltraud MARTIN
  - Bürgerinitiative „Waidmannsdorf gegen das Großkraftwerk“  
Vertreter: Gerhard Gmeindl

**Kooperation Österreich**  
Frimmel Anetter Rechtsanwalts-gesellschaft mBH  
A-9020 Klagenfurt  
Fleischmarkt 9/4

**Kooperation Bulgarien**  
Petya Kolcheva, Dimitar Smilenov, Valery  
Koev1000 Sofia, Bulgaria  
4, K. Shapkarev Str. 2 Floor

Bürgerinitiative „Hörtendorf-Limmersdorf gegen das  
Großkraftwerk“

Vertreter: Franz Zoehrer

Bürgerinitiative „Stopp dem Klimawahnsinn“

Vertreter: Dipl.-Ing. Dr. Harald Okorn-Schmidt

Bürgerinitiative „Kreuzbergl gegen das Großkraftwerk“

Vertreter: Stefan Walzl

Bürgerinitiative „Klagenfurt gegen Großkraftwerk“

Vertreter: Dipl.-Ing. Ferdinand STEFAN

Maximilian Felsberger

Schattenweg 7

9065 Ebenthal in Kärnten

Mag. Andrea Wulz

Kranzmayerstraße 25

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Plan & Bau Vertriebs GmbH

Baugewerbestraße 1

9065 Pfaffendorf

Ing. Herbert Viczek

Rain

Feldgasse 15

9065 Ebenthal in Kärnten

Angelica Viczek

Rain

Feldgasse 15

9065 Ebenthal in Kärnten

Barbara Kreditsch

Niederdorf

Franz-Jonas-Straße 47

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Norbert Kreditsch

Niederdorf

Franz-Jonas-Straße 47

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Magdalena Rampetzreiter  
Niederdorf  
Franz-Jonas-Straße 45  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Willibald Rampetzreiter  
Niederdorf  
Franz-Jonas-Straße 45  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Richard Slanitsch  
Niederdorf  
Franz-Jonas-Straße 51  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Maria Slanitsch  
Niederdorf  
Franz-Jonas-Straße 51  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Wilhelm Schiberl  
Aich an der Straße  
Limmersdorfer Straße 38  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Sieglinde Schiberl  
Aich an der Straße  
Limmersdorfer Straße 38  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Josef Koraschnigg  
Niederdorf  
Bruno-Kreisky-Straße 4  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Brigitte Koraschnigg  
Niederdorf  
Bruno-Kreisky-Straße 4  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Evelin Nagele-Hartner  
Niederdorf  
Franz-Jonas-Straße 31/4  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Christian Hartner  
Niederdorf  
Franz-Jonas-Straße 31/4  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bernd Petritz  
Rain  
Otto-Eizenberger-Straße 16  
9065 Ebenthal in Kärnten

Dr. Nicole Göhrig  
Rain  
Sonnengasse 15  
9065 Ebenthal in Kärnten

Karl-Heinz Mariacher  
Aich an der Straße  
Limmersdorfer Straße 40  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Anita Mariacher  
Aich an der Straße  
Limmersdorfer Straße 40  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Hubert Trabe  
Aich an der Straße  
Limmersdorfer Straße 36  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Waltraud Trabe  
Aich an der Straße  
Limmersdorfer Straße 36  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Max Matschnig  
Zettereier Straße 5  
9065 Ebenthal in Kärnten

Mag. Kurt Lukatsch  
Feldgasse 19  
9065 Ebenthal in Kärnten

Roland Wolfgang Peball  
Beethovenstraße 4  
9065 Ebenthal in Kärnten

Johann Ebner  
Feldgasse 13  
9065 Ebenthal in Kärnten

Ing. Rainer Zergoi  
Schulstraße 10  
9065 Ebenthal in Kärnten

Ing. Dietmar Stoffaneller  
Ferdinand-Wedenig-Straße 8  
9065 Ebenthal in Kärnten

Ernst Kitzer  
Feldgasse 11  
9065 Ebenthal in Kärnten

**alle vertreten durch:** Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List  
Rechtsanwalt  
Weimarer 55/1  
1180 Wien

Vollmacht gemäß § 10 Abs 1 AVG erteilt

**belangte Behörde:** Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt

**wegen:** KEG; GDKK; Bescheid vom 7.9.2010, GZ 7-A-UVP-  
1167/166-2010, gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000

## **BERUFUNG**

1-fach  
1 HS

Gutachten von DI Dr. Luzian Paula von Juni 2008 (Beilage ./A)  
Gutachten von DI Gisela Wolschner vom 1.8.2008 (Beilage ./B)  
Gutachten Univ.-Prof. Dr. Karl Weber vom 28.7.2008 (Beilage ./C)  
Stadtentwicklungskonzept Klagenfurt 2000 (Beilage ./D)  
Stellungnahme des Verfassungsdienstes beim Amt der Kärntner Landesregierung (Beilage ./E)  
Auszug eines anonymen Tonbandmitschnittes (Beilage ./F)

Die Berufungswerber bringen durch ihren ausgewiesenen Vertreter gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 7.9.2010, GZ 7-A-UVP-1167/166-2010, zugestellt am 24.9.2010, sohin innerhalb offener Frist folgende

## **BERUFUNG**

ein:

### **1. SACHVERHALT**

Mit Antrag vom 31.3.2006 hat die KEG um Genehmigung gemäß UVP-G 2002 an-  
gesucht.

Das Projekt wurde immer wieder geändert und seitens der KEG versucht, damit die Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Auch mussten umfangreiche Verbesserungen der UVE-Einreichung vorgenommen werden, sodass erst im ersten Halbjahr 2007 das UVP-Verfahren konkret eingeleitet wurde.

Gegen das Projekt wurden zahlreiche Einwendungen erhoben, die dem Genehmigungsakt zu entnehmen sind.

Die Behörde hat schließlich nach Einholung diverser Gutachten zur UVE für den Zeitraum vom 6.7.2009 bis 9.7.2009 und möglicher Verlängerung am 10.7.2009 eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der im Wesentlichen festzuhalten ist, dass zwar die Sachverständigen allesamt Rede und Antwort standen, aber der Gesamtgutachter Dr. Wurm keine Stellungnahme abgab, weil er sein Gutachten - aufgrund in der Verhandlung gewonnener Erkenntnisse - noch überarbeiten musste. Erst am 11.7.2009 um 02.20 Uhr hat der Verhandlungsleiter als weiteren Verhandlungstag den 11.7.2009 mit Beginn 10.00 Uhr festgelegt (siehe amtl. Protokoll „V“). Schließlich hat die Behörde die Verhandlung am 11.7.2009 geschlossen, ohne dass der Gesamtgutachter sein berechtigtes Gesamtgutachten vorgelegt und die mündliche Verhandlung dazu abgeführt wurde.

In der Verhandlung am 10.7.2009 wurde RA Univ.-Doz. Dr. List von der Verhandlung ausgeschlossen, weil er - nachdem an diesem fünften Tag bereits mindestens 8 Stunden ohne Mittagspause und an den Vortagen bis über Mitternacht hinaus verhandelt worden war und sich deshalb bei zahlreichen Teilnehmern Konzentrations- und Wahrnehmungsstörungen eingestellt hatten - den Antrag auf Vertagung der Verhandlung stellen wollte, die Verhandlungsleitung aber offensichtlich den Auftrag hatte, die Verhandlung durchzuziehen, egal ob irjendjemand noch in der Lage war, der Verhandlung zu folgen.

Anstatt die Verhandlung fortzusetzen, hat die Behörde am 19.4.2010 und am 20.4.2010 eine öffentliche Erörterung durchgeführt, wobei deren Ergebnisse nicht protokolliert wurden.

Am 17.5.2010 hat die Behörde den Schluss des Beweisverfahrens verkündet.

Seitens der zuständigen Verfahrensleiterin Mag. Martina Greiner wurde dem Verfahren nach ein negativer Bescheidentwurf erstellt und deswegen wurde ihr die Verfahrensführung entzogen.

Der nunmehrige Verhandlungsleiter Dr. Albert Kreiner hat den negativen Bescheidentwurf in einen Genehmigungsbescheid umgeschrieben, was in der Folge dazu führte, dass als weiteres Beweismittel nach Schluss des Beweisverfahrens ein Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Raschauer eingeholt und im Verfahren verwendet wurde, ohne dass den betroffenen Parteien jemals diesbezüglich Akteneinsicht oder Parteiengehör gewährt wurde.

Der detaillierte Sachverhalt sowie die unzähligen Kritikpunkte möge die Berufungsbehörde dem Akt entnehmen.

## 2. RECHTLICHE BEURTEILUNG

Der Bescheid der belangten Behörde wird wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, unrichtiger Beweiswürdigung und wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes mit folgenden Begründungen angefochten:

### 2.1. Aberkennung der Parteistellung der Bürgerinitiativen „Nein zum Großkraftwerk Klagenfurt-Ost“, vertreten durch Maximilian Felsberger und „Lebensqualität statt Großkraftwerk“, vertreten durch Günther Schiberl

Mit folgenden Begründungen hat die Behörde auf Seite 334 des Bescheides den oben genannten Bürgerinitiativen die Parteienstellung aberkannt:

*9.1.4. Die Unterstützungserklärungen müssen sich nach Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf eine konkrete, zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterschriften bereits schriftlich vorliegende Stellungnahme in der Sache beziehen. Floskelhafte Ablehnung eines Projektes, wie „Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität“ oder „Schutz der Natur“ in der Unterschriftenliste ist nicht ausreichend. Die Unterschriften müssen in Kenntnis und zur Unterstützung der entsprechenden inhaltlichen „Stellungnahmen“ der Bürgerinitiativen abgegeben werden. Gegen eine solche Kenntnis spricht aber, wenn die inhaltlichen Stellungnahmen später datiert sind als die überwiegende Anzahl der von den Unterschriftenleistenden angegebenen Zeitpunkte ihrer Unterschrift (VfGH vom 14.12.2006, V14/06; VfGH vom 01.10.2007, V14/07).*

*9.1.5. Trotz der Schreiben der UVP-Behörde vom 19.04.2006, ON 21, 08.06.2006, ZI 7-A-UVP-1167/49-2006, und 16.10.2006, ZI 7-A-UVP-1167/82-2006, mit welchem die Vertreter aller bekannt gegebenen Ebenthaler Bürgerinitiativen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurden, dass die Unterschriftenlisten gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 gemeinsam mit der Stellungnahme innerhalb der Auflagefrist einzubringen sind, sind die während der Antragsauflagefrist eingetroffenen Stellungnahmen der Bürgerinitiativen alle ohne Unterschriftenliste übermittelt worden.*

*9.1.6. Da sämtliche Unterschriftenlisten aller sieben Ebenthaler Bürgerinitiativen (Namen und Vertreter siehe Spruch) mit nur floskelhaften Ablehnungsgründen (siehe oben 5.1. bis 5.8.) vorwiegend 2006 vor der sechswöchigen Frist gemäß § 9 Abs 4 UVP-G 2000 eingereicht wurden und den später datierten inhaltlichen Stellungnahmen, welche innerhalb der sechswöchigen Frist (von Juni bis August 2007) eingebracht wurden, keine Unterschriftenlisten angeschlossen waren, haben diese Bürgerinitiativen keine Parteistellung gemäß § 9 Abs 4 Z 6 UVP-G 2000 erlangt.*

In dem von der Behörde zitierten Beschluss des VfGH vom 14.12.2006, V14/06 ging es konkret um eine Bürgerinitiative, die sich gegen den Straßenverlauf der A 5 Nord Autobahn, Abschnitt Eibesbrunn-Schrick wehrte und dabei im Rahmen des Versuches, die Parteistellung zu erlangen, tatsächlich nur eine Unterschriftenliste mit einer vagen Überschrift ablieferte, die „*inhaltlich nicht 'zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung' des öffentlich aufgelegten Projekts Stellung nahm*“.

Die Unterschriftenlisten der oben angeführten Bürgerinitiativen waren nicht, wie im Bescheid behauptet, mit „floskelhaften Ablehnungsgründen“ versehen, sondern waren - zwar in Kurzform, aber klar erkennbar - auch mit den in den Stellungnahmen wieder auffindbaren Einwendungen und Begründungen gegen das geplante GDK versehen, dies zumal auch deswegen, weil der Bevölkerung und auch den die Unterschriften leistenden Bürgern die Größe und auch die Umwelt beeinflussende Bedeutung des geplanten Vorhabens hinreichend bekannt war.

Weiters haben die Betreiber nach Vorstellung des Projektes im Februar 2006 bis zur öffentlichen Auflage der UVE-Unterlagen im Juni 2007 auf Grund der bereits massiv vorgebrachten Bedenken der Bürgerinitiativen und der Nachbargemeinde Ebenthal ständig nachjustiert und verändert. Daher mussten die bereits bei den Unterschriftenlisten vorgebrachten Argumente in den endgültig gefassten Stellungnahmen nur noch konkretisiert und später nachgereicht werden.

Auch ist schlüssig nachzuvollziehen, dass die Behörde selbst davon ausgegangen war, dass den vorgenannten Bürgerinitiativen Parteistellung zukommt.

Denn sie bestätigte den Bürgerinitiativen das Einlangen ihrer von mehr als 200 Unterschriften unterstützten Stellungnahmen und teilte ihnen ausdrücklich mit, dass ihre Parteistellung „*erst mit der Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage des Antrages und der Genehmigungsunterlagen auflebt*“. (Insbesondere hat die Behörde nicht verlangt, dass die Unterschriftenliste den weiteren Stellungnahmen nochmals hinzuzufügen ist.) Diesbezüglich wird auf die aktenkundigen Stellungnahmen der Kärntner Landesregierung vom 19.4.2006, Zahl: 8-UVP-1167/21-2006,

vom 8.6.2006, Zahl: 7-A-UVP/49-2006 und vom 16.10.2006, Zahl: 7-A-UVP-1167/82-2006, hingewiesen. Die vorgenannten Bürgerinitiativen wurden während des Verfahrens als Parteien zugelassen, als solche behandelt und wurden ihre Eingaben sehr wohl bearbeitet und teils auch berücksichtigt.

Hätte die Behörde zum damaligen Zeitpunkt den Bürgerinitiativen die von ihr vorgelegten Unterschriftenlisten zurückgestellt und einen korrekten Verbesserungsvorschlag gemacht, wären die Bürgerinitiativen in die Lage versetzt worden, der Behörde nochmals Unterschriftenlisten innerhalb des von der Behörde gewünschten Zeitraumes gemeinsam mit den Einwendungen einzureichen.

So aber hat die Behörde bei den Bürgerinitiativen und sogar bei der die Bürgerliste beratende Amtsleitung der Marktgemeinde den Eindruck erweckt, die Installierung der Bürgerinitiativen und deren Parteistellung sei rechtens in Ordnung. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anerkennung durch die Kärntner Landesregierung erfolgt ist und die Parteistellung der Bürgerinitiativen nach Einlangen der Stellungnahmen innerhalb der Auflagenfrist tatsächlich „auflebte“.

## **2.2. Unrichtige Protokollierung der Verhandlung vom 6.7.2009 bis 11.7.2009, Verletzung von Parteienrechten durch rechtswidrigen Ausschluss von RA Univ.-Doz. Dr. List von der UVP-Verhandlung am 10.7.2009**

Am 10.7.2009 wurde RA Univ.-Doz. Dr. List völlig ungerechtfertigt aus der Verhandlung ausgeschlossen, obwohl er nur den Antrag stellen wollte, die mündliche Verhandlung wegen Übermüdung aller zu vertagen. Mit allen Möglichkeiten wurde RA Univ.-Doz. Dr. List daran gehindert, seinen berechtigten Antrag zu stellen. Diese Behinderung und Verletzung von Parteienrechten war wesentlich, weil in der nicht vertretenen Zeit die Befragung des wichtigsten Gutachters, Univ.-Prof. Dr. Neuburger, erfolgte und die Behörde den Beschluss fasste, keine mündliche Verhandlung mehr anzuberaumen.

Die diesbezüglichen Ausführungen im Bescheid sind falsch.

Richtig ist vielmehr Folgendes:

### **2.2.1. Allgemeines**

Die Protokollierung von mündlichen Äußerungen erfolgte derart, dass die Protokollführerin die Inhalte auswählte und der Schriftführerin diktierte. Die Verfahrensleiterin kontrollierte über einen nur von ihr einsehbaren Monitor das Geschriebene. Lediglich am Freitag den 10.7.2009 erfolgte eine wörtliche Protokollierung, wobei die Verfahrensleiterin diktierte. Die Parteien hatten während der gesamten Verhandlungstage keine Einsicht in das tatsächlich Niedergeschriebene. Ungefähr 3 Wochen nach Verhandlungsende wurde dann das Verhandlungsprotokoll übersandt.

Nach Zustellung des Verhandlungsprotokolls wurde festgestellt, dass dieses vom tatsächlich Gesagten abweicht. Möglich war der Vergleich durch Auswertung einer nicht-behördlichen Tonaufzeichnung, welche an RA Univ.-Doz. Dr. List anonym übergeben wurde und das der Berufung beigelegt wird. **Teilweise wurden wesentliche Passagen weggelassen, sinnenstellende Änderungen durchgeführt** und auch **Sätze hinzugefügt**. Es wurden von RA Univ.-Doz. Dr. List am 3.8.2009 und am 12.8.2009 detaillierte **Protokollrügen bei der Behörde und den Mitgliedern der Landesregierung eingebracht**. Andere Parteien und Rechtsvertreter haben ebenfalls Protokollrügen erhoben. Eine Einladung der Behörde zur Besprechung der behaupteten Unrichtigkeiten und Aufnahme einer Niederschrift gem. § 14 AVG erfolgte nicht. Auch in der Landesamtsdirektion (an 2 Juristen) und im Büro von Hr. Landeshauptmann Dörfler (an einen Juristen) wurden die Protokollrügen am 13.8.2009 von den Bürgerinitiativsprechern Felsberger, Tengg und Wulz persönlich übergeben.

Das Abhören der behördlichen Tonaufzeichnung im Rahmen der Akteneinsicht wurde verweigert. Diese Tonaufzeichnung ist für die Beweissicherung von wesentlicher Bedeutung.

Besonders auffällig und rechtlich relevant waren nachstehende Passagen des Protokolls (Niederschrift):

***2.2.2. Unbegründeter und rechtswidriger Ausschluss von RA Univ.-Doz. Dr. List; nachträgliche Einfügungen und Weglassungen im Protokoll anlässlich dieses Ausschlusses***

**Tatsachenprotokoll**

Die Einsprüche beziehen sich auf die Protokollierung und auf Ereignisse am 5. Verhandlungstag, Freitag 10.07.2009. An den vorhergehenden vier Verhandlungstagen war im Durchschnitt bis 22.00 Uhr verhandelt worden, davon am Mittwoch bis 02.15 Uhr. Dieser Freitag war der einzige Tag, an welchem Wortprotokoll geführt wurde, dh die Verfahrensleiterin diktierte die Äußerungen der jeweiligen Redner wörtlich der Schriftführerin. Um ca. 16.15 Uhr war RA Univ.-Doz. Dr. List am Wort, wobei seine Äußerungen dann zum Ausschluss führten.

Das Geschehen wird nachstehend umrandet wiedergegeben, wobei für die Analyse die einzelnen Aussagen von 1 bis 22 nummeriert wurden. Das behördliche Protokoll (Verhandlungsschrift V) von Seite 21 u. 22 wurde dabei durch die anonyme Tonaufzeichnung ergänzt.

Vorerst hat die Behörde als Protokoll, die infolge als Version 1 genannte Niederschrift vorgelegt, wobei ein Tonmitschnitt gegenübergestellt wird.

**Amtliches Protokoll, Teil V/Seiten 21  
u. 22:**

**Zugespielter anonymer Mitschnitt:**

1)List: ..... Erachten Sie es aufgrund Ihres hippokratischen Eides als zulässig, seit Montag 9 Uhr bis heute durchgehend zu verhandeln? Ich kann nicht mehr. Ich hätte. Diesbezüglich auch eine Frage an den anwesenden SV.....	1)List: (Die Aussage ist etwa gleichlautend)
2)VFL (Verfahrensleiterin Mag. Greiner): <i>Nein das brauchen wir nicht !</i>	2)VFL: (Diese Aussage fehlt im Mitschnitt)
3)List: <i>Nein das ist eine ernste Frage</i>	3)List: (Diese Aussage fehlt)
4)VHL (Verhandlungsleiter Dr. Treul): <i>Dr.List, ich entziehe Ihnen das Wort und verwarne Sie meinen Anordnungen Folge zu leisten.</i> Herr Dr. List spricht weiter ins Mikrofon.	4)VHL: (etwa gleichlautend)
5)VHL: <i>Ich verwarne Sie nochmals. Entweder Sie sind jetzt still, oder ich lasse Sie aus dem Verhandlungssaal entfernen.</i> Dr. List spricht weiter in das Mikrofon	5)VHL: <i>Herr Dr. List, Herr Dr. List Ich ermahne sie jetzt! Falls sie weiter sprechen lasse ich sie aus dem Verhandlungssaal zu entfernen.</i>
7)List: <u><i>Dann sind unsere Leute nicht vertreten.</i></u>	7)List: (Diese im amtlichen Protokoll enthaltene Aussage ist nicht gefallen, sondern wurde von der Behörde nachträglich hinzugefügt.)
<u>Amtliches Protokoll</u>	<u>Anonymer Mitschnitt</u>
8)List: (Aussage fehlt)	8)List: <i>Es ist nicht notwendig.</i>
9)VHL: <u><i>Dann bestellen Sie einen Vertreter, es sind genügend Anwälte hier.</i></u>	9)VHL: (Diese im amtlichen Protokoll enthaltene Aussage ist nicht gefallen, sondern wurde von der Behörde nachträglich hinzugefügt.)
10)VHL: (Aussage fehlt)	10)VHL: <i>Hr. Dr. List ich lasse Sie aus dem Verhandlungssaal entfernen.</i>
11)VHL: <i>Ich verweise Sie des Verhandlungssaals !</i> Dr. List spricht weiter in das Mikrofon.	11)VHL: (sinngemäß gleichlautend)

12)List: (Aussage fehlt)	12)List: Ich möchte .....
13)VHL: <i>Ich verfüge die Entfernung aus dem Verhandlungssaal. Dr. Wurm bitte rufen Sie die Polizei.</i>	13)VHL: (etwa gleichlautend)
14)VHL: (Aussage fehlt)	14)VHL: <i>Hr. Dr. List, ich verfüge die Entfernung aus dem Verhandlungssaal. Sie haben 2 Minuten Zeit, die Verhandlung zu verlassen.</i>
15)List: (Aussage fehlt)	15)List: Ich stelle den Antrag auf .....
16)VHL: (Aussage fehlt)	16)VHL: <i>Hr. Dr. List, erklären Sie sich als entfernt. Ich rufe jetzt die Polizei an und werde Ihre Entfernung veranlassen. Jetzt ist aber Schluss, wirklich war. Jetzt ist aus, Ende.</i>
17)List: (Aussage fehlt)	17)List: <i>Ich rede zu Ende !</i>
18)VHL: (Aussage fehlt)	18)VHL: <i>Zwei Minuten, Sie haben zwei Minuten Zeit, die Verhandlung zu verlassen.</i>
19)List: (Aussage fehlt)	19)List: <i>Ich beantrage die Vertagung der Verhandlung, weil es nicht mehr zumutbar ist .....</i>
20)VFL: (Aussage fehlt)	20)VFL: <i>Entfernen, aus.</i>
21)VHL: (Aussage fehlt)	21)VHL: <i>Die Verhandlung ist unterbrochen und wird in fünf Minuten fortgesetzt. Ich rufe die Polizei an.</i>

**Aus dem amtlichen Protokoll, Teil V/ Seiten 21 u. 22:**

22) Hinweis: Die Verhandlung wird um 16.37 Uhr unterbrochen und um 16.45 Uhr fortgesetzt.

23) VHL: (2 Stunden später):

*Nach Abschluss der Befragung von Univ.-Prof. Dr. Neuberger durch die Antragstellerin, der eine deutliche Befürwortung des Projektes durch Univ.-Prof. Dr. Neuberger folgte, erfolgten erste ungebührliche Zwischenrufe durch Dr. List; dies obwohl Univ.-Prof. Dr. Neuberger zur Beantwortung der von der Antragstellerin gestellten Fragen noch am Wort war. Trotz **1** Er-mahnung zur Mäßigung, **2** Androhung des Wortentzuges, schließlich **3** tatsächlich erfolgten*

Wortentzuges, hat sich Dr. List geweigert, das Mikrofon aus der Hand zu geben und weiterhin lautstark den Abbruch oder eine Vertagung der Verhandlung gefordert. Daraufhin wurde Dr. List vom Verhandlungsleiter ). **4** formell ermahnt, hat aber weiterhin lautstark seinen Unmut kundgemacht. Nachdem dies im Laufe der Verhandlungswoche bereits mehrmals passiert ist und am heutigen Tage bereits eine formelle Ermahnung ausgesprochen wurde und zu erwarten war; zu befürchten war, dass die Verhandlungsordnung nicht aufrecht erhalten werden kann, wurde Dr. List **5** aufgefordert, den Saal zu verlassen. Ich habe es zwar nicht gesagt, aber für den Verhandlungstag gemeint. Vor der Entfernung hat die Verhandlungsleitung Dr. List aufgefordert, eine Vertretung namhaft zu machen. Die umfangreiche langwierige und detaillierte Befragung des umweltmed. SV Univ.-Prof. Dr. Neuberger durch RA Dr. List war zu diesem Zeitpunkt aus Sicht des VHL bereits abgeschlossen.

Später hat die Behörde das Protokoll berichtigt, wobei nunmehr folgende Gegenüberstellung zwischen richtigen und falschen Protokoll entsteht Infolge Version 2:

<b>Nachtrag zur Niederschrift (Protokollberichtigung) /Teil V vom 11.03.2010</b>	<b>Zugespielter anonymer Mitschnitt:</b>
1)List: : ..... Erachten Sie es aufgrund Ihres hippokratischen Eides als zulässig, seit Montag 9 Uhr bis heute durchgehend zu verhandeln? Ich kann nicht mehr. Ich hätte. Diesbezüglich auch eine Frage an den anwesenden SV.....	1)List: (Aussage etwa gleichlautend. Diese Passage ist im Nachtrag nicht enthalten, wird aber angeführt, um den Zusammenhang erkenntlich zu machen).
2)VFL: Nein, das brauchen wir nicht aufschreiben.	2)VFL: (etwa gleichlautend)
3)List: Nein, nein, das ist eine ernste Frage.	3)List: (etwa gleichlautend)
<u>Protokollberichtigung</u>	<u>Anonymer Mitschnitt</u>
3.1)VFL: Müssen wir das auch aufschreiben.	
3.2)VHL: Hr. Dr. List, nein Hr. Dr. List !	
3.3)List: Nein, nein ich halte fest ....	
<u>3.4)VHL: Hr. Dr. List, ich ermahne Sie jetzt (1. Ermahnung).</u>	<u>3.4)VHL: (Aussage hat nicht stattgefunden)</u>
3.5) List: Ich bleib am Wort.	

<u>3.6)VHL: <i>Ich ermahne Sie jetzt (2. Ermahnung). Falls Sie weitersprechen, entziehe ich das Wort (1. Androhung).</i></u>	<u>3.6)VHL: (Aussage hat nicht stattgefunden)</u>
3.7)List: <i>Dann frage ich diese Frage auch an den .....</i>	
4)VHL: <i>Ich entziehe das Wort (Wortentzug).</i>	4)VHL: (Etwa gleichlautend. Tatsächlich war dieser Wortentzug der <u>erste Schritt</u> , den die Behörde in Bezug auf den Ausschluss von Dr. List setzte).
4.1)List: <i>Ich frag die Frage, ich frage, ich frag .....</i>	
4.2)VHL: <i>Sie fragen nicht. Hr. Dr. List ....</i>	
4.3)List: <i>Ich frag die ....</i>	
5)VHL: <i>Ich ermahne Sie (1. Ermahnung). Wenn Sie weiter sprechen, lasse ich Sie aus dem Verhandlungssaal entfernen (1. Androhung).</i>	5)VHL: (Etwa gleichlautend. Tatsächlich war die „Androhung der Entfernung“ erst der zweite Schritt, den die Behörde setzte).
5.1)List: <i>Ich möchte .....</i>	
5.2)VHL: <i>Ja, Hr. Dr. List ....</i>	
8)List: <i>Es ist nicht notwendig.</i>	8)List: (Etwa gleichlautend)
10)VHL: <i>Ich lasse Sie aus dem Verhandlungssaal entfernen (2. Androhung).</i>	10)VHL: (Etwa gleichlautend. Tatsächlich war die Verfügung der Entfernung aus dem Verhandlungssaal der 3. und letzte Schritt, den die Behörde setzte).
<u>Protokollberichtigung</u>	<u>Zugespielter anonymer Mitschnitt</u>
10.1)List: <i>Ich möchte die .....</i> <i>ich möchte ...</i>	
10.2)VHL: <i>Hr. Dr. List !</i>	
10.3)List: <i>Ich möchte zuerst ....</i>	
11)VHL: (keine diesbezügliche Aussage)	11)VHL: <i>Ich verweise Sie des Verhandlungssaals !</i>

11.1)VHL: <i>Ich verfüge jetzt die Entfernung aus dem Verhandlungssaal (Entfernung).</i>	11.1)VHL: (Keine diesbezügliche Aussage)
12)List: <i>Ich möchte .....</i>	12)List: (Etwa gleichlautend)
13)VHL: (Keine diesbezügliche Aussage)	13)VHL: <i>Ich verfüge die Entfernung aus dem Verhandlungssaal. Dr. Wurm bitte rufen Sie die Polizei.</i>
14)VHL: <i>Ich verfüge die Entfernung aus dem Verhandlungssaal. Sie haben zwei Minuten Zeit die Verhandlung zu verlassen.</i>	14)VHL: (Etwa gleichlautend)
15)List: <i>Ich stelle den Antrag auf ....</i>	15)List: (Etwa gleichlautend)
15.1)VHL: <i>Hr. Dr. List ....</i>	
15.2)List: <i>...Abbrechung.... ich stelle...</i>	
16)VHL: <i>..... erklären Sie sich als entfernt, erklären Sie sich als entfernt. Ich rufe jetzt die Polizei an und lasse schlimmstenfalls Ihre Entfernung veranlassen. Jetzt ist aber Schluss ....wirklich war.... Ende.....zwei Minuten ..... sie haben zwei Minuten Zeit, den Verhandlungssaal zu verlassen.</i>	16)VHL: (Etwa gleichlautend)
17)List: (Aussage fehlt)	17)List: <i>Ich rede zu Ende !</i>
19)List: <i>.... die Vertagung der Verhandlung, weil es nicht mehr zumutbar ist....</i>	19)List: (Etwa gleichlautend)
19.1)Wurm: <i>Hr. Dr. List ....Hr. Dr. List ...Hr. Dr. List....</i>	
<u>Protokollberichtigung</u>	<u>Zugespielter anonymer Mitschnitt</u>
19.2)List: <i>....für die Anwesenden zu verhandeln.</i>	
20)VFL: <i>Die Entfernung aus dem Verhandlungssaal .... nicht des Verhandlungssaales.</i>	
21)VHL: <i>Die Verhandlung wird unterbro-</i>	21)VHL: (Etwa gleichlautend). Zusatz:

<i>chen und in fünf Minuten fortgesetzt.</i>	<i>Ich rufe die Polizei an.</i>
21.1)VHL (An Dr. Wurm gerichtet): ... und Du ruf die Polizei an.	
22)Hinweis: Die Verhandlung wird um 16.37 Uhr unterbrochen und um 16.45 Uhr fortgesetzt.	
24)VHL: Dr. List wird noch bevor er den Verhandlungssaal verlässt, ersucht, eine Vertretung für die Nichtanwesenden namhaft zu machen. Das ist ein Auftrag der Verhandlungsleitung an Dr. List. Er muss klarerweise, bevor er den Verhandlungssaal verlässt, für die Nichtanwesenden eine rechtliche Vertretung namhaft machen, damit sie vertreten sind. Herr Dr. List, du musst ja noch eine rechtliche Vertretung namhaft machen, wenn du gehst.	24)VHL: (Etwa gleichlautend. Diese Aussage wurde erst 7 Minuten nach der Aussage 21.1 gemacht. Dr. List hatte jedoch ursprünglich von der Behörde gem. Punkt 16 nur 2 Minuten für das Verlassen des Verhandlungssaales eingeräumt bekommen).

### **Kommentar zur Version 1**

1. Der Verhandlungsleiter gab zwei Stunden nach dem Ausschluss von RA Univ.-Doz. Dr. List ein Statement ab (im obigen Text mit Nr. 23 bezeichnet), in welchem er behauptete, die laut AVG vorgesehenen 5 Schritte für den Ausschluss wären tatsächlich erfolgt. In jenen Passagen der Verhandlungsschrift, in welchen der Vorgang der Entfernung unmittelbar beschrieben wurde, waren diese Schritte aber nicht zur Gänze enthalten. Dadurch war ein Widerspruch gegeben.
2. Um durch den Entzug der berufsmäßigen Rechtsvertretung (für die von RA Univ.-Doz. Dr. List vertretenen Parteien) nicht einen Verfahrensfehler zu begehen, wurden nachträglich die Aussagen Punkt 7 (List: Dann sind unsere Leute nicht vertreten) und Punkt 9 (VHL: Dann bestellen Sie einen Vertreter es sind genügend Anwälte hier) der Verhandlungsschrift hinzugefügt. Wie schon festgestellt, sind diese Aussagen tatsächlich nie gefallen.

## **Kommentar zur Version 2**

1. Um den beschriebenen Widerspruch innerhalb der Verhandlungsschrift zu beseitigen, wurden nunmehr in der Protokollberichtigung vom 11.03.2010 Ergänzungen vorgenommen (vor allem mit den Passagen 3.4 und 3.6). Diese Ergänzungen sollen beweisen, dass alles vorschriftsgemäß abgelaufen ist. Tatsächlich haben diese Äußerungen aber nicht stattgefunden.
2. Die nicht stattgefundenen Aussagen Punkt 7 und Punkt 9 sind in der Protokollberichtigung nun nicht mehr enthalten.

### **RA Univ.-Doz. Dr. List wurde grundlos ausgeschlossen**

§ 34 Abs. 2 AVG sieht einen Ausschluss nur bei Stören von Amtshandlungen oder bei ungeziemlichem Benehmen gegen den Anstand vor. Wie dem Tatsachenprotokoll entnommen werden kann, hat RA Univ.-Doz. Dr. List ein derartiges Verhalten nicht gezeigt, sondern lediglich den Antrag stellen wollen, die Verhandlung wegen Übermüdung Aller zu unterbrechen und zu vertagen. Der anonymen Tonaufzeichnung ist zu entnehmen, dass er dabei ganz ruhig und sachlich gesprochen hat. Der Verhandlungsleiter hat die diesbezügliche Fragestellung und den Antrag nicht vortragen lassen, obwohl RA Univ.-Doz. Dr. List am Wort war. Entscheidende Aussagen wurden im behördlichen Protokoll ausgelassen, sind aber aus dem Tatsachenprotokoll zu entnehmen, es sind das die Aussagen 1 (teilweise), 2, 3, 12, 15, 17, und 19.

RA Univ.-Doz. Dr. List, Rechtsvertreter der meisten Bürgerinitiativen und auch einiger Nachbarn sowie der „Grünen“ Partei, ist grundlos und rechtswidrig aus der Verhandlung ausgeschlossen worden. Er hat erst am Samstag dem 11.7.2009 um 13.00 Uhr von der Fortsetzung der Verhandlung erfahren und war dadurch erst wieder ab 15.30 Uhr anwesend.

Dadurch waren die vertretenen Personen während einer Verhandlungsdauer (Freitag und Samstag) von ca. 15 Stunden ihrer berufsmäßigen Rechtsvertretung beraubt. Als RA Univ.-Doz. Dr. List wieder zur Verfügung stand, war die eigentliche Verhandlung vom Samstag, zB die Frage einer „Erörterung“ des Gesamtgutachtens, schon beendet.

Die mündliche Verhandlung war ursprünglich nur von Montag 6.7. bis Donnerstag 9.7.2009 anberaumt. Wegen des langwierigen Verhandlungsverlaufs wurde noch der Freitag 10.7.2009 (ebenfalls mit Kundmachung verlautbart) angehängt. Der Verhandlungstag Samstag 11.7.2009 mit Beginn um 10.00 Uhr wurde erst am Samstag 11.7.2009 um 02.20 Uhr angekündigt. Eine weitere Verlängerung ab Montag den 13.7.2009 war nicht möglich, weil die Sachverständigen, Beteiligten und Behördenorgane schon andere Termine hatten. Dadurch entstand die „Notwendigkeit“, die Verhandlung am Samstag zu beenden. Zum Zeitpunkt des Ausschlusses war das Kapitel „Umweltmedizin“ noch nicht beendet und für Samstag war die voraussichtlich umfangreiche Diskussion des Gesamtgutachtens vorgesehen.

Infolge des grundlosen Ausschlusses wurde durch das Fehlen einer berufsmäßigen Rechtsvertretung das Parteiengehör entscheidend beschnitten. Die Weglassungen im behördlichen Protokoll sind gravierend und umfangreich.

#### **Beweis:**

anonyme Tonaufzeichnung; behördliche Tonaufzeichnung; behördliches Protokoll Teil V vom Freitag 10.07.2009; Zeugen: anwesende Personen.

**Widerrechtlicher Ausschluss von RA Univ.-Doz. Dr. List; Widerspruch im behördlichen Protokoll**

Nach § 34 Abs. 2 AVG ist für den Ausschluss nachstehender 5 - stufiger Ablauf vorgesehen, wobei die einzelnen Schritte zeitlich aufeinanderfolgend, also nicht gleichzeitig, zu realisieren sind:

1. Ermahnung
2. Ermahnung der Androhung des Wortentzugs
3. Wortentzug
4. Ermahnung des Verweises aus dem Verhandlungssaal
5. Verweis aus dem Verhandlungssaal

Wie aus dem Verhandlungsprotokoll Teil V/ Seite 21 zu entnehmen ist, hat der Verhandlungsleiter die Schritte 1 und 2 ausgelassen und die Aktion sofort mit Schritt 3 „Wortentzug“ begonnen. Dabei sind gerade die ersten beiden Schritte besonders wichtig, weil sie sozusagen die „Initialzündung“ des Vorgangs darstellen. Schon aus diesem Grund war der Ausschluss rechtswidrig, unabhängig davon, dass ein Anlass überhaupt fehlte.

Das Protokoll Teil V krankt auch noch an dem Widerspruch zwischen den Aussagen auf den Seiten 21 u. 22. Wie gerade erwähnt, ist aus Seite 21 zu entnehmen, dass die Schritte 1 und 2 des vorgeschriebenen Ablaufs ausgelassen wurden. Auf Seite 22 behauptet jedoch der Verhandlungsleiter ca. 2 Stunden später, dass vorschriftsgemäß alle 5 Schritte stattgefunden hätten. Zur Illustration wird diese Aussage aus der Verhandlungsschrift nachstehend wiedergegeben, wobei für die Schritte 1 – 5 Zahlen eingefügt wurden.

*VHL: Nach Abschluss der Befragung von Univ.-Prof. Dr. Neuberger durch die Antragstellerin, der eine deutliche Befürwortung des Projektes durch Univ.-Prof. Dr. Neuberger folgte, erfolgten erste ungebührliche Zwischenrufe durch Dr. List; dies obwohl Univ.-Prof. Dr. Neuberger zur Beantwortung der von der Antragstellerin gestellten Fragen noch am Wort war. Trotz **1** Ermahnung zur Mäßigung, **2** Androhung des Wortentzuges, schließlich **3** tatsächlich erfolgten Wortentzuges, hat sich Dr. List geweigert, das Mikrofon aus der Hand zu geben und weiterhin lautstark den Abbruch*

*oder eine Vertagung der Verhandlung gefordert. Daraufhin wurde Dr. List vom Verhandlungsleiter). 4 formell ermahnt, hat aber weiterhin lautstark seinen Unmut kundgemacht. Nachdem dies im Laufe der Verhandlungswoche bereits mehrmals passiert ist und am heutigen Tage bereits eine formelle Ermahnung ausgesprochen wurde und zu erwarten war; zu befürchten war, dass die Verhandlungsordnung nicht aufrecht erhalten werden kann, wurde Dr. List 5 aufgefordert, den Saal zu verlassen. Ich habe es zwar nicht gesagt, aber für den Verhandlungstag gemeint. Vor der Entfernung hat die Verhandlungsleitung Dr. List aufgefordert, eine Vertretung namhaft zu machen. Die umfangreiche langwierige und detaillierte Befragung des umweltmed. SV Univ.-Prof. Dr. Neuberger durch RA Dr. List war zu diesem Zeitpunkt aus Sicht des VHL bereits abgeschlossen.*

Dieser Widerspruch kann damit erklärt werden, dass die Behörde vergessen hat, die Aussagen auf Seite 21 entsprechend „anzupassen“. Durch den rechtswidrigen Ausschluss wurde durch das Fehlen einer berufsmäßigen Rechtsvertretung das Parteieingehör entscheidend beschnitten.

#### **Beweis:**

Verhandlungsprotokoll Teil V/ Seiten 21 u. 22.

#### **Nachträgliches Hinzufügen von Aussagen ins Protokoll anlässlich des Ausschlusses von RA Univ.-Doz. Dr. List**

Dem Protokoll Teil V/Seite 21 wurden völlig unrichtig zwei Aussagen hinzugefügt, die weder RA Univ.-Doz. Dr. List noch der Verhandlungsleiter getroffen haben:

***„Dr. List: Dann sind unsere Leute nicht vertreten.***

***VHL: Dann bestellen Sie einen Vertreter, es sind genügend Anwälte hier.“***

Der zeitliche Zusammenhang mit anderen Aussagen kann aus dem oben unter Punkt 2.2.1 angeführten, umrandeten Tatsachenprotokoll entnommen werden. Die hinzugefügten beiden Aussagen sind mit 7 und 9 nummeriert und in roter Schrift ausgedruckt.

Unmittelbar nach dem Saalverweis hat RA Univ.-Doz. Dr. List noch gemeinsam mit Mag. Christian Kaltenegger, Maxmilian Felsberger und Manfred Tengg ins Protokoll eingesehen. Zu diesem Zeitpunkt waren die beiden Passagen noch nicht enthalten.

Mit der nachträglichen Ergänzung des Protokolls sollte dokumentiert werden, dass RA Univ.-Doz. Dr. List die Gelegenheit geboten wurde, einen Vertreter zu nominieren. Durch den widerrechtlichen Ausschluss von RA Univ.-Doz. Dr. List wurde auch das Parteiengehör beschnitten.

#### **Beweis:**

Verhandlungsprotokoll Teil V/ Seite 21; Schreiben von RA Univ.-Doz. Dr. List an die Behörde vom 3.8.2009; anwesende Zeugen; behördliche Tonaufzeichnung; anonyme Tonaufzeichnung.

### **2.3. Fehlende Bestellung des Gesamtgutachters Dr. Wurm**

In der mündlichen Verhandlung vom 6.7.2009 bis 11.7.2009 wurde gerügt, dass Dr. Wurm bereits nicht mehr Beamter der Kärntner Landesregierung war und deswegen als nichtamtlicher Sachverständiger bestellt hätte werden müssen, was aber nicht erfolgt ist. Über dieses Vorbringen, das im Hinblick auf das Erscheinungsbild von Dr. Wurm im gesamten Verfahren von besonderer verfahrensrelevanter Entscheidung war, wurde im Bescheid nicht entschieden, was den Bescheid mit Mangelhaftigkeit belastet.

#### **2.4. Abbruch der mündlichen UVP-Verhandlung am 11.7.2009 ohne Fortsetzung**

Der Abbruch der Verhandlung war nicht - wie von der Behörde später behauptet - für die betroffenen Parteien als solcher erkennbar, sondern wurde als Unterbrechung bekannt gegeben. Dies ist auch deswegen ersichtlich gewesen, weil der Gesamtgutachter Dr. Wurm in der mündlichen Verhandlung zum Parteiengehör nicht zur Verfügung stand. Die Behörde hat darauf hingewiesen, dass der Gesamtgutachter Dr. Wurm sein Gutachten im Sinne der Verhandlungsergebnisse anpassen wird und in der Folge hiezu die Verhandlung fortgesetzt wird. Dieses Parteienrecht wurde beschnitten, weswegen das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

#### **Beweis:**

Edikt:

#### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Weiters wird anlässlich des gegenständlichen Vorhabens „GDKK“ gemäß § 16 Abs 1 UVPG

2000 iVm § 40ff AVG eine mündliche Verhandlung anberaumt:

***Datum:*** 6.7.2009 bis 9.7.2009

***Einlass und Registrierung:*** ab 8:00 Uhr

***Verhandlungsbeginn:*** 9:30 Uhr

***Verhandlungsort:*** Messehalle 2, Messeplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

***Verhandlungsgegenstand:*** Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000.

Für die Registrierung ist ein für die Feststellung der Identität der Erschienenen geeigneter amtlicher Ausweis zB Reisepass oder Führerschein erforderlich.

Bei Bedarf wird die mündliche Verhandlung am 10.7.2009, beginnend um 9:00 Uhr mit Einlass ab 8:00 Uhr am selben Ort fortgesetzt werden. Sollte die mündliche Verhandlung auch am 10.7.2009 nicht abgeschlossen werden können, wird Ort und Zeit der Fortsetzung vom Verhandlungsleiter in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben werden.

Die mündliche Verhandlung ist parteienöffentlich. Parteien und Beteiligte, die in der Verhandlung ergänzende Vorbringen erstatten oder Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen stellen wollen, haben die Möglichkeit sich am 6.7.2009 von 8.00 Uhr bis 9.30 Uhr in die Rednerliste einzutragen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Einwendung von Hans Moser verwiesen:

*„Ich habe vom 3.7.2009 bis 11.7.2009 (00.05 Uhr) an der parteienöffentlichen, mündlichen Anhörung in der Messehalle teilgenommen. Am 11.7.2009 um 00.05 Uhr habe ich die Verhandlung verlassen müssen, da ich nach mehr als 60 Stunden nicht mehr in der Lage war, konzentriert dem Vorbringen und Erläuterungen der Fachgutachter bzw. dem Gesamtgutachter in der Sitzung zu folgen.*

*Meiner Einladung vom 2.6.2009 entnehme ich:*

*Bei Bedarf wird die mündliche Verhandlung am 10.7.2009, beginnend um 9.00 Uhr mit Einlass ab 8.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt werden. Sollte sie mündliche Verhandlung auch am 10.7.2009 nicht abgeschlossen werden können, wird Ort und Zeit der Fortsetzung vom Verhandlungsleiter in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekanntgegeben werden.*

*Ort und Zeit der Fortsetzung der Verhandlung wurden am 10.7.2009 nicht bestimmt und auch nicht wie der Kundmachung zu entnehmen, bekanntgegeben.*

*Ich ersuche daher auf diesem Weg, mir rasch die weiteren Termine (Ort, Zeit und Dauer) für die mündlichen Anhörungen zu übermitteln.*

*Für mich sind noch wichtige und wesentliche Punkte, insbesondere im Zusammenhang mit dem „Gesamtgutachten“ abzuklären und ich will, dass meine Fragen, Antworten und Anträge ergänzend in die Gesamtbeurteilung einfließen“.*

## **2.5. Keine Entscheidung über die Befangenheitsanträge gegen Univ.-Prof. Dr. Neuberger, Dr. Wurm und Mag. Schneider**

Gegen Univ.-Prof. Dr. Neuberger, Dr. Wurm und Mag. Schneider wurden von diversen Parteien begründete Befangenheitsanträge gestellt, über die die Behörde nicht entschieden hat. Die Teilnahme von befangenen Gutachtern, wie von Univ.-Prof. Dr. Neuberger und Dr. Wurm, war für das Verfahren von besonderer Bedeutung, weil nur durch diese befangenen Gutachter es zu einer Genehmigung des Antrages gekommen ist.

## **2.6. Rechtswidrige Anordnung einer öffentlichen Erörterung am 19.4.2010 und 20.4.2010 anstatt der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung**

Die Behörde wäre verpflichtet gewesen, die am 11.7.2009 unterbrochene mündliche Verhandlung wieder fortzusetzen. Die tatsächlich anberaumte öffentliche Erörterung entspricht nicht der vom UVP-G 2000 geforderten mündlichen Verhandlung. Anzu-merken ist, dass eine öffentliche Erörterung alternativ, eine mündliche Verhandlung aber fakultativ in einem UVP-Verfahren ist.

## **2.7. Nichtberücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Erörterung im Ge- nehmigungsbescheid**

Der Behörde wurde mit Schreiben von RA Univ.-Doz. Dr. List vom 10.5.2010 ein um-fassendes Protokoll der öffentlichen Erörterung vorgelegt. Überdies ist die Behörde auch verpflichtet, über alles das, das ihr von Amts wegen als für das Verfahren ent-scheidungsrelevant zur Kenntnis gelangt, einen Vermerk herzustellen und die Er-gebnisse im Verfahren zwingend zu berücksichtigen (§ 46 AVG). Die Behörde hat sich im Genehmigungsbescheid in keinsten Weise mit den Ergebnissen der öffentli-chen Erörterung auseinander gesetzt. Hätte die Behörde dies aber getan, dann wäre sie zu einem anderen Ergebnis gekommen und hätte den Genehmigungsantrag ab-gewiesen. Diese Unterlassung ist somit wesentlich für das Verfahren.

## **2.8. Verletzung des Rechtes auf Akteneinsicht und Parteiengehör in Bezug auf die Einholung eines Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Raschauer zur Vorschreibung von Auflagen und zur Gestaltung des Genehmigungsbe- scheides**

In einer Pressekonferenz hat Landesrätin Dr. Prettner erklärt, dass das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Raschauer Aufslagenvorschläge zum Genehmigungsbescheid

enthalten hat. Demnach ist das Gutachten zum Beweismittel im UVP-Verfahren für das Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt geworden.

Dies ist insofern verfahrensrechtlich von immenser Bedeutung, weil die seinerzeitige Verhandlungsleiterin, Mag. Martina Greiner, im Verfahren den Schluss des Beweisverfahrens verkündet hat und somit die Heranziehung weiterer Beweismittel unzulässig ist. Jedoch wurde das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Raschauer zum Schluss des Beweisverfahrens als Beweismittel eingeholt und offensichtlich auch entscheidend verwendet.

Allgemein ist bekannt geworden, dass die zuständige Referentin, Mag. Martina Greiner, einen den Genehmigungsantrag der KEG abweisenden Bescheidentwurf erstellte und mit dem Gutachten Raschauer der negative Bescheidentwurf zu einem positiven Bescheidentwurf umgearbeitet wurde.

Damit ist das Gutachten Raschauer wesentlicher Bestandteil des UVP-Verfahrens.

RA Univ.-Doz. Dr. List hat mit Schreiben vom 8.10.2010 an die Kärntner Landesregierung den Antrag gestellt, dass das offensichtlich besonders verfahrensrelevante Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Raschauer unverzüglich den von ihm vertretenen Parteien zur Verfügung gestellt wird und hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Verfahren wegen grober Verfahrensfehler in Ansehung dieser Problematik an Nichtigkeit leidet (das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Raschauer ist ein wesentliches Beweismittel, das für die Entscheidung der Behörde von äußerster Relevanz war).

Über diesen Antrag wurde nicht entschieden und das Gutachten auch nicht ausgefolgt.

Anzumerken ist überdies, dass nachweislich die Behörde Parteien im Verfahren unterschiedlich behandelt hat. Wie dem Schreiben von RA Univ.-Doz. Dr. List vom 8.10.2010 zu entnehmen ist, wurde das Raschauer-Gutachten dem Bürgermeister

Franz Felsberger als Vertreter der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten übergeben, was dieser auch öffentlich zugestanden hat.

Raschauer hat nicht nur die rechtlichen Fragen beantwortet, sondern auch in das Beweisverfahren eingegriffen, das Gutachten ist daher als Beweismittel zu sehen.

## **2.9. Gutachten über Energiewirtschaft durch einen nicht bestellten Gutachter**

Zum Gutachter für Energiewirtschaft wurde Hon.-Prof. DI Dr. Kurt Friedrich bestellt. In der mündlichen Verhandlung vom 6.7.2010 bis 11.7.2010 und bei der öffentlichen Erörterung am 19.4.2010 und 20.4.2010 war zwar Hon.-Prof. DI Dr. Kurt Friedrich anwesend, die entscheidenden Fragen wurden aber von Univ.-Prof. Dr. Sakolin selbst oder durch Vorsagen für Hon.-Prof. DI Dr. Kurt Friedrich beantwortet. Univ.-Prof. Dr. Sakolin hat beispielsweise auch in Pausengesprächen gegenüber RA Univ.-Doz. Dr. List zum Ausdruck gebracht, dass er nicht versteht, warum das Projekt von den Bürgerinitiativen abgelehnt wird.

Mit Univ.-Prof. Dr. Sakolin hat offensichtlich ein nicht bestellter Sachverständiger, der überdies befangen erschien, an der Erstellung des so wesentlichen Gutachtens für Energiewirtschaft mitgewirkt.

Es versteht sich von selbst, dass dieser Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung ganz entscheidend ist und ganz offensichtlich Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich nicht in der Lage war ohne den nicht bestellten Univ.-Prof. Dr. Sakolin sein Gutachten zu erstellen.

Das Gutachten von Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich ist dermaßen unschlüssig, dass deswegen davon auszugehen ist, dass ein nicht von Univ.-Prof. Dr. Sakolin beeinflussbarer Gutachter zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

Es ist daher ein neuer Gutachter für Energiewirtschaft zu bestellen.

## **2.10. Mangelhaftes Gutachten über die Energiewirtschaft**

Der Sachverständige Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich stellt in seinem Gutachten fest, dass in Österreich ein Bedarf von 3.000 bis 5.000 MW an neuen thermischen Kraftwerken besteht, der insbesondere im Süden Österreichs in der Steiermark und in Kärnten durch neue Kapazitäten gedeckt werden sollte. Die Neuanlagen (GDK Mellach, GDKK) mit einer Leistung von insgesamt 1.200 MW sind als Ersatz für die stillgelegten Kapazitäten von 766 MW anzusehen und würden 434 MW für die Deckung des zusätzlichen Bedarfs bereitstellen. Grundsätzlich dient die Errichtung und Anbindung des GDKK nicht nur der überregionalen Energieversorgung, sondern vor allem auch der lokalen Lastdeckung, insbesondere der Landeshauptstadt Klagenfurt, deren Versorgung derzeit im Wesentlichen über das Umspannwerk Obersielach erfolgt. Energiepolitisch liegt es im öffentlichen Interesse, thermische Kraftwerke in der Nähe der Verbrauchsschwerpunkte zu errichten, insbesondere dort, wo auch eine entsprechende Wärmenutzung möglich ist. In Klagenfurt ist noch ein bedeutendes Fernwärme-Ausbaupotential vorhanden. Zusätzlich zu den rund 3.000 bereits mit Fernwärme versorgten Objekten besteht in weiteren 8.446 Gebäuden ein Absatzpotential für Fernwärme. Zur Unterbringung der Fernwärmeleistung von 200 MWth des neuen Kraftwerkes ist eine jährliche Absatzsteigerung bei Fernwärme von ca. 3 % Voraussetzung. Damit würde in etwa 10 Jahren die geplante Wärmeleistung voll ausgenutzt, ausgehend von einer Spitzenlast von 150 MWth (2005). Die Realisierung dieses Ausbaupotentials zum Anschluss von Gebäuden an die Fernwärmeverversorgung erfolgt durch Netzverdichtung und Netzausbau. Zusammenfassend ergibt die energiewirtschaftliche Beurteilung dass:

- die geplante Wärmeleistung des GDKK angemessen erscheint,
- das vorhandene Zuwachspotential aufgrund der geplanten Netzausbaumaßnahmen realisierbar ist,
- die vorgesehene Auslegung der Fernwärme eine Leistung von mindestens 200 MWth erfordert, die sich energieoptimiert nur aus einer GuD-Kombinationsanlage in der Leistungsgröße 400 MWel erreichen lässt,
- die „Nullvariante“ keine vertretbare Alternative darstellt und

- der Ersatz des 58 Jahre alten Fernheiz-Kraftwerkes ohne Rauchgasreinigungsanlage durch den geplanten Neubau eines erdgasbetriebenen GDK als vernünftige und sinnvolle Variante anzusehen ist.

In Bezug auf die von der KEG gemachten Prognosen über den stetigen Wachstum der Fernwärme bis 2015 wird auf eine offizielle Tabelle im Statistischen Jahrbuch Klagenfurt, Klagenfurt 2009 bis 2010, aktuelle Entwicklung Fernwärme verwiesen, wobei diesen Tabellen entnommen werden kann, dass der Ausbau der Fernwärme stetig gesunken ist und die Erzeugung zumindest stagniert. Mit diesen eigenen Angaben aus dem aktuellen Jahrbuch werden die anders lautenden Ausführungen in der UVE und auch das Gutachten von Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich widerlegt.

## TABELLEN

In gleicher Weise wie der Sachverständige für Verfahrens-, Sicherheitstechnik (Dipl.-Ing. Ewald Sallinger) kommt auch Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich zum Schluss, dass das GDKK eine dem Stand der Technik entsprechende Energieeffizienz aufweist.

In Bezug auf das behauptete öffentliche Interesse an der Anlage aus energiewirtschaftlicher Sicht wird ausgeführt:

Ein öffentliches Interesse wird bestritten und dazu nachstehendes angeführt.

Es fehlen Angaben zur Preisentwicklung für Erdgas und Strom (inklusive Zertifikatspreise), die von der Behörde im Bescheid nicht aufscheinen.

Aufgrund der in Österreich neu errichteten Kapazitäten an GUD-Anlagen und Pumpspeicherkraftwerken ist die Bereitstellung von Regel und Ausgleichsenergie auch ohne die projektierte GUD Anlage GDKK gegeben, auch bei einem weit stärkeren Ausbau der Windenergienutzung als in den vergangenen Jahren. Entgegen den Angaben in den Unterlagen steht das geplante Vorhaben nicht im Einklang mit den Zielen der „Energie Strategie Österreich“ der Bundesregierung vom März 2010. Es ist daher nicht nachvollziehbar darzustellen, wie das Vorhaben mit dem öffentlichen Interesse zu vereinbaren ist. Es ist im Bescheid nicht berücksichtigt, dass in Klagenfurt bereits Biomassewerke für die Fernwärme in Betrieb bzw. Planung sind und dadurch der Fernwärmebedarf durch das GDKK in diesem Ausmaß nicht mehr gegeben ist.

Auch ist eine gesicherte Fernwärmeversorgung von Klagenfurt durch eine Spitzenlastanlage wie dem GDKK kaum möglich. Zusätzlich stellt sich der Ersatz von Altanlagen wie dem Fernheizkraftwerk je nach Anlagenkonzept anders dar.

Durch das GDKK kommt es zu einer weiteren Einengung der Brennstoffspektrums und zu einer verstärkten Abhängigkeit der österreichischen Gasversorgung im Jahr 2006 rund 80 %, wobei durch die in der Zwischenzeit realisierten GUD-Projekte in Simmering, Timelkam, Linz und Gratkorn, sowie durch die sich in Bau befindlichen

GUD-Anlagen Mellach einer weiteren Erhöhung gerechnet werden muss.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche GUD-Anlagen neu errichtet bzw. ertüchtigt, (im Jahr 2015 wird die Engpassleistung dieser neuen GUD-Anlagen in Simmering, Mellach, Timelkam, Linz, Gratkorn genannt) zur Verfügung stehen. Damit und durch den Ausbau der Pumpspeicherwerke (Reiseck) und geplante Wiederinbetriebnahme des KW Voitsberg ist aber die Bereitstellung von Regel und Ausgleichsenergie in Österreich auch ohne das projektierte GDKK gegeben - auch bei einem weit stärkeren Ausbau der Windenergienutzung als in den vergangenen Jahren. Diese Tatsache wird auch durch Aussagen der Energie Control GmbH. belegt (Monitoringbericht Versorgungssicherheit Strom vom Jänner 2009). Es bestehen starke Widersprüche zu den Aussagen des KELAG Direktors Dr. Egger in punkto Stromversorgung Kärnten, in der Vergangenheit. Angesichts der bedeutenden Stromkapazitäten welche bis zum Jahr 2015 in Österreich zur Verfügung stehen ist das projektierte GDKK nicht im Interesse der Öffentlichkeit, sondern nur zur Gewinnoptimierung des Verbundkonzerns (insbesondere durch Stromlieferungen nach Italien) gedacht.

Die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoenergieverbrauch hat gem. den Vorgaben der Erneuerbaren-Richtlinie (2009/28/EG) zu erfolgen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der energetische Eigenverbrauch des GDKK, die Transportverluste an Strom und Fernwärme, sowie die Fernwärmenutzung lt. EU- Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen Teil des Bruttoenergiebedarf sind und damit in jedem Fall, direkt den Anteil der erneuerbaren Energien negativ beeinflussen.

Dadurch führt der Betrieb des GDKK automatisch zu einer radikalen Erhöhung des fossilen Endenergiebedarfs in Kärnten/ Klagenfurt und damit einhergehend zu einer wesentlichen Reduktion des Anteils erneuerbarer Energien wie zB Biomasse. Durch die Bereitstellung der Fernwärme aus Erdgas erhöht sich zusätzlich auch der fossile Energiebedarf in Kärnten und widerspricht dem Kärntner Energiekonzept.

Auch die „Energiestrategie Österreich“ der Bundesregierung vom März 2010 fordert als übergeordnete Bedingung für die Erreichung der Klima und Energieziele eine drastische Senkung des fossilen Endenergieverbrauches auf einen Wert von 1.100 Petajoule im Jahr 2020. Das bedeutet gegenüber 2005 eine Reduktion um 14,8 PJ, welche durch die Steigerung aus erneuerbaren Energien (plus 32,1 PJ im gleichen Zeitraum) überkompensiert werden soll.

Folgt man den Ausführungen des Antragstellers, so wird die Stromproduktion aus dem fossilen Brennstoff Erdgas den Endenergiebedarf an fossiler Energie um netto ca. 10 PJ erhöhen.

In Summe wird durch das GDKK der fossile Endenergieverbrauch erhöht und damit die Erreichung der österreichischen Klima und Energieziele be- bzw. verhindert.

Damit steht das Vorhaben im krassen Gegensatz zu den öffentlichen Interessen. Hingewiesen wird auch, auf die Stellungnahme des Umweltbundesamtes zur Umweltverträglichkeitserklärung „GUD – Riedersbach“ vom 15.9.2010. Darin wird festgestellt, dass für das GUD Timelkam im Projekt 6000 Volllaststunden vorgesehen sind, tatsächlich wird es jedoch nur 2500 Stunden betrieben.

## **2.11. Mangelhaftigkeit des Umweltverträglichkeitsgutachtens**

### **2.11.1. *Kein nachvollziehbares Bewertungsschema zur Umweltverträglichkeit des Projektes***

Diversen Leitfäden zur Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl beispielsweise Sommer/Slama/Graggaber [Hrsg. Glaeser], UVP-Vorhaben – Methodischer Leitfaden für Behörden und Projektwerber) fordern die Bewertung der Umweltverträglichkeitserklärung nach klar nachvollziehbaren Kriterien. Die von der Behörde beauftragten Gutachter haben die UVE auf Vollständigkeit, Aktualität, Nachvollziehbarkeit, Reprä-

sentativität, Aussagekraft zu bewerten (vgl. Eberhartinger-Tafill/Merl [Hrsg. List], UVP-G 2000, S 74). Dies setzt nachvollziehbare Bewertungskriterien bereits bei der Konzeption des Prüfbuches für das UVP-Verfahren voraus.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist generell die „Umweltqualität“ zu berücksichtigen. Dazu kann als Anhaltspunkt Folgendes dienen:

Die **Umweltqualität** („ökologischer Zustand“) ist die Gesamtheit der Strukturen und Funktionen eines Ökosystems und gibt bestimmte sachlich, räumlich und zeitlich definierte Eigenschaften, Merkmale, Beschaffenheiten von Schutzgütern inkl. Ressourcen, Potenzialen oder Funktionen an. Dabei sind ökosystemare Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Sie wird durch ein System von Umweltqualitätszielen charakterisiert, die angeben, welche Umweltqualität in konkreten Situationen erhalten oder entwickelt werden soll. Umweltqualitätsziele haben sowohl bei der fachlichen Einschätzung als auch bei der rechtlichen Bewertung eine Bedeutung. Zu einem vollständigen und somit brauchbaren System von Umweltqualitätszielen bzw. Umweltschutzzielen gehören auch entsprechende (Umweltqualitäts) Standards als Bewertungsmaßstäbe sowie (Umweltqualitäts) Indikatoren, um deren Erfüllungsgrad „messbar“ zu machen.

(Umweltqualitäts) **Standards** konkretisieren die Umweltqualitätsziele und dienen als Bewertungsmaßstäbe. Sie sind quantitative oder sonst hinreichend spezifizierte Festsetzungen und legen für einen bestimmten Parameter oder Indikator die angestrebte Ausprägung, allenfalls das Messverfahren und sonstige Rahmenbedingungen fest. Je nach Quelle und Verbindlichkeit kommen dafür Grenzwerte, Richtwerte, Orientierungswerte, Diskussionswerte etc. in Betracht. Häufig sind solche Standards jedoch nicht oder nur lückenhaft vorhanden und – in bestimmten Fällen – auch schwer vorstellbar.

**Indikatoren** sind bei der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen unumgänglich, weil umfassende Kausalketten gar nicht oder viel zu aufwändig erforschbar sind. Unter Indikatoren werden allgemein Kenngrößen verstanden, die zur Beschreibung des Zustands eines Sachverhalts oder komplexen Systems dienen. Bei (Umweltqualitäts) Indikatoren handelt es sich um gemessene, berechnete, beobachtbare oder abgeleitete Kenngrößen, die in die Lage versetzen, Aussagen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt zu treffen und Vergleiche vorzunehmen. Häufig werden dabei Belastungs-, Zustands- und Maßnahmenindikatoren unterschieden.

Die Behörde bzw. der Gesamtgutachter des UVP-Verfahrens haben es unterlassen, nachvollziehbare Kriterien vorzugeben. Letztlich hat die Bewertung des Vorhabens als umweltverträglich ausschließlich aufgrund des positiven Gutachtens des Humanmediziners stattgefunden (vgl. im Akt aufliegendes von den Bürgerinitiativen hergestelltes Protokoll bzw. Gesamtgutachten von Dr. Wurm).

### ***2.11.2. Fehlende Auseinandersetzung mit den Projektalternativen und den Vor- und Nachteilen des Projektes***

Die Behörde bzw. der Gesamtgutachter hat es unterlassen die möglichen Projektalternativen (CO<sub>2</sub> gerechte Energieversorgungsanlagen) der Bewertung der Umweltverträglichkeit zugrunde zu legen.

Insbesondere fanden die Nachteile des Projektes (massive Beeinflussung des Klimas im Klagenfurter Becken in Bezug auf Nebeltage, der Verbrauch von wertvollem Raum, die Wasserrelevanz, die Auswirkungen auf die Natur) keine oder zu wenig Berücksichtigung. In diesem Zusammenhang ist auch bei der Bewertung vollkommen untergegangen, dass die Anlage im Betrieb ca. 1 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent verursachen wird. Der Gesamtgutachter hat wesentliche Umweltaspekte im Zuge der Bewertung völlig vernachlässigt und anstatt dessen ausschließlich die angebliche medizinische Vereinbarkeit der positiven Bewertung zugrunde gelegt.

### **2.11.3. Keine Auseinandersetzung mit Standortvarianten**

Die Behörde bzw. der Gesamtgutachter hat sich auch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, dass die Beckenlage und die Inversionssituation in Klagenfurt den Standort als ungeeignet erscheinen lassen.

### **2.11.4. Widerspruch des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu den Teilgutachten**

In den entscheidenden Passagen divergieren das Gesamtgutachten von Dr. Wurm und die Teilgutachten von Univ.-Prof. Dr. Mayr und Dr. Hellig. Diesbezüglich finden sich zahlreiche umfangreiche Ausführungen im Akt auf die verwiesen wird. Insbesondere haben Univ.-Prof. Dr. Mayr und Dr. Hellig das Projekt aus meteorologischer und lufttechnischer Sicht als umweltunverträglich bzw. kaum verträglich eingestuft.

Abgesehen davon hat sich die Behörde der „betreiberlastigen“ ZAMG-Gutachtern bedient, um die behördlich bestellten Gutachter Hellig und Mayr zu widerlegen:

### **2.11.5. Auftrag zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UV-GA)**

Mit Schreiben vom 25.6.2007, ZI 7-A-UVP-1167/93-2007, wurden in der Folge die Amtssachverständigen und bescheidmäßig bestellten nichtamtlichen UVP-SV zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens beauftragt. Der Auftrag erging an 18 Amtssachverständige und 4 nichtamtliche Sachverständige (SV für Luftausbreitung/Klima Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr, SV für Umwelt- und Arbeitsmedizin Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger, SV für Verkehr DI Ernst Lagner, SV für Energiewirtschaft Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich) im Zusammenhang mit einer beigelegten SV-Liste, dem Zeitplan, dem Prüfbuch, den Anträgen vom 31.3.2006, 6.12.2006, 30.3.2007 sowie den Stellungnahmen der Standortgemeinden und des BMLFUW

vom 23.5.2007. Um Abgabe einer Stellungnahme wurden auch das zuständige Arbeitsinspektorat, der Landesfeuerwehrverband Kärnten sowie die Flugsicherungsstelle Klagenfurt (aus dem Fachbereich Flugmeteorologie/Flugsicherheit) und alle mitwirkenden Behörden bzw. deren Sachverständigen, inklusive Bekanntgabe der erforderlichen Auflagen ersucht.

Die konkreten Aufträge an die einzelnen Sachverständigen wurden nicht beschrieben.

Auf Ersuchen des Gesamtgutachters und SV-Koordinators Dr. Gernot Wurm erfolgte zusätzlich zum nichtamtlichen meteorologischen UVP-SV, Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr und zum beauftragten amtlichen luftreinhalte-technischen UVP-SV für Luft-Immission Dr. Kurt Hellig die Bestellung eines weiteren meteorologischen und luftreinhalte-technischen nichtamtlichen Sachverständigen in der Person des Dr. Michael Staudinger (ZAMG Salzburg) mit Bescheid vom 3.4.2008, ZI 7-A-UVP-1167/41-2008. Dr. Staudinger wurde mit gleichzeitig erteiltem Auftrag, ZI 7-A-UVP-1167/42-2008, in acht Fragen ersucht, zur Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des von Univ.-Prof. Mayr zur Hochnebelberechnung angewendeten „Box-Modells“ und des von der Projektwerberin verwendeten „ADMS-Modells“ Stellung zu nehmen. Weiters wurde er zur Repräsentativität der Luftschadstoff-Messwerte, zur Richtigkeit der von Univ.-Prof. Mayr berechneten Zusatzbelastung an Luftschadstoffen sowie zu den methodischen Unsicherheiten bzw. Streubreiten in den jeweiligen Gutachten des behördlicherseits beauftragten Gutachters (Univ.-Prof. Dr. Mayr) und des UVE-Gutachters (ZAMG Klagenfurt) im Hinblick auf den Stand der Technik befragt.

Aufgrund der Entscheidung des Verhandlungsleiters Dr. Treul, der Verfahrensleiterin Mag. Martina Greiner und des Gesamtgutachters Dr. Wurm den als weiteren Sachverständigen zur Diskussion gestandenen Dr. Staudinger als Gutachter zur UVP-Verhandlung nicht zuzulassen, ist Dr. Staudinger im weiteren Verfahrensverlauf nicht mehr UVP-Fachgutachter. Bedenklich ist auch deswegen Dr. Staudinger (ZAMG) als meteorologischer und lufttechnischer Sachverständiger beizuziehen, da auch der

UVE-Gutachter für den Bereich Meteorologie Dr. Stockinger ebenfalls Bediensteter der ZAMG ist und ebenfalls eine Befangenheit von Dr. Staudinger vorliegen kann.

## **2.12. Fehlende Nachvollziehbarkeit der Bewertung der Umweltverträglichkeit in den Teilgutachten und in dem Gesamtgutachten**

Die Umweltverträglichkeitsgesamtgutachtens-Ergänzung von Dr. Wurm vom 12.3.2010 in der Fassung vom 25.3.2010 ist auf folgenden Gründen mangelhaft:

Hinweise auf Quellen, beispielsweise auf konkrete Teilgutachten, fehlen. Eine Strukturierung des Textes ist nicht gegeben. Die Ausführungen erfolgen seitenweise ohne Absatz und Teilüberschriften. Übergänge von einem Fachgutachten zum anderen werden nicht angezeigt. Schon bei dem zur UVP Verhandlung vorgelegtem Gutachten fehlte ein Inhaltsverzeichnis. Jener Teil, welche die Einwendungen behandelte, hatte sogar keine Seitennummerierung. Ein Nachvollzug ist durch die angeführten Eigenarten kaum möglich. Insbesondere ist zu kritisieren, dass das Gesamtgutachten nicht als Summe der Teilgutachten abgefasst ist und im Wesentlichen Passagen den Teilgutachten sogar widerspricht.

## **2.13. Fehlende Berücksichtigung der Energieeffizienz**

Lt. Edikt der Kärntner Landesregierung soll „der Zweck der GDK-Anlage die CO<sub>2</sub> - effiziente und wirkungsgradoptimierte Strom und Fernwärmeerzeugung aus Erdgas zur Versorgung des Südens von Österreich mit Elektrischer Energie und zur Sicherstellung der Fernwärmeversorgung von Klagenfurt sein.

Energieeffizient wäre eine Erzeugung entsprechend den BAT-Kriterien, welche für die kombinierte Erzeugung von Fernwärme und el. Energie in einem GDK einen Jahresgesamtwirkungsgrad von 75-85 % vorsieht. In dem beantragten Projekt wird jedoch nur bei Erreichen des geplanten Fernwärmeausbaues und ausschließlicher

Lieferung der Fernwärme für den Bedarf im Stadtgebiet Klagenfurt durch das GDK ein Jahresgesamtwirkungsgrad von etwa 65% erreicht, derzeit wäre er etwa bei 61 %. Zieht man die anderweitig erzeugte Fernwärme (zB FHKW-Hirsch am Klagenfurter Südring und auch die zukünftig zu erwartende FHKW wie zB Lendorf) ab, wäre er noch geringer.

Der Wirkungsgrad für die reine Stromerzeugung ohne Fernwärmeauskoppelung wurde mit 57,1 % angegeben.

Unter Einbeziehung der Wirkungsgradminderung durch die Umgebungstemperatur und Teillast ist jedoch ein durchschnittlicher Wirkungsgrad von nur ca.55% zu erzielen.

Tatsache ist, dass dieses zur Genehmigung vorgelegte Kraftwerk **etwa das 4,5-fache der derzeitigen Fernwärmeabgabe in der Stadt Klagenfurt an die Verbraucher als Verlustwärme ungenutzt an die Umwelt abgeben würde.** Bei einem allfälligen Erreichen des geplanten Ausbauzieles der Fernwärme ist es noch immer etwa das 4-fache, aber dafür angereichert mit Emissionen in Form von Schadstoffen und großer Feuchtigkeit, die zur Verdoppelung der Nebelbildung führen würde.

**Für die Fernwärmeversorgung alleine würde schon unter Einbeziehung des „Biomassefernheizkraftwerkes Hirsch am Klagenfurter Südring“ im Endausbau nur mehr etwa 1/10 der Primärenergie des GDK notwendig sein.** Dieses würde auch zu einem Bruchteil der Emissionen als auch zu einer wesentlich erhöhten Brennstoffnutzung von mehr als 90%, führen. Somit wäre der Energieerzeugungsverlust von nur mehr etwa 50GWh/a gegenüber 1600GWh/a des GDK, also etwa 1/30 des vom GDK verursachten.

***Mangelnde Beweiskraft des Fachgutachtens „Energiewirtschaft“***

***Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich***

Bezüglich der Verfügbarkeit des alternativen Brennstoffes Biomasse für die Fernwärmeerzeugung ist festzustellen:

Der nutzbare Holzzuwachs in Kärnten beträgt ca. 5 Mio. Vorratsfestmeter/Jahr, wobei ca. 40 % nicht genutzt werden, was einem nicht genutzten Energieinhalt von:

2 Mio. vfm \* 2.250 KWh/vfm Heizwert = 4.500 GWh entspricht (bei Holzfeuchte 30 %).

Für die Fernwärmeerzeugung wäre derzeit etwa eine Primärenergie von 500 GWh, für den geplanten Zielausbau maximal 750 GWh erforderlich.

Das würde etwa einem Anteil von 1/9 bzw. 1/6 des nicht genutzten, jährlichen Holzzuwachses in Kärnten entsprechen.

Die bereits erzeugte Fernwärme im Biomasse KW Hirsch beträgt:

ca. 8.500 Std. \* 15 MW = 127 GWh/a, entspricht einer Primärenergie von rund 140 GWh/a und es ist daher diese abzuziehen.

Ginge man von einer kombinierten Fernwärmeerzeugung für die Grundlast durch Biomasse unter der Berücksichtigung des vorhandenen Biomassekraftwerkes Hirsch und der Spitzenabdeckung durch Gas aus - etwa lt. dem Projekt Dr. Kopetz - wäre der Biomasseanteil entsprechend geringer.

Es wäre von einem durch die Behörde II. Instanz zu bestellenden Gutachter zu klären, warum diese vorher angeführten Fakten nicht zu der eindeutigen Aussage führen, dass zumindest die Versorgung mit Biomasse als Grundlast für ein Fernwärmeheizwerk gesichert wäre.

Fachleute der Forstwirtschaft sind sehr wohl der Meinung einer Durchführbarkeit.

Die Angabe der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, dass 100.000 fm für die Energiegewinnung zur Verfügung stehen, ist durch den zu bestellenden Gutachter zu hinterfragen.

Siehe auch Studie des „Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaftsschutz (BFW) Praxis Information Nr. 18-2009“, das eine wesentlich erhöhte Nutzung der Biomasse bis zum Jahr 2020 für Österreich sieht.

Aus der im Gutachten Friedrich vertretenen Meinung und von der Elektrizitätswirtschaft ist immer wiederholt zu hören, dass Österreich ein Stromimportland wäre, verweise ich auf die WIFO-Daten für 2009:

Importe	19538 GWh
Exporte	18762 GWh
Pumpstrom	3961 GWh

Da für den Pumpstrom überwiegend Importstrom verwendet wird, durch das Pumpen und den Stromtransport jedoch etwa 1/3 der Energie verloren geht (das entspricht etwa der Hälfte der damit erzeugten Energie), wäre diese Energie für den Import wieder abzuziehen, da Pumpstrom auch vorwiegend wieder exportiert wird.

Daher ist Österreich doch ein Stromexportland.

Weitere Erzeugungskapazitäten im Inland wären gegeben - aber aus finanziellen Überlegungen nicht genutzt, - da der Import oftmals von Atomstrom billiger ist, als die Eigenerzeugung aus thermischen Anlagen auf Basis Kohle, Öl oder Gas.

Dass Kärnten kein Stromimportland war und auch nicht ist, muss als landesweit bekannt angesehen werden.

Außerdem kann das KW Malta der Verbund Wasserkraft im Falle eines österreich- oder auch europaweiten Netzzusammenbruchs- ganz Kärnten im Inselbetrieb versorgen. Nicht wie Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich angibt für wenige Stunden, sondern je nach dem Füllgrad des Speichers von einigen Tagen bis zu 49 Tagen. Siehe Stellungnahme E11.

Kärnten ist von allen Bundesländern am sichersten versorgt.

In der UVE wurde als Planungsgrundlage für das GDK Klagenfurt ein zusätzlicher Bedarf an elektrischer Energie für Österreich vom Jahr 2005 bis 2009 von 6261 GWh (entsprechend 2,6 GDK-Einheiten) angegeben.

Der tatsächliche Zuwachs betrug jedoch nur 592 GWh (entsprechend 0,24 GDK-Einheiten), das heißt es ist in Österreich nachweislich bereits um 2,4 GDK weniger Bedarf als in der Planungsgrundlage.

Daher ist keine sinnvolle Grundlage gegeben, dass ein GDK dieser Größenordnung in Klagenfurt in dieser sensiblen Beckenlage gebaut wird.

Bereits in der verminderten Prognose der Energie-Control des MEDA 07 Modells wurde von einem Zuwachs von 1.8%/a ausgegangen unter der Einschränkung:

„Diese Prognose berücksichtigt nicht die aktuelle Entwicklung an den internationalen Finanzmärkten und damit verbundene mögliche Auswirkung auf die österreichische Stromversorgung“, worauf Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich in der UVP-Verhandlung voriges Jahr keinerlei Rücksicht genommen hat.

Seine Zuwachs-Prognose war daher auch 10mal höher als die Realität.

Die nunmehr vorliegende Prognose der Energie-Control vom Jänner 2010 erwartet im MEDA08 -Modell einen Zuwachs von 1,4 %/a, jedoch mit der Einschränkung „ba-

sierend auf einer konjunkturellen Erholung“, die jedoch keinesfalls auf Dauer in Sicht ist.

Diesen zusätzlichen Hinweis zum neu von mir in der Verhandlung zitierten neu erschienen Prognosemodell vermissen ich erneut in der Stellungnahme von Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich.

Dies bedeutet, wenn nicht ein jährlicher Stromzuwachs von 2,4 % ab 2011 eintritt, ist die Prognose wieder total falsch

Lt. einer Studie der TU Wien/Energy Economics group von 2009 beträgt das noch vorhandene Ausbaupotential an Wasserkraft 17,9 TWh, wobei 5,1 TWh in hochsensiblen Gebieten liegen. Zum Ausbau stehen daher noch 12,8 TWh zur Verfügung. Weiters wird in der Studie angeführt, dass unter Berücksichtigung nachhaltiger Effizienzmaßnahmen von 2010 bis 2020 (zB in Form von Einschränkung der Strom-Direktheizung, Sparlampen etc.) keinerlei Stromverbrauchszuwachs zu erwarten wäre.

Von der Kraftwerkerrichtungsgesellschaft m.b.H. (KEG) als Konsenswerber wird angeführt, dass die Erzeugung im geplanten GDK über das Jahr gleichmäßig verteilt wäre. Dies ist völlig unglaubwürdig, da naturgemäß sowohl im Winter höhere Lastspitzen auftreten aber ganz besonders wegen der niedrigen Wasserführung der Flüsse und die dadurch verminderte Erzeugung der Wasserkraftwerke ausgeglichen werden muss, als auch die Fernwärmeauskopplung nahezu zur Gänze im Winter erfolgt und daher das GDK schon aus wirtschaftlichen Gründen in Betrieb sein würde.

Die der KEG doch sehr entgegenkommende Stellungnahme des durch die Behörde 1. Instanz bestellten Sachverständigen Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich zu diesem Punkt lautet: „Eine Aufteilung der Betriebsstunden auf Sommer/Winter zu gleichen Teilen ist zwar aus der Sicht der Fernwärmeauskopplung technisch vorstellbar, könnte aber unter Umständen aus energiewirtschaftlicher Sicht zu Nachteilen führen.“

Die Zahlen laut WIFO-Berichten sprechen eine deutliche Sprache.

Erzeugung Elektrische Energie in Österreich:

		<b>Wärme</b> <b>kraft</b>	<b>Wasser</b> <b>kraft</b>
<b><u>2008</u></b>	2. Quartal	3417	11234
	3. Quartal	4541	10946
	<b>Summe</b>	<b>7958</b>	<b>22180</b>
	1. Quartal	6907	7388
	4. Quartal	6772	7152
	<b>Summe</b>	<b>13679</b>	<b>14530</b>
<b><u>2009</u></b>	2. Quartal	3208	12563
	3. Quartal	3454	11427
	<b>Summe</b>	<b>6652</b>	<b>23990</b>
	1. Quartal	6765	7161
	4. Quartal	7324	7522
	<b>Summe</b>	<b>14089</b>	<b>14683</b>

Wie daraus ersichtlich ist es ein gesichertes, allgemein bekanntes Faktum, dass im Winterhalbjahr, zum Ausgleich der verminderten Erzeugung durch Wasserkraft, etwa die doppelte Erzeugung aus Wärme kraft erfolgt wie im Sommerhalbjahr.

Die Angaben der KEG sind als grundfalsch anzusehen, da sie sowohl der Logik, der Wirtschaftlichkeit, als auch den oben angegebenen Bedarf an El. Energie aus Wärme kraft ersichtlich, völlig widerspricht, was auch Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich sicher weiß, aus mir unerklärlichen Gründen jedoch in der gutachterlichen Stellungnahme nicht angeführt hat.

Dazu auch die Stellungnahme des Amtssachverständigen Dr. Zenkl:

„Der Einsatz wird von Rahmenbedingungen des Elektrizitätsmarktes abhängen. Ebenso hängt der Fernwärmebedarf der Stadt Klagenfurt von den Witterungsbedingungen und dem zukünftigen Ausbau ab. Die Sommer-Winterausrüstung des GDK Klagenfurt wird daher – innerhalb der Einsatzzeit (7000 Betriebsstunden) jährlichen Schwankungen unterliegen.“

Diese Aussage ist zuzustimmen, logischerweise können die Schwankungen natürlich dem doppelten Bedarf an elektrischer Energie aus Wärmekraft im Winterhalbjahr gegenüber dem Sommerhalbjahr folgen.

Es würde die vorwiegende Erzeugung selbstverständlich im Winter erfolgen.

Dadurch ergeben sich natürlich erhöhte Emissionen im Winter und es käme zu noch weiter erhöhten Überschreitungen der zulässigen Luftimmissionsgrenzwerte, als auch zu noch weiterer, zusätzlich erhöhter Nebelbildung

Sollte die KEG entgegen aller wirtschaftlichen Vernunft auf der von ihr frei gestaltbaren Sommer/Winterausrüstung des GDK beharren, wäre dies ein Grund zur Ablehnung des Projektes. Es sei denn die KEG würde in einer rechtlich bindenden überwachten und unwiderrufbaren Auflage verpflichtet den Betrieb der Anlage nach Überschreiten eines für jeden Kalendermonat festzulegenden Volllastäquivalenten einzustellen.

Trotz einer solchen Vereinbarung wäre wegen der durchzuführenden Fernwärmeversorgung ein Volllastbetrieb noch über eine durchgehende Zeitspanne von 2400 Stunden - also mehr als 3 Monaten - in einem sensiblen Winterzeitraum möglich und daher auch zu berücksichtigen.

Aus der derzeit etwas erhöhten Zahl der Fernwärmeneuanschlüsse kann nicht das frühere Erreichen des Zielfernwärmeausbaues abgeleitet werden, da naturgemäß zuerst leicht anzuschließende und räumlich nahe liegende, größere Abnehmereinheiten angeschlossen werden. Da die Kosten für weiter aus dem Versorgungsbe- reich liegende Einzelabnehmer beträchtlich höher liegen, wird dh. zukünftig mit erheblich weniger Anschlüssen/Jahr zu rechnen sein. Wenn nicht eine Kostentragung durch die Öffentliche Hand erfolgt, wird der Zielausbau sehr unwahrscheinlich zu erreichen sein.

Außerdem wird von auszutauschenden Zentralheizungskesseln nur ein Teil durch Fernwärmeanschlüsse ersetzt.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass das Gutachten von Hon.-Prof. DI Dr. Friedrich:

- Von einem dringenden Bedarf an elektrischer Energie ausgeht - was im Verfahren - auch durch das auf gleicher Fachlicher Ebene sich bewegende Gutachten von Dipl.-Ing. Barthol widerlegt ist.
- Fix von einer dauerhaften wirtschaftlichen Erholung ausgeht - was äußerst unwahrscheinlich ist
- Dem (bereits gegenüber der Planungsgrundlage nachweislich geringeren) Bedarf von 2,4 GDKK keine Bedeutung zugemessen werden kann.
- Die angegebene Sommer-Winterausrüstung des GDK zu gleichen Teilen von ihm nicht für unrealistisch gehalten wird, obwohl ein gegenteiliger Bedarf zu erwarten ist und daher jeder wirtschaftlichen Vernunft widerspricht und trotzdem als Grundlage für die Emissionsbelastungen akzeptiert wird.

Das Gutachten ist in allen wesentlichen Punkten falsch, unlogisch, unvollständig und jeglicher vernünftigen Betrachtung widersprechend. Es ist daher weder als Grundlage für darauf aufbauende Gutachten, noch einem UVP-Bescheid zu Grunde zu legen geeignet.

#### **2.14. Fehlen eines Klima- und Energiekonzeptes (§ 6 Abs 1 Z 1 lit e UVP-G 2000)**

Während des UVP-Verfahrens ist die UVP-G Novelle 2009 in Kraft getreten, die verpflichtend ein Klima- und Energiekonzept fordert. Die Konsenswerberin, die KEG, hat jedoch ein derartiges Konzept niemals vorgelegt. Im Schreiben von RA Univ.-Doz. Dr. List vom 10.5.2010 auf Seite 143 wurde dies kritisiert. Die Behörde hat sich jedoch mit diesem Erfordernis nicht einmal im Genehmigungsbescheid auseinandergesetzt, was das Verfahren mit Mangelhaftigkeit belastet.

#### **2.15. Rechtswidrigkeit der raumordnungsrechtlichen Grundlagen**

Am 31.3.2006 beantragte die Kraftwerkserrichtungs und -betriebs GmbH (KEG) gemäß UVP-G 2000 beim Amt der Kärntner Landesregierung die Errichtung eines Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerks Klagenfurt (GDKK). Die Größe des Kraftwerkes lässt sich mit den geplanten Betriebskennzahlen 400 MW<sub>el</sub> und 200 MW<sub>term</sub> charakterisieren (im Vergleich dazu hat das bestehende, nicht vollständig ausgelastete Fernheizwerk 110 MW<sub>term</sub>). Das geplante GDKK wird massiv das Landschaftsbild verändern.

Der Standort befindet sich im PM10 Sanierungsgebiet laut der vom UBA durchgeführten PM10 Stuserhebung 2001 (Seite 2 der Zusammenfassung) und im Belastungsgebiet laut der Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten, LGBl 2006/4 in der Fassung LGBl 2007/27. Weiters bezeichnet das UBA den Standort in seiner 2007 publizierten, auftrags der Kärntner Landesregierung erstellten NO<sub>2</sub>-Stuserhebung Klagenfurt – Völkermarkter Strasse 2005 (Autoren Christian Nagl, Wolfgang Spangl, Nikolaus Ibesich und Barbara Schodl) als voraussichtliches Belastungsgebiet für NO<sub>2</sub>.

Dieses Vorhaben bedurfte einer Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Stadt Klagenfurt, da sich das dafür vorgesehene Gebiet aus raumordnungsrechtlicher Sicht nicht für die Realisierung dieses Vorhabens eignete.

Die Landeshauptstadt Klagenfurt hatte bereits im Jahre 2007 das Projekt den zuständigen Behörden vorgelegt. Mit Kundmachung vom 18.4.2007 wurde ein entsprechender Verordnungsentwurf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Am 20.4.2007 wurde ein Konsultationsverfahren gemäß § 8 des Umweltplanungsgesetzes (UPG) eingeleitet, auf einen hierzu ergangenen Umweltbericht hingewiesen und dieser zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Zugleich wurde eine Reihe von vorbereitenden rechtlich relevanten Schritten gesetzt, um das Projekt möglichst rasch zu verwirklichen.

Im Zuge des Auflegungsverfahrens und des entsprechenden Bürgerbeteiligungsverfahrens nach dem Kärntner Umweltplanungsgesetz (UPG) wurden massive Bedenken gegen das vorliegende Projekt geäußert. Insbesondere wurden auf raumordnungsrechtliche, umweltplanungsrechtliche und andere Bedenken hingewiesen, die einer Realisierung dieses Projekts entgegenstanden. In der Folge setzte ein intensiver politischer Diskurs über dieses Vorhaben ein, das zwar von der Landeshauptstadt Klagenfurt und der Betreibergesellschaft massiv verteidigt wurde, gegen das aber immer neue massive rechtliche, energiepolitische und umweltpolitische Bedenken geltend gemacht wurden. In der Folge zog die Antragstellerin den Umwidmungsantrag zurück und ließ auch die weiteren rechtlichen Schritte ruhen. Das umstrittene Projekt hatte die Kommunal-, Landes- und Bundespolitik intensiv beschäftigt und auf landespolitischer Ebene konnte schlussendlich keine definitive Position für oder gegen das Projekt bezogen werden.

Die Betreibergesellschaft überarbeitete in der Folge ihr Projekt, wobei auf zahlreiche energie- und umweltpolitische Bedenken Bezug genommen wurde, freilich ohne dass hier substantielle Verbesserungen ersichtlich waren.

Mit Kundmachung der Landeshauptstadt Klagenfurt (Mag. ZI: PL-34/318/207 (10) vom 3.7.2008 wurde ein Verordnungsentwurf öffentlich aufgelegt, der eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ zum Gegenstand hat.

Mit 14.10.2008, 3 RO-ALLG-365/1-2008 hat die Kärntner Landesregierung einen Entwurf zur gesamten Aufhebung des Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt in das Begutachtungsverfahren ausgesendet.

Basis dieses Verordnungsentwurfes war ein raumplanerisches Gutachten von DI Dr. Luzian Paula mit Stand Juni 2008.

DI Dr. Paula hält Folgendes fest:

- „Aus heutiger Sicht kann aufgrund des vorliegenden Gutachtens von Prof. Wagner und des durchgeführten raumordnungsfachlichen Standortvergleiches die Standortzone Klagenfurt Ost/Ebenthal als bestgeeigneter Portalstandort für Industrie und Gewerbe und als die geeignetste Zone für die Errichtung eines Gas-Dampf-Kraftwerkes des Landes Kärnten bezeichnet werden.
- Der durch den Ersatz des alten Klagenfurter Fernheizwerkes und den erhöhten Fernwärmeversorgungsgrad gewonnene Emissionsspielraum ermöglicht sowohl die Betriebs- als auch die Kraftwerksansiedlung. Ein „Verbrauch“ alleine zugunsten einer höheren Stromerzeugung ist nicht sinnvoll.
- Zur Wahrung und Abstimmung der überörtlichen Interessen ist die Erstellung eines räumlichen Leitbildes im Zuge einer Regionalplanung und die Erlassung eines regionalen Entwicklungsprogramms erforderlich. Dabei wären alte Programme kritisch zu überarbeiten bzw. aufzuheben.

- Die räumliche Konkretisierung und Umsetzung der Standortzone Klagenfurt Ost/Ebenthal sollte im Zuge einer interkommunalen Raumplanung gemeinsam erfolgen und unter Einbeziehung auch der angrenzenden Gemeinden durchgeführt werden. Die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sowie die Möglichkeiten eines interkommunalen Finanzausgleichs (ev. Vertragsraumordnung) sind zu definieren.
- Die örtlichen Entwicklungskonzepte der Gemeinden wären dementsprechend anzupassen bzw. zu modernisieren.“

Beweis: Gutachten von DI Dr. Luzian Paula von Juni 2008 (Beilage ./A)

Im Zusammenhang mit der Landesplanung sowie der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stadt Klagenfurt kommt auch dem Gutachten von DI Gisela Wolschner eine besondere Bedeutung zu, die aus Immissionsschutzsicht in Ansehung der Änderung der raumordnungsrechtlichen Grundlagen wegen des GDKK von einer Immissionserhöhung in Bezug auf NO<sub>2</sub> warnt.

Beweis: Gutachten von DI Gisela Wolschner vom 1.8.2008 (Beilage ./B)

Dazu ist auch ergänzend auszuführen, dass die im UVP-Verfahren vorliegende Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr und Dr. Kurt Hellig genau diese raumrelevanten Befürchtungen bestätigen.

Mit Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4.11.2008, ZI 3RO-ALLG-365/11-2008, wurde entgegen dem Begutachtungsentwurf nicht das gesamte Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt aufgehoben, sondern nur § 2 Abs 1, Anlage Z 4.3.2. 3 dritter Absatz und die Karte in der Anlage, womit die Widmung als landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen entfällt.

Die Kärntner Landesregierung hat diese Verordnung entgegen den massiven Einwänden der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und anderer Anrainergemeinden erlassen.

Mit Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 25.11.2008 über die integrierte Flächwidmungs- und Bebauungsplanung „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ wurde der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert, als unter Punkt 005/07/t7/2006

a) die Umwidmung der Grundstücke Nr. 1788, 1789, 1790, 1791, 1792, 1800, 1801 sowie von Teilen der Grundstücke Nr. 1705 und 1766, alle KG Hörtendorf im Ausmaß von 113.864 m<sup>2</sup> von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Bauland – Sondergebiet Gas- Dampfkraftwerk (§ 3 Abs 10 K-GplG 1995),

b) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 1678/1 und 1781, beide KG Hörtendorf, im Ausmaß von 1.524 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Bauland – Sondergebiet Gas- Dampfkraftwerk (§ 3 Abs 10 K-GplG 1995),

c) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 1676/2, 1688, 1785 und 1786, alle KG Hörtendorf, im Ausmaß von 3.034 m<sup>2</sup> von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) sowie

d) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 1678/1 und 1750, beide KG Hörtendorf, im Ausmaß von 793 m<sup>2</sup> von Verkehrsfläche in Grünland – Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs 2 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen gemäß Verordnung des Gemeinderates vom 25.11.2009, Mag. Zl. PL-34/318/2007 (10), für den bezug habenden Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächwidmungs- und Bebauungsplanung) festgelegt wurde.

### **zur Rechtswidrigkeit der Verordnung der Kärntner Landesregierung**

Dem System des Raumordnungsrechtes ist inhärent, dass Privatpersonen und öffentlichen Trägern von Rechten und Pflichten eine langfristige Planung möglich sein soll.

Für raumordnungsrechtliche Akte, die vom Prinzip der finalen Programmierung bestimmt sind, gelten strenge Regelungen für das Verfahren. Insbesondere haben derartige Akte auf Basis hohem Sachverstandes und präziser Ermittlungen der Entscheidungsgrundlage zu erfolgen.

Derartige Entscheidungsgrundlagen können auch nach Vorliegen nicht einfach von der Behörde im freien Ermessen willkürlich herangezogen werden, sondern bestimmen das Planungsverhalten der Behörde.

Die Kärntner Landesregierung hat der Änderung des Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt das Gutachten des DI Dr. Luzian Paula zugrunde gelegt, der die Standortzone Ost/Ebenthal als bestgeeigneten Standort für das GDKK ansieht. Allerdings fordert DI Dr. Luzian Paula ultimativ vor Erlassung des Planungsaktes die Erstellung eines räumlichen Leitbildes und die Erlassung eines regionalen Entwicklungsprogramms.

Zur räumlichen Konkretisierung und Umsetzung der Standortzone Klagenfurt hat der den Planungsakt der Kärntner Landesregierung gestaltenden Gutachter eine interkommunale Raumplanung gefordert, die aber nicht erfolgt ist. Somit hat sich die Kärntner Landesregierung Fragmente aus dem Gutachten von DI Dr. Luzian Paula herausgeholt, dieses Gutachten in seinem Zusammenhang zerstört und damit eine weitgehende Änderung der Raumplanung im Raume Klagenfurt begründet. Damit missinterpretiert aber die Kärntner Landesregierung das Instrument der Raumplanung, die immer eine gesamte Betrachtung des gestaltenden Raumes nach strikten Verfahrensregelungen erfordert.

Das gegenständliche Gebiet wurde seinerzeit im Rahmen einer gesamthaften untrennbaren Planung auf fundierten Grundlagen und nach einem gesetzeskonformen Verfahren als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft gewidmet, wobei damit in Verbindung auch die Erholungsfunktion und Aspekte des Naturschutzes im Raume Klagenfurt stehen.

Eine Änderung einer Verordnung, mit der die Nutzung eines Raumes festgelegt wird, ist nur auf Basis fundierter Grundlagen zulässig, wobei nicht ohne Ausgleich eine derartig große landwirtschaftliche Vorbehaltsfläche einseitig zu Lasten eines Großkraftwerkes verändert werden darf. Vielmehr müssten Kompensationen für den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher naturbedeutsamer Flächen geschaffen werden.

Genau diese gebotene Vorgangsweise erfordert auch eine Gesamtbetrachtung des Raumes Klagenfurt zur Veränderung der Nutzung im Sinne des Gutachtens von DI Dr. Luzian Paula.

Die Kärntner Landesregierung hat willkürlich im Sinne einer „Anlasswidmung“ die Bestimmung der landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen aufgehoben, damit den gebotenen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen der Raumordnung zu Gunsten eines Gaskraftwerkes und zu Lasten einer ausgewogenen Verteilung der Ziele der Kärntner Raumordnung aufgehoben.

Der Raumordnungsakt der Kärntner Landesregierung, der nicht auf Basis eines planerischen Gesamtgutachtens erlassen wurde und sogar im Widerspruch zur Teilbetrachtung durch den Gutachter DI Dr. Luzian Paula steht, hat einen wesentlichen Teilbereich des Raumes Klagenfurt aus bloßer einseitiger Sicht der Energiewirtschaft betrachtet, keinen Ersatz für den Verlust landwirtschaftlicher und naturnaher Räume geschaffen und ist deswegen gesetzwidrig, wobei auch der Widerspruch zum planerischen Gutachten von DI Dr. Luzian Paula von Bedeutung ist.

Zusätzlich kommt auch noch in Betracht, dass die Immissionssituation im Raume Klagenfurt in Bezug auf Luftschadstoffe im österreichischen Schnitt als katastrophal zu bezeichnen ist und selbst die Planerin der Kärntner Landesregierung, DI Gisela Wolschner vor zusätzlichen Immissionen in Bezug auf NO<sub>2</sub> warnt, was im Zuge der Planung vollkommen unberücksichtigt blieb, aber im nunmehrigen UVP-Verfahren als Hauptproblem erkannt wurde.

Im Rahmen eines neuen Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt hätte die Kärntner Landesregierung nicht die Schaffung von zusätzlichen Emittenten von Luftschadstoffen durch einen einseitigen Planungsakt ermöglichen dürfen, sondern vielmehr Maßnahmen zu setzen gehabt, um die katastrophale Luftqualität und damit in Verbindung die massive Gesundheitsbelastung der Bevölkerung in den Griff zu bekommen. Die Aufhebung des Widmungsaktes in Bezug auf landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen und der Verlust eines naturnahen Gebietes führt zwingend zu weiteren Luftschadstoffen und widerspricht damit dem obersten Gebot des Kärntner Raumordnungsgesetzes die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und die Bevölkerung vor vermeidbaren Umweltbelastungen zu schützen. Statt „grüne Inseln“ zu erhalten und auszubauen und die Lebensqualität der Menschen zu verbessern, wird mit der rechtswidrigen Anlasswidmung genau das Gegenteil vom gesetzlich Gebotenen raumplanend verordnet.

Die Kärntner Landesregierung hat außer Acht gelassen, den Vorgaben des § 3 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes, LGBl 2004/52 idgF, Genüge zu tun, der normiert, dass bestimmte im zitierten Gesetz angeführte Pläne und Programme einer Strategischen Umweltprüfung unterworfen sind. Mit dem zitierten Landesgesetz wurden die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30, und Art. 1 und 2 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme etc. umgesetzt. Zweifellos unterliegt die Änderung eines Entwicklungsprogramms für einen Ballungsraum der SUP-Pflicht, weil diese voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nach sich zieht. Es darf diesbezüglich auf die Ausführungen von Dr. Daniel Ennöckl (Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien) und Dr. Nicolas Raschauer (Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien) verwiesen werden (vgl. Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat, 2008, VJ Verlag Wien, S. 294 ff). Die SUP-RL stellt klar, dass zum obligatorischen Anwendungsbereich der SUP Pläne und Programme bestimmter Fachbereiche, nämlich u. a. der Landwirt-

schaft, Forstwirtschaft, Energie, Raumordnung oder Bodennutzung zählen. Demnach hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die strategischen Betrachtungen bereits in der SUP, und zwar auch im Fall der Änderung von Raumordnungsprogrammen, durchzuführen und in der Folge bei der UVP dann nicht mehr prüfungsrelevant sind. Hierdurch sind Überschneidungen zwischen den Anwendungsbereichen der SUP und der UVP zunächst ausgeschlossen: ein Plan/Programm kann schon ex definitione keine Überlappungen mit einem Vorhaben aufweisen. Wenn auch SUP und UVP ihrem Gegenstand nach deutlich voneinander abgegrenzt sind, stehen sie jedoch in einer engen Wechselwirkung. Nach der Rechtslehre der zitierten Autoren geht es bei der SUP darum, Pläne/Programme im Hinblick auf den Umweltschutz optimal zu gestalten, während bei der UVP hinterfragt wird, ob ein konkretes Vorhaben mit umweltschützerischen Aspekten „verträglich“ ist.

Im vorliegenden Fall stellt die von der Kärntner Landesregierung vorgenommene Änderung des Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt-Ost eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, dass von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in der Folge die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung vorgenommen werden konnte.

Somit hatten die Erstantragstellerin und der Zweitantragsteller im „Verordnungsverfahren“ der Kärntner Landesregierung keine Möglichkeit, ihre begründeten Anliegen vorzubringen und ihre Rechte zu wahren und bleibt ihnen diese Möglichkeit auch im UVP-Verfahren für das geplante Kraftwerk verwehrt, da die Prüfung bereits im Zuge der SUP vorzunehmen gewesen wäre, die jedoch im bezeichneten „Verordnungsverfahren“ unterblieben ist.

Hiezu darf auf das Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Karl Weber vom 28.7.2008 verwiesen werden.

Beweis: Gutachten Univ.-Prof. Dr. Karl Weber vom 28.7.2008 (Beilage ./C)

## **zur Rechtswidrigkeit der Verordnung des Gemeinderates Klagenfurt, mit der der Flächenwidmungsplan der Stadt Klagenfurt geändert wurde**

Die Rechtswidrigkeit der Änderung des Entwicklungsprogramms für den Raum Klagenfurt als Anlass der politisch gewollten Errichtung des GDKK, um Italien mit Strom zu versorgen (ein bloßer Ersatz des alten Fernheizwerkes hätte eine Dimensionierung des GDKK im Bereich von 120 MW<sub>term</sub> erfordert, um den bloßen Fernwärmebedarf zu decken), impliziert auch bereits die Rechtswidrigkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stadt Klagenfurt.

Dazu kommt auch noch, dass der geänderte Flächenwidmungsplan im Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept Klagenfurt 2000 (SEK) steht.

Beweis: Stadtentwicklungskonzept Klagenfurt 2000 (Beilage ./D)

Nach Rechtssprechung des VfGH (vergleiche Erkenntnis des VfGH vom 14.12.2005, V74/05 VfSlg) bedeutet ein derartig eklatanter Widerspruch des nunmehrigen Flächenwidmungsplans der Stadt Klagenfurt zur SEK die Rechtswidrigkeit des Flächenwidmungsplans.

Besonders auffällig ist, dass im vorliegenden Fall die Strategische Umweltprüfung (SUP) für die integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung erst nach Einleitung des UVP-Verfahrens für das GDKK durchgeführt wurde (das GDKK wurde am 31.3.2006 beantragt, die SUP erfolgte erst in den Jahren 2007 und 2008).

Der Kraftwerksstandort wurde in keinem Sachgebietsprogramm, beispielsweise für die Energieversorgung bzw. für Kraftwerksbauten, festgelegt.

Der Umweltbericht zur SUP vom Juli 2008 wurde im Vergleich zu dem im ersten Anlauf in der Zeit vom 20. April bis 18. Mai 2007 kund gemachten und vom Verfassungsdienst beim Amt der Kärntner Landesregierung massiv kritisierten Umweltbericht zwar verbessert, erfüllt jedoch die im Kärntner Umweltplanungsgesetz vorgege-

benen Qualitätsmerkmale und auch die Vorgaben des Verfassungsdienstes des Amtes der Kärntner Landesregierung noch immer nicht in vollem Umfang.

Beweis: Stellungnahme des Verfassungsdienstes beim Amt der Kärntner Landesregierung (Beilage ./E)

Der VfGH hat sich bereits mit Beschwerden gegen diese Widmungsakte auseinandergesetzt (vgl. Beschluss vom 22.9.2009, V 54/09-3; V 55/09-3 und Beschluss vom 10.3.2010, B1213/09; V76/09 ua) aber den Antragstellern in diesem Verfahren die Beschwerdelegitimation aberkannt bzw. auf die Anfechtungsmöglichkeit der Raumordnungsakte im Wege des UVP-Verfahrens hingewiesen.

Die Rechtswidrigkeit der raumordnungsrechtlichen Widmungsakte wird geltend gemacht.

In diesem Zusammenhang wird auch das Raumordnungsgutachten kritisiert.

Bei Durchsicht des UVP Gutachtens „Raumordnung“ haben sich grobe Mängel wie folgt ergeben:

Ein Gutachten hat aus dem Befund (Angaben der Grundlagen) und dem Gutachten im engeren Sinn (abschließende Schlussfolgerung aus dem Befund) zu bestehen. Die Schlüssigkeit besteht darin, dass sich bei Vorliegen eines konkreten Befundes sozusagen zwingend eine bestimmte abschließende Schlussfolgerung ergibt. Nahelegend ist, dass lediglich eine einzige „abschließende Schlussfolgerung“ zulässig ist.

Es sind an zwei Stellen im Gutachten abschließende Schlussfolgerungen enthalten, die sich noch dazu widersprechen. Im Weiteren sollen diese Schlussfolgerungen als Schlussfolgerung I und Schlussfolgerung II bezeichnet werden.

### Schlussfolgerung I:

Behandelt wird die Schlussfolgerung I im Abschnitt „Teil 1/Raumplanungsfachliches Gutachten“. Dieser Abschnitt beginnt auf Seite 2 und endet mit Seite 12, danach schließt der Abschnitt „Teil 2/ Behandlung der vorliegenden Einwendungen“ an. Der zugehörige Befund ist auf den Seiten 2 bis 11 dargestellt. Die abschließende Schlussfolgerung I ist auf den Seiten 11 und 12 enthalten und trägt die Überschrift „Zusammenfassung“. Der Schlusssatz dieser Zusammenfassung lautet:

Abschließend ist somit als Ergebnis der raumplanungsfachlichen Untersuchung im Rahmen der UVP zur Errichtung eines GDK`s dann eine Zustimmung gegeben, wenn die vorgenannten Parameter erfüllbar sind.

Mit den „Parametern“ sind umfangreiche Forderungen gemeint, welche auf der Seite 12 beschrieben werden und mit den Ziffern 1 bis 4 nummeriert sind. Es ist zweifelsfrei von einer negativen Beurteilung auszugehen.

### Schlussfolgerung II:

Enthalten ist diese Schlussfolgerung im Abschnitt „Zusammenfassung Teil 1 und 2/ Raumplanungsfachliches Gutachten und Behandlung der Einwendungen“. Dieser Abschnitt schließt an das Kapitel „Teil 2 / Behandlung der vorliegenden Einwendungen“ an und umfasst lediglich die Seiten 23 und 24. Die Schlussfolgerung II bildet den letzten Absatz der Seite 24 und lautet folgend:

Zusammengefasst ist das raumplanungsfachliche Gutachten im Rahmen der UVP zur Errichtung eines GDK`s unter Berücksichtigungen der Themen „Lebensqualität“ und Landschaftsbild“ sowie einer entsprechenden Lösung dazu im laufenden UVP-Verfahren im vorgenannten Sinn und aufgrund der getroffenen Abwägungen daher mit einer insgesamt positiven Empfehlung abzuschließen.

Die Schlussfolgerung II kommt also zu einem eindeutig positiven Urteil.

Im Fachgutachten „Raumordnung“ vom 15.01.2009 sind zwei sich widersprechende „abschließende Schlussfolgerungen“ (Gutachten im engeren Sinn) enthalten.

Das Gutachten als Ganzes ist daher nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar.

Im Teil 1 des raumordnungsrechtlichen Gutachtens bilden Gutachten von Paula und Wagner einen wesentlichen Bestandteil des Befundes. Ähnlich wie bei anderen Unterlagen ohne Rechtsverbindlichkeit, wie zB bei Lärmrichtlinien, wären die Gründe für die Verwendung ausführlich darzulegen.

Der Sachverständige hat es unterlassen, die im Prüfbuch aufgetragene abschließende Bewertung in Form einer Benotung anzugeben.

Im behandelten Bereich des Gutachtens werden negative Auswirkungen des Vorhabens dargelegt. Aufgrund des § 12 Abs 5 Z 3 UVP-G 2000 ist der Sachverständige verpflichtet, Maßnahmen zur Verringerung zu formulieren, was der Sachverständige nicht gemacht hat.

Das Gutachten ist in der vorliegenden Form irregulär und daher nicht zulässig.

Der Sachverständige für Raumordnung hat gefordert, dass zur Anpassung der baulichen Strukturen an das Orts- bzw. Landschaftsbild vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen ein Architekturwettbewerb durchzuführen und das Kraftwerksareal nach Fertigstellung der baulichen Anlagen im Rahmen einer begleitenden landschaftsgestalterischen Planung unter Beachtung der aus den Fachbereichen Naturschutz, Wildökologie (Schaffung von Leitstrukturen sowie offenen und halboffenen Flächen) und Umweltmedizin gestellten Anforderungen auszugestalten ist.

Im Rahmen der Erörterung hat der Sachverständige für Raumordnung, Mag. Kleindienst, auf Befragen durch DI Unglaub festgestellt, dass ohne Vorliegen eines positiven Ergebnisses eines Architektenwettbewerbes, seine Bewertungsnote „4“ lauten

würde. Diese Aussage ist in der Stellungnahme von RA Univ.-Doz. Dr. List vom 10.5.2010 enthalten.

Da im Zuge der Erörterung von dem Sachverständigen Aussagen getroffen wurden, welche in ihren vorhergehenden Gutachten nicht enthalten sind, müssen die wesentlichen Inhalte der Erörterung in schriftlicher Form in den Akt aufgenommen werden.

Dies betrifft überdies auch die gutachtlichen Äußerungen aller anderen Sachgebiete.

Allgemein ist festzuhalten, dass alle Sachverständigenaussagen im Rahmen der Erörterung Teil der Beweisaufnahme sind, wenn sie nicht schon in den vorhergehenden Gutachten aufscheinen. Ein diesbezügliches Protokoll wurde bisher dem Akt nicht angeschlossen. Transkripte über die Aussagen der meisten Sachverständigen sind in der Stellungnahme von RA Univ.-Doz. Dr. List vom 10.5.2010 enthalten.

## **2.16. Falsche Würdigung des meteorologischen und lufttechnischen Amtsgutachtens und darauf aufbauend falsche Entscheidungen**

### ***2.16.1. Ungleichmäßige Betriebsstundenverteilung über das Jahr***

Die Frage der Betriebsstundenverteilung beim Betrieb des Kraftwerkes ist von entscheidender Bedeutung in Bezug auf die Beurteilung der Schadstoffimmissionen und damit in Verbindung der Gesundheitsbeeinträchtigung bzw. der unzumutbaren Belästigung.

Ursprünglich hat die Antragstellerin einen Betrieb des Kraftwerkes im Ausmaß von 8600 Volllaststunden beantragt.

Auf Grund der massiven Überschreitungen der Relevanzkriterien des IG-L wurden die Betriebsstunden mehrmals, zuletzt auf 4000 Volllaststunden und 2200 Teillast-

stunden reduziert.

In diesem Sinne beschränkt auch die Auflage 155 des angefochtenen Bescheides die Betriebsstunden des Kraftwerkes mit 4000 Volllaststunden und 2200 Teillaststunden, allerdings bei fiktivem, auf das ganze Jahr gleichmäßig aufgeteilten Betrieb, wobei allerdings offen gelassen wird wie diese Auflage umgesetzt und kontrolliert werden soll. Offen ist beispielsweise wie zu verfahren ist, wenn zwar die Teillaststunden, nicht aber die Volllaststunden erreicht wurden.

Recherchen des Amtsgutachters für Luftreinhaltetechnik haben jedoch ergeben, dass die im Projekt angegebene gleichmäßige Betriebsstundenverteilung nicht plausibel ist (Seite 202 des Gutachtens von Dr. Hellig vom 17.5.2010, in Folge Hellig-Gutachten).

Diese Recherchen belegen, dass in der Praxis im Minimum die Winter – Sommerauslastung im Bereich 67 % zu 33 % liegt. Mit einer dadurch erhöhten Zusatzbelastung ist jedenfalls zu rechnen (Seite 220 Hellig-Gutachten).

Daraus ist ersichtlich, dass im Winterhalbjahr, zum Ausgleich der verminderten Erzeugung von Strom durch Wasserkraft, etwa die doppelte Erzeugung aus Wärmeenergie erfolgt wie im Sommerhalbjahr.“

Im Rahmen der Erörterung am 19.4.2010 hat Dr. Hellig erwähnt, dass ihm kein einziges Kraftwerk „in unseren Breiten“ bekannt ist, bei welchem die Betriebsstunden über das Jahr gleichmäßig verteilt sind. Er regte an, „dass man 15 % zum repräsentativen Wert beigibt „was einem Faktor von 1,15 entspricht. Die Größe und der Umfang (weitere Immissionspunkte) der relevanten Überschreitungen würde dadurch noch ansteigen.

Im „Minimum“ ist in diesem Zusammenhang so auszulegen, dass der Winteranteil auch über 60 % sein kann. Wenn man lediglich von 60 % ausgeht, wird der Winteranteil um  $60 - 50 = 10$  % gesteigert, was einer Steigerung um den Faktor 1,2 ent-

spricht ( $50 \times 1,2 = 60$ ). Die Massenströme der Abgase und damit die Emissionen von Luftschadstoffen und Wasserdampf sind dann auch um diesen Betrag höher. Üblicherweise steigen auch die Immissionen linear an, das heißt, die errechneten Werte sind zumindest für eine grobe Abschätzung mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.

Man wird aufgrund der „60 / 40 – Aussage“ des Hellig-Gutachtens nicht umhin können, **die Ausbreitungsrechnung neu zu erstellen**. Damit würde man auch der ausdrücklichen Forderung des UVP - Gutachters „Luft – Ausbreitung, Klima“ (in dessen Gutachten auf den Seiten 59, 64, 73, 77 und 88 enthalten) entsprechen.

Wörtlich werden diesbezüglich die Ausführungen des Dr. Hellig in der öffentlichen Erörterung 19. und 20.4.2010 wiedergegeben:

*„Ich darf zuerst einmal grundsätzlich vorausschicken, woran ich mich als Immissions-sachverständiger in einem UVP-Verfahren gebunden fühle. Das Umweltbundesamt hat nicht umsonst einen Leitfaden herausgegeben, einmal 2005, dann im Jahr 2007, damit die diversen UVP-Verfahren in Österreich möglichst homogene Gutachten auf den Tisch kommen. Hier wurden Rahmenbedingungen geschaffen, die dies bewerkstelligen sollen. Und hier ist gleich der erste Knackpunkt gegeben. Es wird festgehalten auf Seite 29 des Leitfadens dass dabei zu berücksichtigen ist, dass die Vorbelastung auf Grund sich ändernder meteorologischer Verhältnisse (unverständlich) Schwankungen unterliegt. Und Emissionsänderungen zu langjährigen Trends führen können. Beide Faktoren und zwar die Meteorologie und auch die Emissionsveränderungen können einen erheblichen Einfluss auf die Einhaltung oder Nichteinhaltung von Grenzwerten haben. Klar. Und deswegen wird im Leitfaden verlangt und gefordert, dass zum Beispiel für die Grundbelastung ein repräsentatives Durchschnittsjahr aber auch ein meteorologisches worst-case-Jahr auszuweisen ist. Und hier beginnt die Problematik. Das Zweite woran sich der Immissions-sachverständige zu halten hat, sind natürlich die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes Luft mit seinen dort ausgewiesenen Grenzwerten. Das Dritte, worauf ich aufbaue, sind Messdaten, die mit typen- und eignungsgeprüften Messgeräten ermittelt wurden, geprüft wurden und praktisch als akkreditierte Daten vorliegen. Das ist einmal die Basis für die Erstellung des Immissionsgutachtens. Wenn ich nun, und ich muss Bezug drauf nehmen, weil Sie beziehen sich immer wieder auf das Gutachten des Mediziners, herausarbeite, inwiefern oder inwieweit der medizinische Sachverständige und auch der Gesamtgutachter meine Ausführungen im Gutachten angewandt, oder nicht angewandt oder verändert haben, dann ergibt sich folgendes: Sie sehen im oberen Kurvenverlauf die Daten, die ich für die Darstellung des repräsentativen Durchschnittsjahres verwendet habe. Ich nahm die Daten von 1997 bis 2008. 2009 liegen von der Umweltschutzabteilung vom Luftgütemessnetz noch keine geprüften und abgesicherten Daten vor. Ich verwende nur abgesicherte Daten in meinem Gutachten. Im unteren Abschnitt hat Herr Prof. Neuberger für seine Beurteilung herangezogen und wenn Sie auf Seite 36 seines Gutachtens nachlesen, weist er stets auf die Belastungsabnahme der letzten 2, 3 Jahre hin. Das trifft natürlich nicht ein repräsentatives Durchschnittsjahr. Um diese Abnahme, die auch zum großen Teil fehlinterpretiert wird, um Ihnen vor Augen zu führen, was die Ursachen für diese Abnahme sind, bitte die nächste Folie. Noch einmal drücken bitte, hier sehen Sie die Darstellung der Feinstaubbelastung als Indikator, weil man es hier noch besser er-*

kennen kann, und Sie sehen auch, dass ab 2006 eine kontinuierliche Abnahme gegeben ist. In der unteren Darstellung zeige ich einen Mittelwert von 365 Messstationen in der Bundesrepublik Deutschland. Und hier sehen Sie, dass auch in den Jahren 2007 und 2008, und das ist ein Mittelwert bitte, zeigt die gleiche Kurventendenz wie hier bei uns. Und hier habe ich die Originalunterlagen zur Interpretation der Bundesdeutschen Kollegen und hier wird eindeutig darauf hingewiesen, dass diese Abnahme nahezu zur Gänze meteorologische Ursachen hat. Der auf der einen Seite, es haben die bodennahen Inversionslagen gefehlt, auch in der Bundesrepublik Deutschland um so mehr bei unserer Topographie und Meteorologie hier in Österreich oder hier in Kärnten und das Zweite war zum Beispiel, dass wir Niederschlagshäufigkeiten vorgefunden haben, die um 30 % höher waren als im Durchschnitt. Also wird die Konzentration der Luftschadstoffe sich auch entsprechend dieser meteorologischen Rahmenbedingungen verändern. Hier darf ich zeigen, weil ausgeführt wird, auch im medizinischen Gutachten, dass deutlich zu erkennen ist, dass im Klagenfurter Becken bereits Sanierungsschritte erfolgt sind, und dies zu einer Verbesserung der Luftgüte geführt hat. Ich begrüße jeden kleinsten Schritt zur Verbesserung der Luftgüte und jeden kleinsten Erfolg, der ist notwendig, aber nehmen Sie die gesamte europäische Fachliteratur, Sie werden nirgends einen Hinweis finden, dass man .. dass sich die Überschreitungssache (???) beim Feinstaub, dass man so eine Reduktion mit Emissionsmaßnahmen erzielen kann. 20 % Emissionsminderung bringt vier bis 5 % Verbesserung auf der Immissionsseite. Und hier haben wir beachtenswerte Reduktionen und Sie sehen auch, diese Reduktionen, wenn sie meteorologisch induziert sind, werden sich logischerweise und ganz natürlich dort stärker auswirken, wo ich ein Inversionsgebiet habe. Sie sehen unten Arnoldstein ist bestens durchlüftet, die Nebelsäulen, Sie sehen Villach ist wesentlich besser durchlüftet als Klagenfurt, und die Abnahme in Klagenfurt ist doch wesentlich markanter. Das einmal zur Interpretation der Immissionsgrundbelastung. Ich darf noch weiter ausführen, im Gutachten von Herrn Prof. Neuberger, er führt aus, dass die Abnahme an Schadstoffen seit 2006 stärker ausgeprägt war als in vergleichbaren Städten ohne entsprechende Sanierungsmaßnahmen. Ich hab mir die Mühe gemacht, sein Gutachten durchzuschauen, diesen Satz finde ich nirgends belegt. Weder durch Literatur, noch durch eine Grafik von vergleichbaren Städten. Herr Prof. Neuberger hält dann zu den Ausführungen der Grundbelastung fest, dass alle diese Ergebnisse, die er zeigt auf Seite 36, die gemessene Ist-Situation, Moment, alle diese Ergebnisse und insbesondere die gemessene Ist-Situation wurden von den Gutachtern Hellig und Univ.Prof. Mayr nicht ausreichend berücksichtigt. Erstens Prof. Mayr beurteilt keine Ist-Situation, er beurteilt die Zusatzbelastung, bzw. weist sie aus. Ich kann aber in meinem Gutachten nachweisen, dass ich korrekt nach dem Leitfaden diese Ausführungen getroffen habe. Weiters hat der Herr Prof. ausgewiesen in seinem Gutachten, Hellig ignoriert die aktuellen Messwerte, also ich stelle sie in meinem Gutachten überall dar, ich ignorier sie nicht, sondern ich halte mich nur an den Leitfaden und weise ein repräsentatives Durchschnittsjahr aus, damit solche Fehlinterpretationen eben nicht erfolgen. Das ist ja die Vorgabe des Leitfadens. Und er wirft mir vor, dass ich einen Aufwärtstrend prognostiziere, der sich auf die vorhandenen Messdaten nicht stützt. Ein weiterer Punkt, der mit Ihrer Fragestellung im Zusammenhang steht, im Gegensatz dazu konstruiert Hellig an mehreren Orten im Einflussbereich des GDK unrealistisch hohe Durchschnittsbelastungen, die keine empirische Basis haben. Ich belege und weise in meinem Gutachten klar, dass die Ausweisung des repräsentativen Durchschnittsjahres auf abgesicherten Messdaten erfolgt, höchster – niedrigster Wert und Durchschnittswert aller Werte in meinem Gutachten klar ausgewiesen. Herr Prof. Neuberger, Entschuldigung, weist dann noch darauf hin, dass ich diese Immissions-Ist-Belastung nicht gemessen, sondern geschätzt habe. Ich wäre als Gutachter zu diesem Verfahren nicht zugelassen worden als Immissionsgutachter, wenn ich mein Handwerkszeug nicht beherrschen würde. Was muss ein Immissionssachverständiger können? Ein Immissionssachverständiger muss am Punkt A, B oder C die Grundbelastung der Luftgüte abschätzen können. Wir haben in Kärnten 20 Luftgütemessstellen zirka. Wir haben Gewerberechtsverfahren und abfallwirtschaftliche Verfahren, an 100 Punkten oder mehr, hunderte Punkte, wir könnten 80 bis 90 % unserer Verfahren überhaupt nicht durchführen, wenn es nicht Immissionssachverständige gäbe, die in der Lage sind, eine Grundbelastung am Ort A, B oder C assozii-

rend zur Topographie, zur Emittentensituation und zu den nächstgelegenen Immissionsmessstationen abzuschätzen. Nach 28 Jahren traue ich mir zu, diese Abschätzung vorzunehmen. Daher sind die Werte aus meiner Sicht für den Immissionsmesspunkt IB1 bis IB 10 im Beurteilungsgebiet abgesichert und nachvollziehbar. (Applaus) Das waren einmal die Ausführungen zur Grundbelastung. Bei den Zusatzbelastungen sieht die Situation wie folgt aus: Der medizinische Sachverständige schreibt auf Seite 38 seines Gutachtens, dass ich, Hellig setzte höhere Werte ein als Mayr in seinem Gutachten auswies. Das muss ich zurückweisen, das lässt sich durch den e-mail-Verkehr nachweisen, und eins muss ich sagen, ich würde mich, ich würde es mir nicht anmaßen, mich in das Fachgebiet eines anderen Gutachters einzumengen. Der meteorologische Sachverständige, und hier bin ich fremdbestimmt, gibt mir die Zusatzbelastungen, ich zeichne verantwortlich für die Grundbelastung und Ausweisung der Gesamtbelastung, die ich dann dem Grenzwert des IGL gegenüberstellen muss. Also dieser Punkt ist nicht zutreffend. Weiters wird in seinem Gutachten festgehalten, Hellig addiert dazu noch einen arbiträren Zuschlag von 15 bis 30 %, und zwar bei der von Prof. Mayr ausgewiesenen Zusatzbelastung. Das ist zweifelsfrei falsch, der Beweis, dass es nicht so ist, findet sich auf Seite 78 von 237 meines Gutachtens. Ich weise dort die mehrmals von Prof. Mayr korrigierte, also von ihm gelieferte, von Prof. Mayr geprüfte und korrigierte und jedes Mal nach oben korrigierte Zusatzbelastung aus, und zwar weise ich Sie aus mit in den Varianten plus/minus 15 und plus/minus 30 % nicht wie im Gutachten Neuberger arbiträr, heißt einen willkürlichen Zustand, den hab ich nicht durchgeführt, sondern das hab ich korrekt ausgewiesen mit der Modellunsicherheit so wie sie in den BAT-Daten (?) des Prof. Mayr drinnen stehen. Eine weitere Sache, die ich zu korrigieren habe, ist. So, um auf die weitere Fragenbeantwortung einzugehen, also ich stelle die Grundbelastung dar, ich nehme die Zusatzbelastung von Prof. Mayr und stelle dann praktisch die Gesamtbelastung dar. Ich musste dann auf Grund des Hinweises von Prof. Mayr bezüglich der Annahme, der Betriebsstundenverteilung, die im Projekt als gleichmäßig über Sommer und Winter ausgewiesen wird, hier gibt Herr Prof. Mayr den Hinweis, wenn dies nicht so sein sollte, könnte der Immissionsbeitrag oder wird der Immissionsbeitrag, die Zusatzbelastung, höher sein.

**Ich habe dann selber recherchiert und habe diverse Kraftwerksbetreiber in Österreich angerufen, es liegt ein e-mail-Verkehr diesbezüglich sogar in der öffentlichen Auflage auf und ich habe mir den Satz erlaubt, das resultiert aus der empirischen Evidenz, dass kein Kraftwerk so gefahren wird in unseren Breiten. Nämlich, dass die Betriebsstunden übers Jahr gleich verteilt sind.**

Ich will mich da jetzt nicht näher auslassen, das ist Sache des anderen Gutachters, aber auf jeden Fall wird anzunehmen sein, dass die Betriebsstundenverteilung nicht gleich ist und daher rege ich in meinen Ausführungen an, dass man hier, um zu einen korrekten Zusatzbelastungswert zu kommen, einen Zuschlag nimmt, besser wär's, wenn man wahrscheinlich das neu berechnet, aber das kann ich nicht einschätzen.

**Und ich rege deswegen einen Zuschlag von mindestens, weil haben mir zwei Ausbreitungsmenschen oder mehrere gesagt, auch mit dem Herrn Prof. Sturm hab ich geredet, dass es ein zweistelliger Prozentsatz sein wird. Daher rege ich an, dass man 15 % zum repräsentativen Wert beigibt. Und dann ergibt sich folgendes Bild in der Gesamtbelastung:**

Ich habe dann an IB1 eh IB3 in Aich an der Straße, und hier vielleicht auch noch ein Hinweis, der mir gerade einfällt, weil das wird auch an anderer Stelle kritisiert, und findet sich auf Seite 29, weil ich nicht das Wohnhaus in Aich an der Straße heranziehe, sondern das Grundstück nehme. Und es steht hier wortwörtlich auf Seite 22 im Leitfaden: Bei der Betrachtung eines bestimmten Areals auf das die Emissionen einwirken, ist grundsätzlich das gesamte Grundstück zur Beurteilung heranzuziehen, nicht nur das Wohngebäude selbst. Wenn das Grundstück als Wohngebiet gewidmet ist, und das Grundstück dort ist auch so groß, dass man sogar noch ein zweites Haus hinstellen kann, und das lässt sich nur nördlich hinstellen, also habe ich das entsprechend dem Leitfaden, das gesamte Grundstück genommen und bin daher relativ verkehrsnah.

***Nur noch zur Aufklärung: Also in Aich an der Straße würd ich, nach meinen Darstellungen, auf eine Zusatzbelastung – allerdings mit dem Aufschlag von 15 % - für die normal, für das repräsentative Durchschnittsjahr kommen von 1,43 %. An der Hofstelle (?) Völkermarkter Straße von 1,17 % , an der Völkermarkter Straße/ St. Jakober Straße Ost von 1,03 %, und an der UVE-Messstation direkt bei 1 %. Ich glaub damit müsste jetzt einmal vorläufig Ihre Frage beantwortet sein.“***

Hätte sich die Behörde mit dieser Problematik mit der erforderlichen Sorgfalt auseinandergesetzt, so wäre sie zu einem völlig anderen Ergebnis gekommen.

Die Verteilung der Volllaststunden wird nämlich von der Behörde in ihrer Beurteilung völlig realitätsfremd auf das gesamte Jahr gleichmäßig verteilt.

Schon wegen der im Winter geringeren Wasserführung der Flüsse und damit geringeren Stromerzeugung aus Wasserkraft, verbunden mit einem höheren Strombedarf (Heizungen, Licht), ist von „ausgleichenden“, deutlich über dem Sommerbetrieb liegenden Betriebsstunden im Winterhalbjahr auszugehen.

Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens wird ein Kraftwerk mit dem vorwiegenden Betriebszweck Fernwärmeerzeugung nicht gleichmäßig eingesetzt. Die Fernwärmeerzeugung und Stromerzeugung konzentriert sich auf die Wintermonate und somit ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die gegenständlich relevanten Grenzwerte für NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> erheblich überschritten werden. Allein wegen der Überschreitung der Grenzwerte im Relevanzbereich hätte die Behörde den Antrag auf Genehmigung abweisen müssen.

Wenn die Behörde schon der Ansicht ist, dass eine Reduktion der äquivalenten Volllaststunden und deren Aufteilung auf das Jahr nicht zulässig sei, weil damit eine unzulässige Modifikation des Antrages stattfinden würde, widerspricht sie ihrer eigenen Vorgangsweise.

Sie hat nämlich sehr wohl im Verfahren vor der Kundmachung der UVE eine solche Reduktion von ursprünglich eingereichten 8600 Betriebsstunden auf 4000 Volllaststunden und 2200 Teillaststunden zugelassen und nicht als einen Neuantrag angesehen. Damit wäre nämlich konsequenterweise das gesamte Verfahren nichtig und

der erstinstanzliche Bescheid aufzuheben und der Antrag abzuweisen.

Es stellt sich auch nicht die Frage, ob eine Reduktion zulässig ist oder nicht.

Die Behörde hätte ausschließlich zu prüfen gehabt, ob bei der Heranziehung des gebotenen „worst-case“ im Sinne der Judikatur des VwGH zur Beurteilung der Immissionen es zu Überschreitungen der Relevanzkriterien kommen könnte, ob Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen zu befürchten sind.

Die Behörde schreibt diesbezüglich auch in der Begründung des Bescheides auf Seite 333 Folgendes:

*„Darüber hinaus wurde von der Antragstellerin sowohl in der mündlichen Verhandlung, als auch in der öffentlichen Erörterung glaubwürdig darauf hingewiesen, dass die von ihr vorgenommene gleichmäßige Verteilung von Volllast- und Teillaststunden durchaus realistisch ist, zumal es auch im Winterhalbjahr immer wieder zu Teillastfällen und Stillständen kommen kann. Insbesondere ist – entgegen den Behauptungen – ein dauernder Volllastbetrieb im Winterhalbjahr zur Abdeckung des Fernwärmebedarfs keineswegs zwingend erforderlich. In diesem Sinne hat auch der emissionstechnische Amtssachverständige festgestellt, dass der Einsatz des GDKK von den Rahmenbedingungen des Elektrizitätsmarktes und vom Fernwärmebedarf der Stadt Klagenfurt abhängen wird. Demnach wird die Sommer-/Winterauslastung innerhalb der beantragten Einsatzstunden jährlichen Schwankungen unterliegen.*

*Die Annahmen der Betriebsstundenverteilung in der UVE sind daher aus Sicht der Behörde glaubhaft und plausibel und spiegeln ein realistisches, nicht aber das einzig mögliche Betriebsszenario wider. Da jedoch diese Annahme der Betriebsstundenverteilung eines Jahres der Entscheidung zugrunde gelegt wird, ist durch eine Auflage diese Betriebsstundenverteilung von Volllaststunden und Teillaststunden durch eine Auflage ziffernmäßig vorzuschreiben und würde eine Überschreitung dieser Stundenzahl als wesentliche Änderung des Vorhabens zu qualifizieren sein.“*

Diese Begründung der Behörde ist absurd, weil es sich nicht um Behauptungen, sondern um Recherchen des amtlichen Sachverständigen Dr. Hellig handelt. Überdies ist auch vollkommen unerheblich, wer was behauptet, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Verteilung der Betriebsstunden stattfindet.

Nachdem denkmöglich ein Hauptbetrieb im Winter stattfinden könnte, hätte die Behörde dies der Beurteilung zugrunde legen müssen. Genauso hätte die Behörde beurteilen müssen, wie ein ausschließlicher Betrieb des Gaskraftwerkes im Sommer sich auf die Luftsituation, aber insbesondere auf den Kühlwasserbedarf auswirkt.

Dies hat aber die Behörde unterlassen, wobei aber den Berufungswerbern bewusst ist, dass das Kraftwerk überwiegend im Winter betrieben werden sollte.

Bei der von der Behörde für die Antragstellerin vorgenommenen wohlwollenden Beurteilung, wird von einer gleichmäßigen, völlig unrealistischen Verteilung ausgegangen, wodurch sich nur scheinbar die Genehmigungsfähigkeit des GDK zeigt.

Hätte die Behörde die gebotene worst case-Betrachtung, etwa den Verbrauch der gesamten Betriebsstunden im Winter, durchgeführt, hätte sich die Nichtgenehmigungsfähigkeit des Projektes gezeigt.

#### **2.16.2. Prüfung des Relevanzkriteriums für NO<sub>2</sub> (Jahresmittelwert JMW)**

In der Begründung des Bescheides ist auf Seite 264 festgehalten, dass lediglich beim Immissionspunkt IP 3 die Irrelevanzgrenze für NO<sub>2</sub> überschritten wird. Nach Annahme von Dr. Hafner (Anmerkung: dieser hat im Genehmigungsverfahren überhaupt keine Funktion, wird aber von der Behörde gleichsam wie ein Sachverständiger angesehen) würde diese Überschreitung auf einer Verkettung von nicht plausiblen „worst-case“-Ansätzen beruhen. Weiters wird festgestellt, dass selbst dann, wenn eine Grenzwertüberschreitung als gegeben erachtet wird, die Überschreitung nur geringfügig ist und rechtlich die 1% Grenze nicht bindend ist. Es würde der Behörde obliegen, einen angemessenen Schwellenwert festzulegen.

Entgegen der Ausführungen in der Begründung des Bescheides handelt es sich bei den durch das Projekt verursachten Emissionen an insgesamt 5 Immissionspunkten um einen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung.

Aus dem Gutachten des lufttechnischen Amtssachverständigen Dr. Hellig sind folgende relevante Werte zu entnehmen:

Die Werte werden auf den Seiten 146, 167 bis 172 des Gutachtens vom 12.2.2010 dargestellt, wobei die Prognosen für 2012 mit Grenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup> angegeben werden, die Irrelevanzschwelle wird mit 1 % angeführt und die Werte mit Überschreitung des Relevanzkriteriums unterstrichen sind.

Immissionspunkt	Grundbelast. µg/ m <sup>3</sup>		Modellunsicherh.	Zusatzbelast. % vom Grenzwert	
	repräs.	worst-case		repräs.	worst-case
IP 1 St. Jakoberstr.	32	35	± 15 %	0,87 (1,00) 0,73-1,00	<u>1,03</u> 0,87- <u>1,20</u>
IP 2 Völkerm. Str.	40	43	± 15 %	0,90 ( <b>1,03</b> ) 0,77- <u>1,03</u>	<u>1,10</u> 0,93- <u>1,27</u>
IP 3 Aich an Str.	31	34	± 15 %	<u>1,23 (1,43)</u> <u>1,03-1,43</u>	<u>1,5</u> <u>1,27 - 1,43</u>
IP 6 Gradnitz	31	34	± 15 %	0,87 (1,00) 0,73 –1,00	<u>1,03</u> 0,87 - <u>1,20</u>
IP 7 Hofstelle, Völ- kerm. Str.	34	37	± 15 %	1,00 ( <b>1,17</b> ) 0,83- <u>1,17</u>	<u>1,20</u> 1,00- <u>1,40</u>
IP 4 Zetterei	20	23		Grenzwert wird nicht erreicht	
IP 5 Ebenthal - Zell	22	25		Grenzwert wird nicht erreicht.	

Es zeigt sich bei der Betrachtung der Tabelle des ASV, dass von insgesamt 7 Immissionspunkten im Untersuchungsraum bei 5 davon die Irrelevanzschwelle von 1 % von NO<sub>2</sub> (Jahresmittelwert, Prognose 2012) überschritten wird.

Bei Anwendung des bereits ausgeführten erforderlichen Zuschlages von 15 % (ASV Dr. Hellig während der Erörterung) für ein repräsentatives Durchschnittsjahr ergeben sich die in der Tabelle in der Spalte „Zusatzbelastung/repräs“, in Klammern hinzugefügten Werte (zB IP 3: 1,43 % anstatt 1,23 %).

Somit steht fest, dass in einem „repräsentativen“ Jahr bei den Immissionspunkten IP 2, IP 3, IP 7 die Zusatzbelastung ohne Modellunsicherheit über der Irrelevanzschwelle liegt.

Völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar hat sich die Behörde über das Gutachten des ASV Dr. Hellig hinweggesetzt und absurd sind die Ausführungen auf Seite 264, letzter Punkt, wonach Überschreitungen des Relevanzkriteriums rechtlich nicht bindend sind.

Eindeutig steht fest, dass auf Grund der im UVP-Verfahren mit anzuwendenden Bestimmung des § 77 Abs 3 GewO 1994 und § 5 Abs 2 Z 3 EG-K die Genehmigung nicht zu erteilen ist, wenn die Emissionen der Anlage relevante Beiträge zur Immissionsbelastung leisten. In welcher Höhe die Überschreitung der Relevanzgrenzen erfolgt, ist ohne Bedeutung. In diesem Fall ist die Genehmigung in jedem Fall zu versagen.

Die Behörde hat selbst im Bescheid festgehalten, dass die Irrelevanzgrenze am Messpunkt IP 3 überschritten wird. Diese juristische Fehlleistung im Bescheid - entgegen klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen und ständiger Judikatur - ist nicht erklärbar.

Völlig unklar ist auch die Behauptung der Behörde auf Seite 265 des Bescheides, wonach sich die Rechtslage in Bezug auf eine Novelle zum EG-K geändert hätte. Sollte es tatsächlich zutreffen, dass dem Verfahren eine neue Rechtslage zugrunde liegt und somit die Gutachten nicht mehr anzuwenden wären, wäre die Behörde verpflichtet gewesen, neue Gutachten auf Basis klarer diesbezüglicher rechtlicher Vorgaben einzuholen. Dies hat die Behörde aber nicht gemacht und stattdessen gleich-

sam in Eigenregie das Gutachten des ASV für Lufttechnik umgedeutet.

Abgesehen davon ist festzuhalten, dass für das gegenständliche Verfahren auch § 77 Abs 3 GewO 1994 anzuwenden ist, wobei diese Bestimmung nicht novelliert wurde.

### **2.16.3. Feinstaubbelastung PM 10**

Aktenwidrig wird in der Begründung des Bescheides auf Seite 265 ausgeführt, dass der ASV für Luftreinhaltetechnik „bestätigt“ hätte, dass eine Überschreitung der Relevanzgrenzen nicht zu erwarten sei.

Dies ist falsch.

Richtig ist, dass der ASV in seinem Gutachten vom 12.2.2010 auf Seite 174 festgehalten hat, dass die Daten zur PM10-Grundbelastung zeigen, dass an allen 7 Immissionspunkten (IP) für ein repräsentatives Durchschnittsjahr die erlaubten Überschreitungstage - dass sind ab 2010 25 Tage - überschritten werden. Die Berechnungen an der UVE Messstation St. Jakober Straße zeigen bei einer etwas eingeschränkten Anwendung der Modellunsicherheit mit dem Faktor 0,6 bis 3,0, dass beim Faktor 3,0 die Relevanzschwelle von 3% knapp überschritten wird. Bei Hinzuziehung der sekundären PM10 Bildung liegt der maximale TMW bei 2,46% bzw. beim Faktor 3,0 bei 7,38%.

Weiters führt er auf Seite 175 aus, dass die höchsten Feinstaubkurzzeitzusatzbelastungen die Ortschaft Aich an der Straße erfährt, Überschreitungen der Relevanzschwelle von 3% treten wiederum nur bei Anwendung der Modellunsicherheit mit dem Faktor 3,0 auf, **ohne sekundäre PM10-Bildung liegt die Zusatzbelastung bei 4,20% mit sekundärer PM10-Bildung bei 8,16%**. Im nord-östlichen Bereich der Ortschaft Ebenthal-Zell liegen die Zusatzbelastungen um ca. 15% niedriger als in Aich an der Straße.

Zur Problematik der Ausweisung des PM10-Belastungsgebietes, das für den ASV für Lufttechnik nicht nachvollziehbar ist, verweist er auf Seite 225 in seinem Gutachten auf die Österreichkarte der belasteten Gebiete nach § 3 UVP-G 2000: PM10 (VO 2006). Allein beim Vergleich der Gebietsausweisung für das Lavanttal, die fachlich korrekt ist, mit der Situation im Klagenfurter Becken wird selbst dem Laien auffallen, dass dies nicht zutreffend sein kann.

Bei der Grundbelastung werden an allen 7 Immissionspunkten (diese sind in der Tabelle des Abschnittes 3 angeführt) die für ein repräsentatives Durchschnittsjahr erlaubten Überschreitungstage überschritten.

**Relevante Zusatzbelastungen für den Kurzzeitwert (TMW) gibt es im Untersuchungsraum bei 3 Immissionspunkten, und zwar bei IP 1 (St.Jakober Str.), IP 3 (Aich an der Straße) und IP 5 (Ebenthal – Zell).**

Der kartenmäßig ausgewiesene Umfang des PM 10 – Belastungsgebietes für das Klagenfurter Becken ist fachlich völlig unzutreffend und kann nur durch Umweltschutz - fremde Einflüsse erklärt werden.

#### ***2.16.4. Meteorologisches Gutachten***

Univ.-Prof. Dr. Mayr, einer der federführenden Wissenschaftler im Bereich Klima und Meteorologie, wurde von der Behörde für das gegenständliche Verfahren als nicht-amtlicher Sachverständiger bestellt und ist in diversen ergänzenden Befundaufnahmen und Gutachten zusammenfassend zu folgendem Ergebnis gekommen:

- Schwachwindphasen im Einzugsbereich der Anlage

Diese gibt es in Bodennähe ca. 50 % der Zeit mit einer Andauer bis 5 Stunden (Seite 9/3. Absatz)

- Mischungsschichthöhen im Kaminhöhenbereich

Die winterlichen Mischungsschichthöhen (Sperrschicht) liegen über dem Kaminhöhenbereich (160 bis 375 Meter). Wenn die Sperrschicht über der Kaminhöhe liegt, werden auch die Schadstoffe des GDK in Bodennähe angereichert (Seiten 9 und 15).

- Trotz des 125 Meter hohen Kamins werden fallweise die Luftschadstoffe nicht nach oben abgeleitet und verdünnt, sondern in Bodennähe angereichert.
- Zusatzbelastungen einschließlich Ökosysteme (auch Biotope)

Der Jahresmittelwert der  $\text{NO}_2$  - Zusatzbelastung bei einem repräsentativen Jahr liegt oberhalb der Relevanzschwelle von 1 %, wobei die Hauptbelastung im Winter erfolgt. Die für Ökosysteme wichtige Relevanzschwelle bei  $\text{NO}_x$  wird um das 2,6-fache überschritten (Seiten 9 und 10)

Bei den Kurzzeitwerten (Halbstundenmittelwert HMW, Tagesmittelwert TMW) der Zusatzbelastungen kommt Stickstoffdioxid  $\text{NO}_2$  über die Relevanzschwelle von 3 % des Grenzwertes; Feinstaub  $\text{PM}_{10}$  und Ammoniak  $\text{NH}_3$  bleiben etwas darunter (Seiten 10 u. 12).

- Hochnebeltage

Durch den Betrieb des geplanten Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerks Klagenfurt (GDK Klagenfurt) kommt es zu einer Verdoppelung des Ist-Zustandes bezüglich Hochnebel. Der ASV bediente sich dabei nach sorgfältiger Abwägung eines speziell von ihm auf die Geografie (Bekkenlage mit Inversionswetter) entwickelten Boxmodells, da sich diese Berechnungsmethode als einzig plausibler Weg herausstellte, um eine verlässliche

Prognose der Folgen des Betriebes des GDK Klagenfurt aus der Sicht der Meteorologie erstellen zu können.

Die Berechnungen von Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr ergaben (siehe Ergänzungsgutachten vom 9.3.2010, Seiten 44 bis 48) eine Verdoppelung der Tage mit Hochnebel im Klagenfurter Becken, die durchaus auch eine verstärkte Bodennebelbildung durch das Herunterwachsen der tiefen Wolkenschicht nach sich ziehen kann. Es wäre ein Gebiet von bis zu 100 km<sup>2</sup> betroffen!

In den Wintermonaten (bezogen auf 128 Tage von 4.11. bis 12.3.) gibt es im Schnitt ohne Kraftwerk im Mittel 19 Hochnebeltage, mit dem Kraftwerk kommen durch den Feuchteeintrag noch 19 Tage dazu. Hinzu kommen noch zusätzlich 17 Tage, an denen sich der Hochnebel wegen des Kraftwerks nicht bis Mittag auflöst (Seiten 13, 14 und 50).

Die Anzahl der Hochnebeltage wird also verdoppelt. Bezogen auf die Vormittage würde sich dadurch die Hochnebelbildung durch Einwirkung des Kraftwerks nahezu verdreifachen. Diese Ausweitung kann daher eindeutig nicht mehr als ortsüblich bezeichnet werden.

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Eingabe vom 25.4.20007, ZI S90964/24-Recht/2007, heißt es ebenso: „Durch die Emissionen des projektierten Kraftwerkes sei aufgrund von Erfahrungswerten zweifellos davon auszugehen, dass die insbesondere in winterlichen Hockdrucklagen im inneralpinen Klagenfurter Becken ohnedies bestehende Nebelhäufigkeit erhöht werde und daraus resultierend auch eine mitunter erhebliche Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes erfolge“.

- Boxmodell für die Berechnung der Nebelbildung

Nachdem bereits in der UVE das Problem sichtbar wurde, dass sich kein gängiges Berechnungsmodell als geeignet erwies und die bei Kraftwerksprojekten

ohne topografische und klimatische Besonderheiten übliche Anwendung der Ausbreitungsrechnung nach Gauß aufgrund der lang anhaltenden Inversionswetterlage im Klagenfurter Becken unzureichend war, musste bereits dort eine ergänzende Abschätzung zusätzlich zu den angestellten Berechnungen vorgenommen werden.

Hierzu führte Univ.-Prof. Dr. Georg Mayr in seiner Gutachtensergänzung vom 9.3.2010 treffend aus:

*Die Abschätzung der sekundären nächtlichen Hochnebelbildung hat sich als sehr schwierig erwiesen. Der Grund ist, dass bei der tiefen Schichtwolkenbildung viele Prozesse involviert sind (Wolkenphysik, Strahlung, Turbulenz und Austausch mit dem Boden), diese wiederum stark nichtlinear sind und untereinander auch nichtlineare Wechselwirkungen haben, wie schon im Erstgutachten ausgeführt.*

*Eine Simulation solcher Situationen mit meso- oder mikroskaligen meteorologischen Modellen (WRF, MM5, COSMO, Lokalmmodell, ...) ist sehr zeitaufwändig und für mehrere Winterperioden nicht durchführbar. Wegen der komplexen Topographie und den ungenügend bekannten Anfangs- und Randbedingungen ist auch nicht sichergestellt, dass die Ergebnisse solcher Simulationen die Realität ausreichend genau wiedergeben können.*

*Eindimensionale Nebelmodelle (Bott and Trautmann, 2002, z.B. PAFOG) müssten wieder in dreidimensionale Modelle eingebettet werden, die das emittierte Wasser der GDKK entsprechend ausbreiten, womit wieder die Zeitaufwändigkeit hindert.*

*Das in der UVE zur Schwadenberechnung verwendete Gaußsche Ausbreitungsmodell ADMS war dort auch als nicht geeignet zur Abschätzung der sekundären nächtlichen Hochnebelbildung gesehen worden.*

Die Behörde begründet auf Seite 259 ff des angefochtenen Bescheides, dass sie den Ausführungen des ASV nicht folgt und stattdessen den Angaben der UVE von Dr. Stockinger (ZAMG), Dr. Hafner und Univ.-Prof. Dr. Neuberger mehr Gewicht schenkt.

Dazu wird auf die ständige, auch der belangten Behörde bekannte Judikatur der Höchstgerichte verwiesen: Amtlich bestellten Gutachtern kann man nur auf gleicher fachlicher Ebene entgegen treten. Univ.-Prof. Dr. Neuberger ist – wie bereits mehrmals im Verfahren von den Berufungswerbern festgehalten wurde – kein Meteorologe und kann daher nicht dem renommierten Univ.-Prof. Dr. Mayr auf gleicher fachlicher Ebene entgegen treten. Zugegebener Maßen hat

sich zwar Univ.-Prof. Dr. Neuberger in die Meteorologiediskussion eingemischt, wobei er selbst zugegeben hat, in diesem Fachbereich keine Ausbildung zu besitzen. Warum die Behörde ihn dennoch einem ausgewiesenen Meteorologen vorzieht, können die Berufungswerber nur vermuten.

Kurios ist, dass die Behörde auch den weisungsgebundenen Leiter der Umweltschutzabteilung der Stadt Klagenfurt, Dr. Hafner, der sich selbst als klarer Befürworter des Projektes deklarierte und der in keinsten Weise über eine meteorologische Ausbildung verfügt, dazu verwendete, den schlüssigen und nachvollziehbaren Befunden und Gutachten entgegenzutreten. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass auch Dr. Hafner nicht in der Lage ist, Univ.-Prof. Mayr auf gleicher fachlicher Ebene entgegen zu treten.

Auffällig ist auch, dass die Behörde erst bei Entscheidungsfindung den Gutachter Univ.-Prof. Dr. Mayr nicht mehr berücksichtigen wollte. Hätte die Behörde im Laufe des Verfahrens schon Zweifel an den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten gehabt, hätte sie ihn schon längst als ASV abberufen und einen anderen amtlichen Gutachter bestellen müssen.

Gegenteilig hat es aber die Behörde nicht für notwendig befunden, den von der Antragstellerin massiv als zusätzlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Dr. Staudinger (ZAMG) als weiteren behördlich bestellten Sachverständigen beizuziehen, weil eben die Ausführungen von Univ.-Prof. Dr. Mayr für schlüssig und nachvollziehbar erschienen.

Erst im Zuge der Bescheiderlassung wird offensichtlich dem Amtsgutachter kein Gehör mehr geschenkt und statt dessen dem Verfasser der UVE, Fachbereich Klima, der im Auftrag und Abhängigkeit von der Antragstellerin tätig war, die Kompetenz zuerkannt, Univ.-Prof. Dr. Mayr zu widerlegen.

Es versteht sich von selbst, dass die Behörde auch dem Privatgutachter Dr. Stockinger (ebenfalls ZAMG) nicht dieselbe Glaubwürdigkeit schenken durfte.

Zu den von der Behörde in der Beweiswürdigung von Seite 259 – 262 vorgebrachten Argumenten wird seitens der Berufungswerber nachstehendes ausgeführt:

- Univ.-Prof. Dr. Mayr hätte zu den Kritikpunkten von Dr. Staudinger, Dr. Schneider vom Bundesumweltamt, Dr. Bott, Dr. Hafner, Dr. Stockinger und Univ.-Prof. Dr. Neuberger im gesamten Verfahren nicht Stellung genommen.

Diese Behauptung ist unzutreffend.

Vielmehr hat Univ.-Prof. Dr. Mayr in seinen Gutachten das Box-Modell ausführlich erläutert und außerdem hat er bei seinen mündlichen Vorträgen im Rahmen der UVP-Verhandlung und der Erörterung alle Fragen beantwortet. Auch ist hat in seinen ergänzenden Gutachten, zuletzt im Gutachten vom Jänner 2010 zu den Einwendungen ausführlich Stellung genommen und sein Gutachten untermauert und gefestigt. Das Privatgutachten Dr. Bott wurde Univ.-Prof. Dr. Mayr von der Behörde überhaupt nicht übermittelt.

- Es wird Univ.-Prof. Dr. Mayr vorgeworfen, dass durchaus andere geeignete und in der Fachwelt bekannte, und somit validierte Modelle existieren, und somit für die Behörde nicht ersichtlich sei, aus welchen Gründen auf ein eigens für dieses Verfahren entworfenes, nicht evaluiertes Modell zurückgegriffen werden musste. Dazu wird nachfolgend das Originalzitat aus dem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Mayr im Jänner 2010, Seite 41, dargestellt:

*„Eine Simulation solcher Situationen mit meso- oder mikroskaligen meteorologischen Modellen (WRF, MM5, COSMO, Lokalmmodell, ... ist sehr zeitaufwändig und für mehrere Winterperioden nicht durchführbar. Wegen der komplexen Topographie und den ungenügend bekannten Anfangs- und Randbedingungen ist auch nicht sichergestellt, dass die Ergebnisse solcher Simulationen die Realität ausreichend genau wiedergeben können. Eindimensionale Nebelmodelle (Bott and Trautmann, 2002, z.B. PAFOG) müssten wieder in dreidimensionale Modelle eingebettet werden, die das emittierte Wasser der GDKK entsprechend ausbreiten, womit wieder die Zeitaufwändigkeit hindert.“*

Aus dem Inhalt dieses Zitats ist keinesfalls zu entnehmen, dass es sich um evaluierte Modelle handelt. Außerdem wird auf das Fehlen entsprechender Daten verwiesen, sodass eine Simulation der Realität nicht ausreichend genau wiedergegeben hätte werden können. Eine Adaption in dreidimensionalen Modellen wäre zu zeitaufwändig gewesen. Damit ist erwiesen, dass diese Modelle für die Erstellung des Gutachtens nicht geeignet gewesen wären.

- Univ.-Prof. Dr. Mayr wird vorgeworfen, dass er für die Auswahl und Adaptierung eines entsprechenden Modells 33 Monate zur Verfügung gehabt hätte.

Dazu ist festzustellen, dass für alle Sachverständigen ursprünglich nicht klar war, welche Zeit insgesamt für die Begutachtung zur Verfügung stehen würde. Die Termine für die UVP-Verhandlung und die Erörterung wurden wiederholt verschoben.

- Festgestellt wird in der Beweiswürdigung, dass Dr. Staudinger (ZAMG) das ADMS-Modell für Aussagen über die sekundäre Wolkenbildung für geeignet befunden hätte.

Univ.-Prof. Dr. Mayr hat im Anhang c) zu seinem Gutachten vom Jänner 2010 ein Schreiben des Modellentwicklers für das ADMS-Modell (Institut CERC) beigefügt, in dem ausdrücklich festgestellt wird, dass das ADMS-Modell für die Darstellung der Strahlungsflussdivergenz im Infraroten, und damit für die Ermittlung der sekundären Wolkenbildung nicht geeignet ist.

Damit sind auch diese Aussagen anderer nicht amtlich bestellter Gutachter des ZAMG über eine Eignung des ADMS-Modells klar widerlegt.

- Zum Inhalt des in der Begründung angeführten Gutachtens von Dr. Bott vom 29.4.2010 wird bemerkt:

Es wird zwar festgestellt, dass die für die Bildung von Hochnebel wirksamen Prozesse im Box-Modell nicht zur Gänze enthalten sind, jedoch wird nicht ausgeschlossen, dass die Ergebnisse zutreffen. Zu Beginn dieses Gutachtens wird eine umfangreiche Liste der Publikationen von Dr. Bott angeführt, wobei der Großteil im anglo-amerikanischen Raum erfolgt ist. Daraus kann abgeleitet werden, dass Dr. Bott über die in Europa und Amerika vorliegenden Ausbreitungsmodelle Bescheid weiß. Wenn er nun in seinem Gutachten keinen Hinweis auf ein geeignetes Modell anführt, ist erwiesen, dass auch in diesen Ländern ein solches nicht zur Verfügung steht. Somit wird auch von Dr. Bott indirekt bestätigt, dass es kein geeignetes und validiertes Gegenmodell zum Box-Modell gibt. Es liegen keine Gründe vor, Dr. Bott als Obergutachter aufzufassen, auch erfolgte der Auftrag und die Bezahlung durch die Antragstellerin.

Schlussendlich ist noch anzumerken, dass auch die Behörde erkannt hat, dass es kein „schlechthin passendes“ Modell gibt (Bescheid Seite 261) und somit dasjenige Modell vorzuziehen ist, das sich zumindest im Ansatz die sekundäre Wolkenbildung simulieren kann. Diese Simulation ist in keinem bisher validierten Modell möglich - das war auch der Grund für Univ.-Prof. Dr. Mayr, ein adaptiertes Box-Modell zu verwenden - und ausdrücklich auch nicht mit dem ADMS, wie sogar vom Entwickler dieses Modells bestätigt wurde.

In der Beweiswürdigung ist auf Seite 261 nachstehend zitierte Feststellung enthalten:

*„Dies umso mehr, als Univ.-Prof. Dr. Mayr in seinem Gutachten (S. 45) wörtlich festhält „Wegen der großen Schwankungen wären aber nach einer Inbetriebnahme des GDKK mehrere Jahre Verifikationsdaten nötig, um eine Veränderung durch das GDKK festzustellen.“ und auch an mehreren Stellen seines Gutachtens auf die großen Unsicherheiten seiner Angaben hinweist. Es ist kann jedoch nicht Aufgabe einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein, die Auswirkungen eines Vorhabens auf ein Schutzgut erst nachträglich festzustellen und zu quantifizieren. Aus diesem Grund waren auch die vom Sachverständigen (erst im Rahmen seines Ergänzungsgutachtens) vorgeschlagenen Auflagen nicht zu übernehmen, da diese Auf-lagenvorschläge nicht – wie gesetzlich gefordert – der Verhinderung oder Verminderung von (prognostizierten) Auswirkungen des Vorhabens (§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000) dienen, sondern der nachträglichen Feststellung, ob es im Hinblick auf die Nebelereignisse überhaupt Auswirkungen gibt. Diese Feststellung von möglichen Auswirkungen bildet jedoch den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.“*

Dieser Begründung wird ausdrücklich widersprochen und zur Argumentation der vollständige Absatz auf Seite 45 des Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Mayr vom Jänner 2010 wiedergegeben:

*„Da die wahrscheinlichste Anzahl der zusätzlichen Hochnebeltage in der gleichen Größenordnung wie die Zahl der natürlichen Hochnebeltage liegt, wird nach Einschätzung des ASV die Ortsüblichkeit durch die Zusatzbelastung überschritten. Sowohl das natürliche Auftreten als auch die zusätzlichen Ereignisse weisen naturbedingt eine große Schwankung von Jahr zu Jahr auf. Durch die Zusatzbelastung würde es aber zu einer deutlichen Anhebung des Mittelwertes kommen. Wegen der großen Schwankung wären aber nach einer Inbetriebnahme des GDKK mehrere Jahre Verifikationsdaten nötig, um eine Veränderung durch das GDKK festzustellen.“*

Der Inhalt der zitierten Aussage ergibt sich aus dem Kontext. Aus dem vollständigen Absatz ist zu entnehmen, dass wegen der großen Schwankungsbreite es nicht möglich wäre, unmittelbar nach Beginn des Betriebes eine Aussage darüber zu treffen, ob die gerade herrschende Hochnebelbildung mit dem GDK in Zusammenhang steht. Um sichere Aussagen dieser Art zu treffen, müssten eben die angeführten Verifikationsdaten über eine längere Zeitdauer gesammelt werden. Die getroffenen Aussagen zu Beginn des Absatzes über die Vermehrung der Hochnebelbildung bleiben jedoch durch die zitierte Aussage unberührt.

Weil die Behörde dem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Mayr betreffend Nebel nicht folgt (Bescheid B.1, Seite 259), **dann fehlt im UVP-Verfahren eine adäquate, vollständige Behandlung des Themas „Auswirkung der Wasserdampfemissionen“**.

Der Projektwerber hat nur das Boxmodell kritisiert, aber keinen Ersatz dafür geliefert. Er hat lediglich auf ADMS verwiesen (das von den Entwicklern als für die Wolkenbildungsmodellierung ungeeignet beschrieben wurde), aber keine Wolkenberechnungen/Abschätzungen damit durchgeführt.

Die im Bescheid erwähnte Begründung *„projektwerberseitigen Angaben in der UVE und in der mündlichen Verhandlung (Dr. Franz Stockinger, ZAMG Klagen-*

*furt), wonach es zwar in bestimmten Fällen zu einer Verdickung bereits bestehender Nebelschichten bzw. zu einer frühzeitigeren Bildung oder zeitlich späteren Auflösung kommen kann“* stellt keine ausreichende, methodisch nachvollziehbare Behandlung des im Nebel-vorbelasteten Klagenfurter Becken besonders wichtigen Themas dar. Das ist ein wesentlicher materieller Mangel, der den Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Gegensatz zu den Ausführungen der bescheiderlassenden Behörde

- keinesfalls das ADMS-Modell - auch in seiner vom UVE-Gutachter adaptierten Fassung - geeignet ist, die Bildung sekundärer tiefer Schichtbewölkung als Folge des in die Atmosphäre emittierten Wasserdampfes des GDKK zu prognostizieren,
- das von Univ.-Prof. Mayr eigens für den Anwendungsfall adaptierte Boxmodell zumindest geeignet ist, diese Prozesse abzuschätzen und
- daher die Ergebnisse dieser Abschätzung (zumindest solange keine wissenschaftlich besser abgesicherten Erkenntnisse zB durch die Anwendung dreidimensionaler Modelle auf Grundlage der erforderlichen umfangreichen messtechnischen Erfassung vorliegen) in der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Würdigung der Ergebnisse des bisherigen UVP-Verfahrens sind aus fachlicher Sicht drei Schlussfolgerungen denkbar:

- a) In Anerkennung, dass Univ.-Prof. Mayr unter den gegebenen Bedingungen (Zeit- und Mittelvorgaben) offensichtlich das bestmögliche Ergebnis erzielt hat und die Ergebnisse des UVE-Gutachtens unbeachtlich sind, weil sie nachweislich mit einem für den Beurteilungsgegenstand ungeeigneten Simulationsmodell erzielt wurden, muss mit einer erheblichen vorhabensbedingten Zunahme der

Hochnebelereignisse in relevanten Teilräumen des Klagenfurter Beckens gerechnet werden. Diese übersteigen das ortsübliche Maß und führen daher zu unzumutbaren Belästigungen. Daher ist die Genehmigung zu versagen.

- b) Da die bisherigen in der UVP erzielten Ergebnisse zur vorhabensbedingten zusätzlichen Bildung tiefer Schichtbewölkung wissenschaftlich nicht ausreichend gesichert erscheinen, müssen durch weitere Untersuchungen im Sinne der von den beigezogenen Wissenschaftlern skizzierten komplexeren dreidimensionalen Prognosemodelle für stärker abgesicherte Ergebnisse gesorgt werden, bevor eine Genehmigung erteilt oder versagt werden kann.
- c) Unter Anwendung des für die UVP gültigen Grundsatzes des Vorsorgeprinzips ist bei Entscheidungen unter Unsicherheit im Zweifel die Umweltunverträglichkeit festzustellen, da schwerwiegende und nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen bzw. unzumutbare Belästigungen (ortsunübliche, erhebliche Erhöhung von Häufigkeit und Dauer der Hochnebelereignisse) zumindest in Teilräumen des Klagenfurter Beckens möglich sind und keinesfalls ausgeschlossen werden können.

#### **2.17. Widerspruch des Projektes zum gebotenen Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen (§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000)**

Hinsichtlich des Gesundheitsschutzes führt die EU-Kommission aus, dass bei der Prüfung der Kosten und Nutzen von Gesundheitsschutzmaßnahmen (wie zB Lärmschutzmaßnahmen) die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu berücksichtigen ist, wonach der Gesundheitsschutz wirtschaftlichen Erwägungen vorgeht.

Eine Priorität des Gesundheitsschutzes vor anderen Schutzgütern und Interessen lässt sich auch ausdrücklich aus den einleitenden Erläuterungen zur UVP-Richtlinie (85/337/EWG) ableiten, wo es unter anderem heißt: „*Die Umweltauswirkungen eines*

*Projektes müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden.“ „Die menschliche Gesundheit zu schützen,...“* Der Gesundheitsschutz ist hier an erster Stelle vor allen anderen Schutzgütern angesiedelt.

Ähnliche Prinzipien ergeben sich anhand der Rechtsprechung des VwGH, der bei Genehmigungsaufgaben aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ablehnt (Gesundheitsschutz darf nicht zu teuer sein!). Entsprechend der Definition von Ziel und Zweck der UVP gemäß der UVP-Richtlinie (85/337/EWG), insbesondere auch in Verbindung mit Art 174 EG-Vertrag dient die UVP einer wirksamen Umweltvorsorge. Dies gilt vor allem auch für den Bereich Gesundheit, der im Art 174 explizit genannt ist und in Art 3 UVP-Richtlinie (85/337/EWG) unter dem Schutzgut „Mensch“ subsumiert ist. Das Vorsorgeprinzip ist eine Umweltschutzstrategie, die vor Schadenseintritt eingreift und Schäden an der Umwelt und Gesundheit des Menschen von vornherein durch entsprechende Vorsorgeregulierung und -maßnahmen möglichst ausschließen will.

**Dem Vorsorgeprinzip immanent ist auch der Vorrang des Schutzinteresses bei Entscheidungen unter Unsicherheit**, dh selbst wenn sich das gesundheitliche Risiko wissenschaftlich nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt (wie dies zB für den Zusammenhang zwischen Häufigkeit der Nebeltage und der sog. Winterdepression [SAD] zutrifft), jedoch mit gefährlichen (z.B. gesundheitlichen) Folgen gerechnet werden muss, gebietet es das Vorsorgeprinzip dieses Risiko nicht einzugehen (MITTEILUNG DER EG-KOMMISSION ZUR BEDEUTUNG DES VORSORGEPRINZIPS NACH ART 174 EG-V (KOM [2000])). In diesem Sinne ist auch ein Urteil des EuGH vom 07.09.2004, C-127/02, zur Naturverträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie eindeutig:

*„Daher muss die zuständige Behörde die Genehmigung eines Plans oder Projekts versagen, wenn Unsicherheit darüber besteht, dass keine nachteiligen Auswirkungen als solche auftreten“.*

Wenn dies bereits für den Naturschutz gilt, so kann daraus geschlossen werden, dass im Bereich Gesundheitsschutz, der allgemein als relativ höchstrangigstes Gut gilt, dieses Prinzip umso mehr zur Anwendung kommen muss. Auch im § 17 UVP-G 2000 hat der Gesundheitsschutz einen besonders hohen Stellenwert. Während nur „erhebliche“ und „nachhaltige“ Belastungen der Umwelt zu einer Versagung der Genehmigung führen, genügt im Bereich Gesundheit bereits die bloße „Gefährdung“ bzw. die unzumutbare Belästigung. Aus all dem ist zu schließen, dass dem Gesundheitsschutz und dem Schutz vor unzumutbarer Belästigung eine so hohe Priorität einzuräumen ist, dass auch bei unsicheren Prognosen gesundheits- und belästigungsrelevanter Auswirkungen diese als gegeben zu betrachten sind, insbesondere dann, wenn offensichtlich gesichertere Prognosen mit einem vertretbaren Aufwand an Zeit und finanziellen Ressourcen nicht möglich sind.

### **zur Gesundheitsbelastung durch Schall**

Der Sachverständige für Humanmedizin Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger kommt im Zuge des Ermittlungsverfahrens in Bezug auf Schall zu folgender Vorhabensbeurteilung:

*Die Dauer- und Spitzenlärmbelastungen während der Bauphase stellen nach der prognostizierten Höhe und auf Grund ihrer begrenzten Dauer auch beim nächstgelegenen Anrainer kein Gesundheitsrisiko dar. Auch wird festgestellt, dass es durch den Betrieb des Vorhabens zu keiner relevanten Anhebung der Gesamtschallimmission im Anrainerbereich kommen wird. In den für Erholung und Wohlbefinden wichtigen Abendstunden wird der Kraftwerksbetrieb auf den Terrassen und in den Gärten der Wohnanrainer zu keiner relevanten Erhöhung der Gesamtschallpegel führen. Auch wird festgestellt, dass ein Anfahrbetrieb auch beim nächsten Anrainer keine Aufwachreaktion auslösen und auch nicht zu einer Schlafstadienänderung führen wird. Diese Feststellung gilt auch für Schallpegelspitzen der Betriebsphase. Die Basispegel in der Nachtkernzeit werden um bis zu 6 dB (IP1) angehoben. Eine Gesundheitsgefährdung durch projektbedingte Schallimmissionen ist daraus nicht abzuleiten, da ein Summenpegel von maximal 33 dB (IP1) keine Schlafstörungen erwarten lässt. Um auszuschließen, dass tieffrequente Dauerge-räusche bei einzelnen Menschen zu Belästigungen während der ruhigen Nachtzeit führen, ist vor Inbetriebnahme der dbgl Nachweis zu führen.*

Zur Steigerung des Basispegels wird festgestellt:

Anhebung des Basispegels gemäß UVP-SCHALL-Gutachten Seite 59:

Ermittelt wurde während der Nachtkernzeit (00.00 bis 04.00 Uhr) an 9 Immissionspunkten (IP – 1 bis IP – 9) welche 359 bis 1125 Meter vom geplanten GDKK entfernt sind.

MESSORTE			
Messpunkt	Adresse	Entfernung	Richtung
MP1 (IP1)	Limmersdorf 35 9020 Klagenfurt	359 m	N
MP2 (IP2)	Bruno-Kreisky-Straße 4 9065 Ebenthal	1.079 m	NO
MP3 (IP3)	Niederdorfer Straße 201 9065 Ebenthal	1.371 m	O
MP4 (IP4)	Ferdinand-Wedenig-Straße 6 9065 Ebenthal	1.125 m	S
MP5 (IP5)	Hanslweg 19 9065 Ebenthal	1.096 m	S
MP6 (IP6)	Raiffeisenstraße 9 9065 Ebenthal	1.644 m	SW
MP7 (IP7)	Pitzenweg 1 9065 Ebenthal	2.122 m	SW
MP8 (IP8)	Aichstraße 17 9065 Ebenthal	1.949 m	W
MP9 (IP9)	Jakobusweg 2 9020 Klagenfurt	823 m	NW

- Ohne GDKK (Istmaß) betragen an den einzelnen Immissionspunkten die Werte für den Basispegel, gemessen als LA, 95 24 bis 28 dB. Die LA, 95 Werte des GDKK wurden mit 18,8 bis 31,7 dB errechnet. Daraus ergeben sich an den Immissionspunkten Summenpegel von 27 bis 33 dB.
- **Die durch das GDKK bewirkten Steigerungen des Basispegels betragen 1 bis 6 dB.** Am IP 1 beträgt die Steigerung 6 dB, bei den IP 2 + IP 4 + IP 5 + IP 9 3 dB.
- Durch den beschriebenen Effekt, wird die Anhebung im Wohnraum noch um zumindest 1 dB erhöht; damit ergibt sich: IP 1 = 7 dB, IP 2 + IP 4 + IP 5 = 4 dB.

- Die beschriebene Verminderung des Basispegels durch die Absenkung der tieffrequenten Anteile im Betriebsgeräusch (im Bereich 10 bis 100 Hz auf die Hörschwelle lässt sich aufgrund der in SCHALL/Seite 64 angegebenen Terzspektren für die IP 1 und IP 5 mit Hilfe der Korrekturwerte für die Bewertungskurve (A) die Verminderung berechnen. Dabei ergibt sich für IP 1 eine Verminderung von 3 dB, für IP 5 dagegen ergibt sich keine Verminderung. Weil die IP 2 und IP 4 gemäß der auf SCHALL/Seite 44 aufscheinenden Tabelle einen ähnlichen Abstand wie IP 5 haben, nämlich ca. 1100 Meter vom GDKK, kann man abschätzen, dass auch für IP 2 und IP 4 keine Verminderung eintritt.
- Es ergeben sich daher letzten Endes für Wohnräume bei aufgekipptem Fenster Erhöhungen der Basispegel durch das GDKK am  $IP\ 1 = 7 - 3 = 4\ \text{dB}$ ,  
 $IP\ 2 + IP\ 4 + IP\ 5 = 4\ \text{dB}$ ; also einheitlich 4 dB.

Wenn man bei aufgekipptem Fenster eine Verminderung der im Freien gemessenen Pegel von 7 dB anrechnet, ergeben sich im Raum nachstehende Werte (Pegel im Freien gem. SCHALL/Seite 59):

	im Freien ohne Betrieb	im Raum ohne Betrieb -7 dB	im Raum mit Betrieb +4 dB
IP 1	27 dB	20 dB	<u>24 dB</u>
IP 2	26	19	<u>23</u>
IP 4	24	17	<u>21</u>
IP 5	25	18	<u>22</u>

Die voraussichtlichen Basispegel - Werte einschließlich des GDK von 21 bis 24 dB in Wohnräumen bei aufgekipptem Fenster während der Nachtkernzeit von 00.00 bis 04.00 Uhr (siehe Stellungnahme zu „Schall“ Abschnitt 2.3) liegen zweifelsfrei deutlich unter dem Sollwert von 35 dB für das Schlafen, aber eine Steigerung um 4 dB ist wahrnehmbar und die Frage ist eigentlich:

Wenn man während der Nachtkernzeit von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr wach ist und ein untypisches Summen (tiefere Frequenzen des GDK im Vergleich mit

den ortsüblichen Geräuschen) wahrnimmt, ist diese Wahrnehmung nicht zumutbar.

- Es ist bekannt, dass medizinische Amtssachverständige bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen verlangen, dass die Erhöhung des Basispegels 2 dB nicht überschreitet.
- Beim GDK – MELLACH/Seite 169 hat man die Steigerung des Basispegels auf 3 dB beschränkt, weil ab 3 dB „für das menschliche Ohr Unterschiedsempfindungen wahrnehmbar“ sind.
- Wenn man 3 dB als Grenzwert für die Steigerung des Basispegels nimmt, dann gibt es bei aufgekippten Fenstern in Wohnräumen Überschreitungen bei IP 1 + IP 2 + IP 4 + IP 5. Die Abstände betragen 359 bis 1125 Meter. Die betroffenen Wohnobjekte ließen sich in Form eines Lärmkatasters berechnen und in einer Lärmkarte darstellen. Überschreitungen gibt es auch schon vor 00.00 Uhr, jedoch sind dann weniger Wohnobjekte betroffen.
- Die merkbare Wahrnehmung ist nur von der Pegeldifferenz abhängig und nicht von der absoluten Höhe des Schallpegelwertes. Wegen der vergleichsweise tiefen Frequenzlage der Betriebsgeräusche steigt die Merkbarkeit an.
- Nach neuen Aussagen sollen in Österreich 25% der Menschen zumindest gelegentlich Schlafstörungen haben und jeder hat mindestens einmal im Leben Schlafprobleme über einen längeren Zeitraum. Es ist daher nicht nur das Durchschlafen, sondern auch das Wachsein und Wiedereinschlafen zu beurteilen.

**Der Antragsteller** hat während der UVP Verhandlung am 9.7.2009 angegeben, dass **eine weitere Verminderung des Basispegels nicht möglich ist.**

- PROT. vom Donnerstag 9.7.2009/Seite 24 (Niederschrift IV):

Ing. Krenn/KEG: Ein 3. Mal. Wir haben im Stand der Technik alles gemacht und alles geschafft, dass der nächste Anrainer 33 dB haben wird. [gemeint ist die Verminderung des Basispegels LA, 95 beim Immissionspunkt 1]

- **Anonym übergebener Mitschnitt vom Donnerstag 9.7.2009:**

KEG/Seite 12: ... Maßnahmen nach dem Stand der Technik geplant wurden ... soweit ... von Herstellern garantiert bekommen haben.

Seite 13/KEG: Wir wollen nichts garantieren, was wir nicht halten können. Was möglich ist, haben wir in der UVE angegeben, 33 dB beim nächsten Nachbarn. [Die Funktion] der Gasturbine hängt auch von den Luftwiderständen ab und ist möglicherweise an ... anderen Schalldämpfer nicht anpassbar.

- Am 28.9.2009/Seite 15 wird folgende Frage beantwortet:

„Führt eine Verminderung der tieffrequenten Anteile des Betriebsgeräusches auch zu einer Verminderung der Anhebung des Basispegels“.

Antwort des Gutachters: „Bei einer Verminderung der tieffrequenten Anteile im Betriebsgeräusch wären voraussichtlich bis 2 dB Absenkung möglich“.

- Am 10.12.2009/Seite 2 wird nachstehende Frage beantwortet:

Beim Durchgang durch das Fenster werden nach den Regeln der Akustik die Betriebsgeräusche wegen ihrer tiefen Frequenzlage weniger vermindert als die ortsüblichen Geräusche. Die Erhöhung des Basispegels durch den Betrieb steigt dadurch noch um 1 bis 2 dB an. In den Wohnräumen beträgt daher die Steigerung am IP 1 mindestens 7 dB, bei den IP 2 + IP4 + IP 5 + IP9 mindestens 3 – 4 dB.

Antwort des Gutachters (sinngemäß): Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Schalldämmung aller üblichen Fenster im tieffrequenten Bereich bekannt gering ist. Demzufolge kann ein höheres Maß an Steigerung beim Basispegel im Wohnraum in Relation zur vorliegenden Prognose im Freien nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Zur Anhebung des Basispegels zu Nachtkernzeit um bis zu 6 dB wird festgestellt, dass eine Steigerung in diesem Ausmaß deutlich merkbar unzumutbar ist.

Das stellt auch der schalltechnische Sachverständige DI Holzer in seinem Gutachten vom 28.9.2009 auf Seite 6 fest. Er gibt an, dass schon eine Erhöhung um 3 dB einer Verdoppelung der Schallenergie entspricht und laut einschlägiger Literatur für einen normal empfindenden Menschen wahrnehmbar ist.

Bei aufgekipptem Fenstern wird in Wohnräumen während der Nachtkernzeit 00.00 Uhr bis 4.00 Uhr der Basispegel durch das GDK voraussichtlich um mindestens 4 dB auf Werte von 21 bis 24 dB angehoben. Wenn die Betriebsgeräusche im tieffrequenten Bereich von 10 bis 100 Hz nicht auf die Hörschwelle abgesenkt werden, ist die Steigerung noch größer, und zwar voraussichtlich 4 bis 7 dB. Dazu stellt Univ.-Prof. Dr. Neuberger fest, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht abzuleiten ist, weil keine Schlafstörungen zu erwarten sind.

Die voraussichtlichen Basispegel – Werte bei Betrieb liegen zweifelsfrei unter dem Sollwert von 35 dB für das Schlafen, aber eine Steigerung von 3 dB und mehr, ist deutlich wahrnehmbar, vor allem dann, wenn man wach ist und ein untypisches Summen (im Vergleich mit den ortsüblichen Geräuschen) herrscht. Der Umweltmediziner hat wiederum sich nur mit der Gesundheitsbeeinträchtigung (Schlafstörung) befasst, ohne über Störungen des Wohlbefindens Aussagen zu machen.

Zur Lärm - Zusatzbelastung durch das GDKK, kann abschließend gesagt werden, dass es zu einer merkbaren unzumutbaren Erhöhung des Hintergrundpegels (Basis-

pegel) kommen wird, welche durch den Antragsteller nicht mehr vermindert werden kann.

### **zur Gesundheitsbelastung durch Veränderung des örtlichen Klimas**

Obwohl der Gutachter Univ.-Prof. Dr. Mayr eine Verdoppelung der Hochnebeltage vorhersagt, stellt der Umweltmediziner fest, dass diese innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite liegen und deshalb eine „Unortsüblichkeit“ nicht festgestellt werden kann (Seite 15). Die Winterdepression SAD hätte mit der Hochnebelbildung nichts zu tun (Seite 13).

Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens sind Sonnenschein und anhaltende Hochnebelbildung Stimmungsmacher im positiven Sinn, daher wird dadurch das Wohlbefinden beeinflusst. Das gilt unabhängig davon, ob eine Unortsüblichkeit erkannt wird, denn das würde erfordern, dass der Betroffene mehrjährige „Nebelstatistiken“ aus seinem Gedächtnis abrufen kann.

Der renommierte Umweltmediziner der österreichischen Ärztekammer Dr. Gerd Oberfeld hat in seinen Gutachten massiv von den Gesundheitsbelastungen durch zusätzliche Nebeltage gewarnt.

Um zu klären, ob Dr. Oberfeld oder Univ.-Prof. Dr. Neuberger in Bezug auf die gesundheitliche Belastung durch die massiven weiteren Nebeltage Recht haben, wurde von der Goess Kulturgüter Privatstiftung ein Gutachten des Leiters der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Univ.-Prof. DDr. hc Siegfried Kasper, in Bezug auf die Gesundheitsrelevanz eingeholt. Das Gutachten des renommierten Sachverständigen Univ.-Prof. DDr. hc Kasper kommt zum Ergebnis, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, davon auszugehen ist, dass die psychische und auch physische Gesundheit der Bevölkerung durch das Gaskraftwerk erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird.

Nicht nur die wissenschaftlich fundierte Abhandlung des Problems durch den Gutachter Univ.-Prof. DDr. hc Kasper, sondern auch seine klare Auseinandersetzung mit dem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Neuberger, das er schlicht als völlig unverständlich ansieht, belegen, dass offensichtlich Univ.-Prof. Dr. Neuberger sich mit dem Problem der Gesundheitsbelastung durch Nebel aus welchen Gründen auch immer nicht ausreichend auseinandergesetzt hat oder einfach fachlich überfordert ist.

Das Gutachten von Univ.-Prof. DDr. hc Kasper schließt nahtlos an das Gutachten von Dr. Oberfeld an und belegt überdies, dass zu Recht der Antrag gestellt wurde, den für jeden Laien ersichtlichen völlig befangenen Gutachter Univ.-Prof. Dr. Neuberger abuberufen.

### **zur Gesundheitsbelastung durch das Projekt**

Das UVP-Gutachten einschließlich Ergänzungen von Univ.-Prof. Dr. Neuberger ignoriert rechtsverbindliche Luftschadstoffgrenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und allgemein anerkannte Relevanzkriterien für vorhabensbedingten Zusatzimmissionen. Daher sind die Ergebnisse und Beurteilungen seiner Gutachten nicht plausibel. Hinsichtlich der Grenze der Ortsüblichkeit von Hochnebel und damit der Grenze der unzumutbaren Belästigung hat sich Univ.-Prof. Dr. Neuberger hartnäckig geweigert Aussagen zu treffen, da er im Zusammenhang mit Hochnebel eine Ortüblichkeit für ihn nicht existent ist.

Das UVP-Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Neuberger ist bei der Beurteilung der Gesundheitsrelevanz der zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen für NO<sub>2</sub> und der prognostizierten erheblichen Zunahme der Hochnebelereignisse und der darin zu knüpfenden Frage der unzumutbaren Belästigung nicht zu berücksichtigen. Stattdessen sind die Aussagen der Gutachten Dr. Oberfeld und Univ.-Prof. DDr. hc Kasper für die Beurteilung dieser entscheidenden Genehmigungskriterien heranzuziehen.

Besonders ist dem medizinischen Gutachter, Univ.-Prof. Dr. Neuberger, vorzuwerfen, dass er sich entgegen gebotener und üblicher Vorgehensweise - trotz immer wieder diesbezüglichen Vorbringen - weigerte, sich mit der massiven Gesundheitsbelastung der Klagenfurter Bevölkerung auseinanderzusetzen. Legendär wurde seine Behauptung, die auch in dem Protokoll der mündlichen Verhandlung und in dem von den Berufungswerbern hergestellten Protokoll der öffentlichen Erörterung festgehalten wurde, dass nicht die Luftsituation im Raume Klagenfurt an den im österreichischen Durchschnitt höchsten Krankheits- und Sterblichkeitsraten in Bezug auf Herz- und Kreislauferkrankungen der Klagenfurter Bevölkerung schuld ist, sondern dass die ungesunde Lebensweise der Klagenfurter (ungesundes Essen, Trinken und Rauchen) die Ursache dafür ist.

Es wurden ausreichende Beweise vorgelegt, dass die Lebensweise der Klagenfurter Bevölkerung nicht dafür verantwortlich ist.

Der Mediziner hat sich beharrlich geweigert, die Frage der Vorbelastung der Klagenfurter Bevölkerung in gebotener Weise zu klären, wobei die belangte Behörde es sogar unterlassen hat, sich in irgendeiner Weise mit dem entscheidenden Aspekt auseinander zu setzen.

Hätte die Behörde sich aber mit dieser Frage ausreichend auseinander gesetzt, dann hätte sie feststellen müssen, dass aufgrund der komplizierten meteorologischen Situation und der hohen Luftverschmutzung im Sanierungs- bzw. Belastungsgebiet Klagenfurt es aus gesundheitlichen Gründen nicht zu akzeptieren ist, einen weiteren Großemittenten im Raume Klagenfurt noch zu genehmigen. Auch die Vorschreibung, dass mit dem Betrieb des GDKK erst begonnen werden darf, wenn das alte Fernheizwerk abgeschaltet wird, löst im Hinblick auf den hohen Schadstoffausstoß des GDKK bei Vollbetrieb nicht die Problematik, dass der Klagenfurter Bevölkerung nicht weiterhin eine Gesundheitsbelastung durch einen Großemittenten zugebetet werden kann.

In Ansehung des § 17 Abs 2 Z 2 lit a UVP-G 2000 ist daher der Antrag abzuweisen.

### **2.18. Nichtgenehmigungsfähigkeit des Projektes wegen Überschreitung des Relevanzkriteriums**

Aufgrund des § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde sämtliche betreffende Verwaltungsvorschriften anzuwenden, die für das Projekt vorgesehen sind.

Gegenständlich kommt § 5 Abs 2 Z 3 EG-K zur Anwendung, wobei vereinfacht gesagt für Anlagen, die in Gebieten liegen, bei denen Überschreitungen der Werte der Anlage 1a IG-L oder 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM<sub>10</sub> erfolgt sind, keine zusätzlichen relevanten Beiträge zur Immissionsbelastung (1 % Zusatzbelastung in Bezug auf den Jahresmittelwert und 3 % Zusatzbelastung) auftreten dürfen.

Dazu ist vorweg festzuhalten, dass in der Anlage 1b zum IG-L Immissionsgrenzwerte für PM<sub>2,5</sub> festgelegt sind, mit denen sich die Behörde überhaupt nicht auseinandergesetzt hat.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sogar die Behörde in der Begründung des Bescheides festhält, dass die Relevanzkriterien in Bezug auf PM<sub>10</sub> und NO<sub>2</sub> überschritten werden.

Diesbezüglich wird im Kapitel Humanmedizin (S 232 ff des Bescheides) ausgeführt, dass diese Zusatzbelastung aus medizinischer Sicht „tolerabel“ ist.

Somit bestätigt sogar der Humanmediziner, dass tatsächlich eine Überschreitung der Relevanzkriterien erfolgt.

Aufgrund der Bestimmung des § 5 Abs 2 Z 3 EG-K wäre somit die Behörde - losgelöst von der Frage einer Gesundheitsbeeinträchtigung im Sinne des § 5 Abs 2 Z 2 lit

a EG-K - verpflichtet gewesen, lediglich wegen Überschreitung des Relevanzkriteriums den Antrag abzuweisen, weswegen der Bescheid allein schon aus diesem Grund an Rechtswidrigkeit leidet.

Insbesondere wird auch an dieser Stelle nochmals auf die Ausführungen im Schreiben vom 10.5.2010 verwiesen, in dem auf den Seiten 161 bis 163 Folgendes festgehalten wurde:

**„3. Prüfung des Relevanzkriteriums für NO<sub>2</sub> (Jahresmittelwert JMW)**

Werte entnommen aus den Seiten 146, 167 bis 172. Prognose für 2012 mit Grenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup>; Irrelevanzschwelle 1 %; Werte mit Überschreitung des Relevanzkriteriums sind unterstrichen.

Immissionspunkt	Grundbelast. µg/ m <sup>3</sup>		Modellunsicherh.	Zusatzbelast. % vom Grenzwert	
	repräs.	worst-case		repräs.	worst-case
IP 1 St. Jakoberstr.	32	35	± 15 %	0,87 (1,00)	<u>1,03</u>
				0,73-1,00	0,87- <u>1,20</u>
IP 2 Völkerm. Str.	40	43	± 15 %	0,90 ( <u>1,03</u> )	<u>1,10</u>
				0,77- <u>1,03</u>	0,93- <u>1,27</u>
IP 3 Aich an Str.	31	34	± 15 %	<u>1,23 (1,43)</u>	<u>1,5</u>
				<u>1,03-1,43</u>	<u>1,27 - 1,43</u>
IP 6 Gradnitz	31	34	± 15 %	0,87 (1,00)	<u>1,03</u>
				0,73 -1,00	0,87 - <u>1,20</u>
IP 7 Hofstelle, Völkerm. Str.	34	37	± 15 %	1,00 ( <u>1,17</u> )	<u>1,20</u>
				0,83- <u>1,17</u>	1,00- <u>1,40</u>
IP 4 Zetterei	20	23		Grenzwert wird nicht erreicht	
IP 5 Ebenthal - Zell	22	25		Grenzwert wird nicht erreicht.	

--	--	--	--

Bei insgesamt 7 Immissionspunkten im Untersuchungsraum wird bei 5 davon die Irrelevanzschwelle von 1 % von NO<sub>2</sub> ( Jahresmittelwert, Prognose 2012) überschritten.

Bei Anwendung des o. a. unter Punkt 1 angegebenen Zuschlages von 15 % (Dr.Hellig während der Erörterung) für ein repräsentatives Durchschnittsjahr ergeben sich die in der Tabelle in der Spalte „Zusatzbelastung / repräs“. in Klammern hinzugefügten Werte (z. B. IP 3: 1,43 % anstatt 1,23 %).

Das hätte zur Folge, dass in einem „repräsentativen“ Jahr bei den Immissionspunkten IP 2, IP 3, IP 7 die Zusatzbelastung ohne Modellunsicherheit über der Irrelevanzschwelle liegt.

#### **4. Feinstaubbelastung PM10**

Seite 174/letzter Absatz:

**Die Daten zur PM10-Grundbelastung zeigen, dass an allen 7 Immissionspunkten (IP) für ein repräsentatives Durchschnittsjahr die erlaubten Überschreitungstage - dass sind ab 2010 25 Tage - überschritten werden.** Die Berechnungen an der UVE Messstation St. Jakober Straße zeigen bei einer etwas eingeschränkten Anwendung der Modellunsicherheit mit dem Faktor 0,6 bis 3,0, dass beim Faktor 3,0 die Relevanzschwelle von 3% knapp überschritten wird. Bei Hinzuziehung der sekundären PM10 Bildung liegt der maximale TMW bei 2,46% bzw. beim Faktor 3,0 bei 7,38%.

Seite 175/1. Absatz:

Die höchsten Feinstaubkurzzeitzusatzbelastungen erfährt die Ortschaft Aich an der Straße, Überschreitungen der Relevanzschwelle von 3% treten wiederum nur bei Anwendung der Modellunsicherheit mit dem Faktor 3,0 auf, ohne sekundäre PM10-Bildung liegt die Zusatzbelastung bei 4,20% mit sekundärer PM10-Bildung bei 8,16%.

Seite 175/2. Absatz:

Im nord-östlichen Bereich der Ortschaft Ebenthal-Zell liegen die Zusatzbelastungen um ca. 15% niedriger als in Aich an der Straße.

Seite 225/Mitte:

Zur Problematik der Ausweisung des PM10-Belastungsgebietes, das für den Gutachter LIM nicht nachvollziehbar ist, wird auf die Österreichkarte der belasteten Gebiete nach § 3 UVP-G 2000: PM10 (VO 2006) verwiesen (siehe Anhang). Allein beim Vergleich der Gebietsausweisung für das Lavanttal, die fachlich korrekt ist, mit der Situation im Klagenfurter Becken wird selbst dem Laien auffallen, dass dies nicht zutreffend sein kann.

Bei der Grundbelastung werden an allen 7 Immissionspunkten (diese sind in der Tabelle des Abschnittes 3 angeführt) die für ein repräsentatives Durchschnittsjahr erlaubten Überschreitungstage überschritten. Relevante Zusatzbelastungen für den Kurzzeitwert (TMW) gibt es im Untersuchungsraum bei 3 Immissionspunkten, und zwar bei IP 1 (St.Jakober Str.), IP 3 (Aich an der Straße) und IP 5 (Ebenthal – Zell). Der kartenmäßig ausgewiesene Umfang des PM 10 – Belastungsgebietes für das Klagenfurter Becken ist fachlich völlig unzutreffend und kann nur durch Umweltschutz - fremde Einflüsse erklärt werden.“

**2.19. Widerspruch des Projektes zum Gebot erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen zu vermeiden (§ 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G 2000)**

Folgt man dem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Mayr, dem Gutachten von Dr. Hellig, dem Gutachten von DI Holzer, dem Gutachten von Mag. Kleindienst, den Ausführungen in der UVE bezüglich CO<sub>2</sub>-Emissionen, dem Gutachten von DI Kleinegger zeigt sich eindeutig, dass das Projekt in Zukunft für erhebliche zusätzliche Umweltbelastungen verantwortlich zeichnen würde.

**2.20. Widerspruch des Projektes zum Gebot zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen (§ 17 Abs 4 UVP-G 2000)**

Aufgrund des § 17 Abs 4 UVP-G 2000 ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Tatsächlich wird mit dem vorliegenden Projekt die Umweltsituation im Raume Klagenfurt nicht verbessert, sondern es kommt in Bezug auf das örtliche Klima, die Verschmutzung der Luft, die Beeinträchtigung der Natur und des Wassers zu zusätzlichen Einwirkungen, die den Anforderungen eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt nicht gerecht werden.

Im Speziellen sei hier auch auf die geplante Verwendung von Bioziden zur Behandlung des Zuleitungswassers verwiesen. Obwohl der Gesamtgutachter Dr. Wurm zur Erkenntnis kommt, dass „aus gewässerökologischer Sicht [...] dennoch als Alternative zur Biozidbehandlung der Einsatz von Ozon zur Desinfektion zu präferieren [wäre]“ und weiter ausführt, dass „durch die Ozonierung [ ] ein Eintrag von AOX in die Gurk vermieden werden [könnte]“, fehlt im Projekt jegliche Vorschreibung an die Projektwerberin eine solche Ozonisierungsanlage zu errichten. Weiters wird Dr. Wurm im Bescheid (S 159) wie folgt zitiert: „Durch die Ozonierung kann der problematische Einsatz von Chlor oder anderen chlorabspaltenden Produkten bei der Wasserentkeimung reduziert oder gänzlich vermieden werden. Sie ist daher trotz höherer In-

vestitions- und Betriebskosten als umweltfreundlichere Methode der Chlorierung vorzuziehen.“

Dies bedeutet, dass in der Begründung des Bescheides außer Zweifel gestellt wird, dass nach dem Stand der Technik eine Möglichkeit besteht, die Beeinträchtigung der Natur durch eine Auflage für das Projekt zu erwirken. Es wird offensichtlich aus monetären Gründen Rücksicht auf die Projektwerberin genommen, anstatt auf die Umweltsituation im Raume Klagenfurt.

Es sei hier auch noch darauf verwiesen, dass mit dem Parameter „AOX“ sowohl praktisch unschädliche Verbindungen also auch hochtoxische Dioxine und Furane gleichermaßen erfasst werden. Des Weiteren werden teilweise auch nicht identifizierbare Verbindungen erfasst. AOX ist ein Summenparameter, der eine beschränkte Aussagekraft hinsichtlich der Belastung einer Probe mit halogenorganischen Verbindungen hat, aber keine ökotoxikologischen Aussagen ermöglicht.

Im kürzlich eröffneten GDK in Timelkam wurde eine solche Ozonisierungsanlage ganz selbstverständlich eingebaut um den Einfluss des Kraftwerkes auf die Umwelt so wenig negativ wie möglich zu gestalten. Wörtlich heisst es in der Umwelt Erklärung für das Kraftwerk Timelkam gemäß EG-Öko-Audit-Verordnung Nr. 761/2001, *„Dabei wird das Kühlwasser mit einer fortschrittlichen Entkeimungsanlage auf Basis Ozon behandelt, sodass auf den Einsatz von Bioziden verzichtet werden kann. Durch dieses Maßnahmenpaket werden die strengen Anforderungen für Forellengewässer erfüllt.“*

Auch diese Fehlhandlung der Behörde belegt, dass der Bescheid im massiven Widerspruch zu den Anforderungen an eine umweltverträgliche Beurteilung im Sinne des UVP-G 2000 steht. Man vermeint in Ansehung dieses Beispiels geradezu, dass die Behörde einfach die Gutachten abgedruckt hat, ohne sie auszuwerten.

## **2.21. Widerspruch zu § 13 Abs 3 Kärntner Bauordnung 1996**

Im UVP-Verfahren sind gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 sämtliche betreffende Verwaltungsvorschriften mit anzuwenden. Insbesondere ist auch die Kärntner Bauordnung 1996 anzuwenden.

Die Behörde hat es unterlassen, § 13 Abs 3 Kärntner Bauordnung 1996 mit anzuwenden, die lautet:

(3) Bei Vorhaben nach § 6 lit. a bis c, die wegen ihrer außergewöhnlichen Architektur oder Größe (Höhe) von der örtlichen Bautradition wesentlich abweichen, hat die Behörde im Rahmen der Vorprüfung ein Gutachten der Ortsbildpflege-Sonderkommission (§ 12a Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990) einzuholen. § 8 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(4) Stellt die Ortsbildpflege-Sonderkommission im Rahmen eines Gutachtens nach Abs. 3 fest, dass das Vorhaben im Falle seiner Verwirklichung den von den Gemeinden im Sinne des § 1 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 wahrzunehmenden Interessen zuwider laufen würde, hat der Gemeindevorstand – in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee die Bauberufungskommission (§ 91a Klagenfurter Stadtrecht 1998), in der Stadt Villach der Stadtsenat – zu entscheiden. Teilt der Gemeindevorstand (die Bauberufungskommission, der Stadtsenat) die Feststellung der Ortsbildpflege-Sonderkommission, dass das Vorhaben im Falle seiner Verwirklichung den von den Gemeinden im Sinne des § 1 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 wahrzunehmende Interessen zuwider laufen würde, so hat er den Antrag abzuweisen. Findet der Gemeindevorstand (die Bauberufungskommission, der Stadtsenat), dass das Vorhaben den Interessen des § 1 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 nicht zuwider läuft, hat er dies mit Bescheid festzustellen. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft der Landesregierung vorzulegen, die dagegen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne von Art. 131 Abs. 2 B-VG erheben kann.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Vorhaben den Regelungen des Abs. 3 unterliegen.

Diese Bestimmung wurde vom Kärntner Landtag als „Anti-Moscheen-Gesetz“ beschlossen, findet aber auch auf das gegenständlich projektierte Gaskraftwerk Anwendung.

Die Behörde wäre verpflichtet gewesen, eine Vorprüfung durch die Ortsbildpflege-Sonderkommission durchzuführen und hätte dabei festgestellt, dass jegliche Moschee, wie selbst die große Schah-Faisal-Moschee, besser ins Ortsbild gepasst hätte als das Gaskraftwerk.

Die Behörde wäre sohin verpflichtet gewesen, das Projekt wegen des Widerspruchs zur Ortspflege abzuweisen, zumal auch die Landesregierung mit Verordnung gemäß § 13 Abs 5 Kärntner Bauordnung 1996 nichts anderes bestimmt hat. Dieser Verfahrensfehler ist wesentlich.

## **2.22. Unzumutbare Beeinflussung des Flugverkehrs**

Mit Eingabe vom 25.4.2007, ZI S90964/24-Recht/2007, teilte das Bundesministerium für Landesverteidigung mit, dass ein entsprechend großer Kondensationskern, wie er etwa beim Betrieb eines thermischen Kraftwerks entstehe, zweifellos zu einer Sichtbeeinträchtigung bzw im Extremfall sogar zu einer gänzlichen Sichtbehinderung führe. Derartige Emissionen stellten sogar ein größeres Gefährdungspotenzial dar als etwa eine verwechslungsfähige Beleuchtung. Somit stelle ein thermisches Kraftwerk nach dem Schutzzweck im Sinne des § 94 Luftfahrtgesetz jedenfalls eine Anlage mit optischer Störwirkung dar.

Am Flughafen Klagenfurt ist ein Hubschrauberstützpunkt des Österreichischen Bundesheeres situiert, welcher im Rahmen der fliegerischen Ausbildung sowie im Zuge von Übungen, häufig von Militärluftfahrzeugen angefliegen werde und als regionaler Basisstützpunkt für die Vorbereitung und Durchführung der in § 2 Abs 1 lit a bis d Wehrgesetz 2001 normierten Aufgaben des Bundesheeres diene. Es bestehe daher ein Interesse der Landesverteidigung an der Hintanhaltung von Beeinträchtigungen des militärischen Flugbetriebes im Bereich des Flughafens Klagenfurt.

Durch die Emissionen des projektierten Kraftwerkes sei aufgrund von Erfahrungswerten zweifellos davon auszugehen, dass die insbesondere in winterlichen Hochdrucklagen im inneralpinen Klagenfurter Becken ohnedies bestehende Nebelhäufigkeit erhöht werde und daraus resultierend auch eine mitunter erhebliche Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes erfolge.

Überdies sei zu beachten, dass die geringe Entfernung des geplanten Kraftwerkstandortes zum Endanflugteil des Instrumentenanflugverfahrens zur Piste 28 des Flughafens Klagenfurt eine zusätzliche Erhöhung der Gefährdung durch Sichtbeeinträchtigungen nach sich ziehe. In diesem Bereich erfolge nämlich der Übergang vom Flug nach Instrumenten zum Flug nach Sicht (für die eigentliche Landung). Eine zusätzliche Sichtbeeinträchtigung würde gerade in dieser „kritischen“ Flugphase zweifellos zu einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt führen.

In der Folge schafft auch die Beeinträchtigung des Luftverkehrs eine denkmögliche Gefährdung sämtlicher Bürger von Klagenfurt, jedenfalls auch der Berufungswerber.

### **2.23. Weitere Stellungnahme zum UVP-Gesamtgutachten von Dr. Gernot Wurm verfasst**

In Bezug auf die wichtigen Bereiche „Luft – Ausbreitung, Klima“ (LAK) und „Luft – Immissionen“ folgt das Gutachten den Ausführungen und Einschätzungen des oben behandelten Gutachtens „Umweltmedizin“. Der Gesamtgutachter kommt zu einer Bewertung von „1 bis 2“.

Festgehalten wird, dass es eine der Hauptaufgaben des Gesamtgutachters ist, die Teilgutachten auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen. Deshalb muss ihm bekannt sein, dass die Gutachten LAK und LIM einerseits und das Gutachten „Umweltmedizin“ andererseits zueinander nicht kompatibel sind. Trotzdem hat er die Interpretationen des Umweltmediziners übernommen.

**Er kommt zu einer Bewertung von „1 bis 2“, obwohl in den Gutachten LAK und LIM Bewertungen mit „3“ bzw. sogar der schlechtesten Note „4“ erfolgt sind.** Weiters wurden nachstehende Bereiche in den UVP Gutachten mit „3“ bewertet:

➤ **Flugtechnik,**

- **Naturschutz** (wenn die Auflagen gem. Ankündigung des Antragstellers nicht realisiert werden: „4“),
- **Raumordnung** (Wenn nicht vor der Entscheidung ein Architektenwettbewerb mit positivem Ergebnis vorliegt: „4“. Diese Feststellung wurde während der Erörterung 20.04.2010 vom Fachgutachter Raumordnung getroffen),
- **Wildökologie.**

Aus dem Rundschreiben des Umweltministeriums zum UVP – Gesetz ist sinngemäß zu entnehmen:

Der koordinierende Gutachter hat ein integratives Gesamtgutachten zu erstellen. Das Gesamtgutachten besteht nicht in der Aneinanderreihung von Einzelgutachten, sondern stellt eine Gesamtbewertung dar. Wenn ein Einzelgutachter ein Vorhaben negativ bewertet, kann das Gesamtgutachten trotzdem positiv sein. Die negative Stellungnahme muss dann im Gesamtgutachten entsprechend bewertet werden.

Als Beispiel wird die negative Stellungnahme zu einer Rodung für ein Schotterwerk angeführt. Aufgrund der vorgesehenen Wiederaufforstung ist die Gesamtbewertung trotzdem positiv.

Welche Gründe gibt es im vorliegenden Fall, trotz der vorliegenden Teilbewertungen bis „4“ bei LAK zu einer Endbewertung „1 bis 2“ zu kommen. Es ist keinesfalls naheliegend, dass die negativen Bewertungen der Gutachter LAK und LIM vom Umweltmediziner in positive Benotungen „umgewandelt“ werden können, es handelt sich um selbstständige Bewertungen.

Als Beispiel für eine nachvollziehbare Bewertung wird eine Tabelle aus dem UVP – Gesamtgutachten „GDK–MELLACH“/Steiermark/vom 10.11.2005/Seite 284 nachfolgend angeführt:



Wie schon bei der Stellungnahme zum Gutachten des Umweltmediziners festgestellt, kommt dieser zu Aussagen, welche nur mehr als parteilich bezeichnet werden können und versucht noch dazu „antragsfeindliche“ Gutachter in Frage zu stellen. Trotzdem übernimmt der Gesamtgutachter die Feststellungen des Mediziners.

Unwillkürlich stellt man sich die Frage, was einen geübten Gutachter dazu veranlasst auf diese Weise entgegen seines eigenen Wissens, vorzugehen.

Deshalb ist seine Vertrauenswürdigkeit ebenso wie jene des Umweltmediziners in Zweifel zu ziehen.

Im Erkenntnis des VwGH (vom 1.4.1981, 669/80) über die Vertrauenswürdigkeit eines Sachverständigen wird sinngemäß festgestellt:

**Es darf nicht den leisesten Zweifel an seiner Gesetzestreue, Korrektheit, Sorgfalt und Charakterstärke, sowie seines Pflichtbewusstseins geben. Es ist unmaßgeblich, in welchen Bereichen die Ursachen für den Verlust der Vertrauenswürdigkeit gelegen sind.**

Die Berufungsbehörde möge entscheiden, ob aufgrund der oben geschilderten Faktenlage der UVP – Gesamtgutachter die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besaß. Die belangte Behörde hätte gemäß AVG und der zugehörigen Judikatur die Pflicht gehabt, das Gutachten des Umweltkoordinators auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen, was offensichtlich trotz zahlreicher Aufforderungen nicht erfolgt ist.

## **2.24. Rechtswidrigkeit der Auflagen**

Generell ist zu den Auflagen festzuhalten, dass es erforderlich wäre zu definieren, was in den Auflagen

Zu Auflage 20:

Es ist eine jährliche Erneuerung der Brutkästen erforderlich.

Zu Auflage 22:

Eine genaue Bezeichnung des Ortes der Wiederbepflanzungen ist notwendig.

Zu Auflage 23:

Das Ausmaß der Ausgleichsflächen ist festzulegen.

Zu Auflage 24:

Die Behörde muss die Auswahl der ökologischen Bauaufsicht genehmigen.

Zu Auflage 25:

Die Formulierung „geeignete Fläche“ ist zu unbestimmt; dies sollte im Bescheid hinsichtlich Lage und Ausmaß näher definiert werden.

Zu Auflage 28:

Ein Ausgleichsbiotop ist detailliert festzulegen; die diesbezügliche Auflage ist zu ungenau und daher ineffizient.

Zu Auflage 29:

Die Behörde muss über die Eignung der betrauten Personen entscheiden und in der Auflage die Kenntnisse und Fähigkeiten festschreiben.

Zu Auflage 33:

Welche Bestimmung hat das Areal westlich des Projektgebietes im Eigentum der Konsenswerberin? Dieses wäre im Sinne der Ausführungen des Sachverständigen für Wildökologie als Ersatzfläche heranzuziehen. Die Kautions sollte mindestens € 10 Mio. betragen.

Zu Auflage 37:

Der Standort der Fledermauskästen müsste festgelegt werden.

Zu Auflage 39:

Was ist ein entsprechender Experte? Eine entsprechende Beschreibung des Anforderungsprofils und der Qualifikation fehlt.

Zu Auflage 114:

Der ursprüngliche Zustand ist vom Sachverständigen in einer Ergänzung planlich festzulegen. Der Plan hat als Beilage zum Bescheid aufzuscheinen.

Zu Auflage 122:

Was sind „größere Fische“ und wie ist der „Korb“ zu gestalten?

Zu Auflage 125:

Die Bestellung der Bauaufsicht erfolgt aufgrund welcher Normen bzw. aufgrund der Genehmigung der Landesregierung?

Zu Auflage 126:

Wer hat die Bestandserhebung der Fische vorzunehmen?

Zu Auflage 127:

Eine genaue Definition der Ausgleichsfläche fehlt, gleiches gilt für die Festlegung von Lage und Ausmaß.

Zu Auflage 134:

Die Auflage 134 steht in Konkurrenz und teilweise im Widerspruch zu Auflage 34. Die Auflage muss genau definiert werden.

Zu Auflage 138:

Von welchem Punkt bzw. welcher Grenze aus wird der 40 m-Abstand gemessen?

#### Zu den Auflagen 139 und 283:

Der Begriff „bauliche Ausführungen“ beinhaltet Maßnahmen am Bauwerk in Form von Mauerwerk, Türen, Fenster, Dach etc. Die geplanten Maßnahmen beinhalten jedoch auch technische Maßnahmen zB in Form von Schalldämpfern, welche nicht unter den Begriff „bauliche Ausführungen“ fallen. Daher ist die Auflage unzureichend.

Da kein Projekt vorliegt, ist die Möglichkeit der Erfüllung dieser Auflage nicht erwiesen. „Bauliche Maßnahmen“ beinhalten Maßnahmen an Wänden, Türen, Fenstern, etc., wogegen aufgrund des vorliegenden Gutachtens für den Bereich Schall auch technische Maßnahmen (Schalldämpfer etc.) unbedingt notwendig sind. Die Formulierung der Auflage entspricht nicht den in der Begründung angeführten Gutachten. Wenn das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann, ist nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, in Erinnerung ist ein Betriebsanlagenverfahren in der Steiermark, damit zu rechnen, dass die vollständige Erfüllung der Auflage nachgesehen wird. Hingewiesen wird auch auf die Einwendung zum Abschnitt „Keine unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn“ auf Seite 274.

Im letzten Satz des Einwandes zu 12.2.19. wird auf schalltechnische Maßnahmen zur Begrenzung der tieffrequenten Dauergeräusche hingewiesen. In der Auflage 283 auf Seite 31 wird jedoch die Formulierung „bauliche Maßnahmen“ gebraucht. Das ist ein Widerspruch, weil „bauliche Maßnahmen“ nicht alle schalltechnischen Maßnahmen wie beispielsweise Schalldämpfer beinhalten.

#### Zu Auflage 140:

Die Auflage ist zu wenig konkret. Zum Einen sind die Herstellerangaben nicht bekannt und zum Anderen kann eine Überprüfung nicht ausschließlich von den Herstellerangaben abhängen.

Zu Auflage 147:

Der Ausdruck „unter Bedachtnahme“ bedeutet, dass sich der Betreiber nicht unbedingt an die zitierten Vorschriften halten muss. Außerdem ist nicht angeführt, welche Parameter zu überwachen sind.

Eine Empfehlung ist keine Auflage und daher nicht vollstreckbar.

Zu Auflage 155:

Diese Auflage ist in Bezug auf den Ausstoß von Luftschadstoffen extrem wichtig und wäre nur wirksam, wenn eine kontinuierliche Aufzeichnung stattfindet. In der vorliegenden Form ist die Auflage nutzlos.

Zu Auflage 276:

Es fehlen Angaben über die zu messenden Parameter.

Zu Auflage 277:

Die Auflage ist nicht ausreichend konkret. Sollen die Messungen nach der Entnahme oder vor dem Rückfluss oder in beiden Fällen erfolge ? Welche Grenzwerte sind einzuhalten?

Zu Auflage 278:

Die Auflage ist nicht ausreichend konkret. Welche Tätigkeiten sollen durchgeführt werden? Was ist die Zielsetzung des Wartungs- und Reinigungsplanes?

Zu Auflage 279:

Die Auflage ist unverständlich. Auch die Angabe von Grenzwerten fehlt, Begriffe müssen genau definiert werden

Zu Auflage 280:

Die Auflage ist nicht ausreichend konkret. Es fehlt die Angabe eines Grenzwertes. Was versteht man unter dem Begriff „Anlage“?

Zu Auflage 281:

Die Desinfektionsmittel schaden der Gewässerökologie.

Zu Auflage 282:

Die wasserhygienischen Befunde sind per Mail zu übermitteln.

Zu Auflage 283:

Schallmessungen finden beim „nächsten Anrainer“ statt. Dieser muss von der Landesregierung im Bescheid genannt werden. Muss es sich hierbei um einen Grundstücksanrainer handeln oder muss ein Wohn- bzw. Betriebsgebäude dort stehen?

Zu Auflage 284:

Die Auflage ist nicht vollziehbar und überwachbar. Welche Sanktion soll eine vertragliche Verpflichtung haben?

Zu Auflage 285:

Die Definition „Vollbetrieb“ ist ungenau und nicht vollziehbar; versteht man darunter einen „Volllastbetrieb“? Also sollte ein Teillastbetrieb parallel dazu möglich sein? In welcher Form ist das innerstädtische Fernheizwerk – offenbar Pischeldorfer Straße (FHKW) still zu legen? Tatsache ist, dass das FHKW nicht im Eigentum der Konsenswerberin steht. Was sind die Verpflichtungen des Betreibers? Wie ist der Nachweis zu führen?

**2.25. Fehlende Auflagen**

- Es müsste verpflichtend eine gleichmäßige Betriebsstundenverteilung - analog der Berechnung der Immissionen durch Dr. Wurm - vorgeschrieben werden.
- Es wären schwadenfreie Kühltürme vorzuschreiben.
- Es müssten Regelungen für Inversionswetterlagen, wie das Abschalten bis zum nächsten Jahresbeginn bei Erreichung einer bestimmten Anzahl von Nebelta-

gen vorgeschrieben werden. Derartige Inversionsregelungen werden in jedem Genehmigungsbescheid für mittlere und größere Anlagen vorgeschrieben, wie die Behörde auf so etwas Wesentliches vergessen konnte, ist bei bestem Willen nicht nachvollziehbar.

## **2.26. Stellungnahme zu einzelnen unrichtigen oder unvollständigen Ausführungen in der Begründung des Bescheides**

### Zu Punkt 12.2.4:

Es wurden wesentliche Inhalte des Gutachtens (Ing. Harms), welche negative Auswirkungen des Vorhabens betreffen, weggelassen.

### Zu Punkt 12.2.8:

Die Emission von 15 mg/m<sup>3</sup> wurde bisher noch bei keiner Anlage realisiert, weshalb nicht der „Stand der Technik“ gegeben ist. Eine Garantieerklärung allein ist daher nicht ausreichend.

### Zu Punkt 12.2.10:

Im Rahmen der Erörterung am 19. und 20.4.2010 hat der Sachverständige festgestellt, dass bei Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Auflagen die Bewertung sich auf „4“ verschlechtern würde. Vorausgegangen ist, dass der Antragsteller in seiner Stellungnahme vom 10.7.2009 unmittelbar nach der UVP Verhandlung festgestellt hat, dass er eine Reihe von Auflagen nicht akzeptieren werde.

### Zu Punkt 18:

Betreffend weiterer Stellungnahmen von Michael Wulz als Vertreter einer Bürgerinitiative wird festgestellt, dass diese nicht aufscheinen und berücksichtigt wurden, unter anderem mehrere Stellungnahmen während der UVP Verhandlung und einige Stellungnahmen im Zeitraum zwischen UVP Verhandlung und Erörterung. Außerdem hat sich Michael Wulz Stellungnahmen anderer Bürgerinitiativen oder Parteien angeschlossen.

### Zu Punkt Verkehr:

Zur angenommenen Errichtung der sog. „Ost-Spange“ im Jahr 2010 wird festgestellt, dass die Realisierung dieses Vorhabens derzeit völlig offen ist. Daher ist auch nicht mit einer Entlastung im angegebenen Umfang zu rechnen.

### Zu Punkt 19/Umwelt – Humanmedizin (Seite 232):

Die in den Abbildungen 5 und 6 dargestellten Diagramme über den Verlauf der JMW von NO<sub>2</sub> und PM 10 wurden von Dr. Hellig in seinem ergänzenden Gutachten und im Rahmen der Erörterung (19. und 20.4.2010) als unrichtig widerlegt. Die Feststellung zum Bereich Raumordnung und Landschaftsbild, wonach gesundheitliche Auswirkungen durch optische Störwirkung nicht darstellbar wären, kann nicht zur Entscheidung herangezogen werden und ist in diesem Zusammenhang österreichweit als einmalig zu bezeichnen.

## **3. BERUFUNGSBEGEHREN**

Die Berufungswerber stellen daher den

### **ANTRAG**

der Umweltsenat als Berufungsbehörde möge

1. der Bürgerinitiative „Nein zum Großkraftwerk Klagenfurt-Ost“ und der Bürgerinitiative „Lebensqualität statt Großkraftwerk“ die Parteistellung zuerkennen,
2. einen neuen Sachverständigen für Energiewirtschaft und Humanmedizin sowie einen neuen Gesamtgutachter bestellen,
3. eine mündliche Verhandlung anberaumen,

4. den Antrag der KEG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines thermischen Kraftwerkes in Klagenfurt abweisen,

in eventu

5. das Verfahren wegen so mangelhafter Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück verweisen.

Bürgerinitiative „Nein zum Großkraftwerk Klagenfurt-Ost“  
ua.